

Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda)  
Herrn Bürgermeister Daniel Müller  
Rathausgasse 6  
35329 Gemünden (Felda)  
[info@gemuenden-felda.de](mailto:info@gemuenden-felda.de)

Planungsbüro Fischer  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg-Krofdorf  
[m.wolf@fischer-plan.de](mailto:m.wolf@fischer-plan.de); [p.anders@fischer-plan.de](mailto:p.anders@fischer-plan.de);  
[info@fischer-plan.de](mailto:info@fischer-plan.de)

Alsfeld, 07.09.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Gemünden (Felda), Ortsteil Rülfenrod**  
**Bebauungsplan „Solarpark Steinbergacker“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes**  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB

**Stellungnahme des BUND-Landesverbands Hessen sowie des NABU Kreisverband Vogelsberg und der HGON**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller,  
Sehr geehrte Damen und Herren in den Planungsbüros,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die folgenden Hinweise sind eine Stellungnahme im Auftrag und im Namen des BUND Hessen e.V. (Landesverband), des NABU und der HGON. Wir bitten darum unsere Anmerkungen zur Planung bei den weiteren Schritten zu berücksichtigen.

**Zusammenfassung:**

Der vorliegende Vorentwurf weist noch große Defizite auf, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Eingriffs- und Ausgleichsplanung und mit der Prüfung von Alternativstandorten. Er wird daher von uns abgelehnt und ist nach unserer Auffassung ohne wesentliche Änderungen nicht genehmigungsfähig. Wir gehen davon aus, dass die Auswahl eines Alternativstandortes und entsprechende Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und der Einbindung in die Landschaft eine Zustimmung unsererseits möglich machen wird. Unabhängig von der Frage der Standortwahl führen wir im Folgenden eine Reihe von

Punkten auf, deren Beachtung unabdingbare Voraussetzung für eine Zustimmung zum Vorhaben ist, die aber beim derzeitigen Stand der Planung noch nicht berücksichtigt sind.

**Der BUND hat zu PV-Anlagen folgende Grundsatzposition:**

- Der BUND setzt sich dafür ein, dass der für die Erreichung der Klimaschutzziele erforderliche Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaik (PV) vorrangig auf bereits versiegelten Flächen stattfindet. Photovoltaik (PV) sollte vorrangig auf Gebäuden, Dächern und Fassaden angebracht werden, die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen sollte nur in begründeten Einzelfällen erfolgen.
- 2) Wenn im Ausnahmefall Solaranlagen im Freiland gebaut werden, sollten diese prioritär senkrecht aufgestellte Agri-PV Anlagen sein mit geringem Flächenverlust. Genehmigungen im Ausnahmefall sollen nur erteilt werden, wenn die Planung eine Mitnutzung dieser Flächen zum Zwecke der Landwirtschaft oder zu Gartenbauzwecken stattfindet, wenn sichergestellt ist, dass die Anlagen nicht dem Artenschutz zuwiderlaufen bzw. auf diesen Anlagen Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden, zum Beispiel Maßnahmen analog zu den Katalogen von HALM 2 D bzw. HALM 2 H.

Einen solchen Ausnahmefall stellt das Projekt „Solarpark Steinbergacker“ beim jetzigen Planungsstand noch nicht dar. Der Flächenbedarf des Vorhabens und die Lage erschwert eine Zustimmung. Knapp 10 Hektar verspiegelte und technisch überprägte Fläche sind ein erheblicher Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild – die Planung berücksichtigt das nicht ausreichend. Eine Freiflächen – Fotovoltaikanlage von ca. 10 ha ist ein zudem ein raumbedeutsames Vorhaben. Die Planung weicht in mehreren Punkten von den Zielen der Regionalplanung ab. Zudem fehlt eine Alternativenprüfung. Auch andere wichtige Planunterlagen liegen noch nicht vor.- Mehrfach wird in den Planunterlagen drauf hingewiesen (zum Beispiel auf Seite 24 2.5.im Umweltbericht), dass wichtige Bausteine zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit und zur Beurteilung sinnvoller Ausgleichsmöglichkeiten noch fehlen, zum Beispiel die artenschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf die Fauna. Obwohl dieses Vorgehen eine Bewertung der Planung für den Standort südlich der Bahnstrecke unmöglich macht, halten wir dieses Vorgehen insoweit für sinnvoll, als vor der Beauftragung aufwendiger Detailuntersuchungen die Standortfrage geklärt werden sollte – nach unserer Auffassung sind Standorte an den örtlichen Autobahnen bzw. im Bereich vorhandener Windparks in dafür in hinreichender Menge vorhanden.

**Voraussetzungen für eine Zustimmung:** Der „begründet zustimmungsfähige“ Einzelfall würde nach unserer Auffassung dann vorliegen, wenn die Entwurfsplanung in naturschutzfachlich besonders wichtigen Punkten abgeändert würde, dazu gehört auch die Standort-Frage. Im Einzelnen führen wir dazu weiterhin auf:

1. **Eingriffs und Ausgleichsplanung: die ist im Umweltbericht nicht vorhanden.** Um die Umweltauswirkungen beurteilen zu können ist eine Beplanung nach dem Schema der Kompensationsverordnung Hessen nötig, sie muss Bestandteil der Planunterlagen sein und sie muss, wie unten dargestellt, die nicht vermeidbaren Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild in geeigneter nachvollziehbarer und angemessener Form bewerten (bepunkten). Da es sich um einen zeitlich ausgedehnten Eingriff von ca. 30 Jahren handelt, ist eine Bilanzierung nach der

Kompensationsverordnung Hessen notwendig. Im Folgenden werden nur einige Hinweise zu denkbaren Kompensationsmaßnahmen gegeben, da wir davon ausgehen, dass die endgültige Planung an einem anderen und besser geeigneten Standort stattfindet. Zur Orientierung, was Art und Umfang der Ausgleichs Maßnahmen angeht, kann jedoch hilfsweise die vom Planungsbüro Fischer erarbeitete Eingriffs – Ausgleichsplanung einschließlich des Maßnahmen- Konzept für den PV-Standort bei Schloss Eisenbach herangezogen werden. Die im Rahmen des dortigen Projektplanung und der Umsetzung vorgebrachten Beiträge der Umweltverbände sollte dabei beachtet werden.

**Die Eingriffserheblichkeit ist aus den Planunterlagen derzeit nicht ausreichend ersichtlich.**

Neben dem Fehlen bestimmter Untersuchungen, zum Beispiel artenschutzrechtlich Art, werden widersprüchliche und insofern nicht nachvollziehbare Angaben gemacht. Zum Beispiel wird auf Seite 31 des Umweltberichts ein Freiflächenanteil von 25 bis maximal 50 % angestrebt. Das ist erstens eine sehr wenig präzise Angabe, zweitens fehlen in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. in der textlichen Festsetzung alle Angaben zu diesem wichtigen Wert. Die Gesamtfläche der Modulreihen und ihr Abstand untereinander (und zum Boden) spielt eine entscheidende Rolle für die Frage ob die verbleibende Fläche sich zu einer artenreichen und für Fauna und Flora und die Biodiversität bedeutsamen Fläche („besser“ als die vormalige Ackerfläche) entwickeln wird oder ob sie für einen Zeitraum von 20-30 Jahren eine „sterile“ Glas-+Grasfläche bleibt. Die Festsetzung von 50 % ist uns z.B. aus Projekten in Bayern bekannt.

2. Ebenso und ebenfalls im Umweltbericht wird auf Seite 31 von einem Mindestabstand zwischen Modulunterkante und dem Boden von 80 cm gesprochen und auf Seite 25 des gleichen Papiers von einem Mindestabstand von 100 cm. Die maximale Höhe der Module (ein wichtiges Kriterium für die landschaftsprägende Wirkung und die Art der Verschattung) wird im Umweltbericht mit 3,50 m angegeben und in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 22 mit 4 m festgelegt.

**3. Alternative Standorte /Alternativenprüfung**

Die Alternativenprüfung ist unzureichend, nach unserer örtlichen Kenntnis wäre ein anderer Projektstandort im selben Naturraum und auch im selben Gemeindegebiet möglich und würde zu einer Verringerung der Umweltbelastungen führen. Im Einzelnen führen wir dazu aus:  
Im Umwelt Bericht auf Seite 33 - 6 und auf Seite 15 der Begründung findet die Alternativenprüfung statt. Die dort vorgenommene Abwägung bzw. Prüfung halten wir für fehlerhaft und unzureichend. Überspitzt ausgedrückt wird ausführlich dargestellt, dass es in den engen Ortslagen keine 10 ha zusammenhängender Industriebrache gibt, die für Freiflächen-PV Anlagen zur Verfügung stehen. Tatsächlich vorhandenen Alternativen werden nicht diskutiert. Das örtliche Potenzial an Dachflächen wird ebenso ignoriert wie die riesigen Randflächen der nahegelegenen Autobahnen und die bereits technisch überprägten Windkraftflächen. Insbesondere wird nicht darauf eingegangen, dass es im Bereich der Gemeinde Flächen entlang der A5 bzw. der A 49 ergibt, die nach den Vorgaben der Bundesgesetzgebung in besonderer Weise bei der Planung von Freiflächen Fotovoltaik begünstigt werden. Weiters existiert in unmittelbarer Nähe ein ausgedehntes Gebiet für die Nutzung von Windenergie, die Anlage auf dem Steinberg oberhalb des im Bau befindlichen A5-

A49-Dreiecks.. Nach unserer Kenntnis steht für dieses Gebiet kurzfristig eine erneute Beplanung für weitere Windenergienutzung an.

Eine Verlagerung der Planung auf die oben genannten oder vergleichbare Flächen ist als Beitrag zur Eingriffsminimierung zu fordern: Konzentration der landschaftsprägenden und landschaftsverändernden Nutzung erneuerbarer Energien auf Flächen mit erheblicher Vorbelastung durch die Autobahnen. Für die planerische Entscheidung der Gemeinde wären die genannten Alternativ- Flächen zumutbar und vorzuziehen, ein vorab möglicherweise zwischen Projektträger und Grundstückseigentümern erzielt Einvernehmen ist kein Grund andere planerische Überlegungen der Gemeinde auszuschließen, sofern sie dem Gemeinwohl dienen.

**Begründung Seite 20:** 4 die Behauptung " die aktuelle Marktlage ermöglicht es nicht in dem Gebiet und der Flächenkulisse eine wirtschaftliche Entwicklung einer Agri-PV zu betreiben" ist kein hinreichender Grund derartige Alternativen von der Prüfung auszuschließen. Insbesondere ist es nicht ausreichend im Sinne einer Alternativen- Prüfung eine derartige Behauptung ohne rechnerischen Nachweis aufzustellen. Die Existenz von AgriPV Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in unterschiedlichen Gegenden Deutschlands ist in zahlreichen Publikationen hinreichend belegt. Auch die Behauptung, es sei unter Agri-PV Anlagen nur der Anbau von Sonderkulturen möglich, ist falsch. Als ein Gegen-Beispiel wird hier auf die an verschiedenen Stellen realisierten senkrecht stehenden Modul -Reihen in Ost-West Ausrichtung verwiesen -z.B. System „Next2Sun“.

#### 4. Beachtung übergeordneter Planung

**In der Begründung zum Bebauungsplan, Seite 8:** wird zutreffend aus dem Landesentwicklungsplan 5.3.2.zitiert: " bei der Standortwahl sind Flächen entlang von Bundesautobahnen sowie in unmittelbarer Nähe liegende baulich, baulich bereits vorgeprägt Gebiete vorrangig in Betracht zu ziehen". Genau dieses „vorrangig in Betracht ziehen“ ist in der vorliegenden Planung aber missachtet worden.

**Weiteres zur Regionalplanung:** da eine 10 ha große Freiflächen Fotovoltaikanlage Raum bedeutsam ist stellt sich die Frage, ob bereits ein Zielabweichungsverfahren stattgefunden hat und wenn ja, ob dabei die Alternativen Prüfung im Beziehung auf die Standorte entlang der Autobahnen A5 und A 49 sowie im Bereich der benachbarten Windenergieanlagen hinreichend geprüft wurde. Den Planunterlagen lagen ist nicht zu entnehmen, ob ein Ziel bei Abweichungsverfahrens erfolgreich durchgeführt wurde (wir bitten um Entschuldigung, wenn wir das überlesen haben sollten).

Zutreffend wird auf Seite 9 geschrieben, dass die geplante Fläche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft im Sinn des Regionalplans Mittelhessen 2010 ausgewiesen ist.

#### 5. Ausarbeitungen zur Biotopentwicklung,

**Im Umweltbericht finden wir unter „Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“** bisher nur die Entwicklung eines naturnahen Grabenrandstreifen. Das ist eine sinnvolle Maßnahme, aber alleine nicht ausreichend siehe, dazu die Ausführungen zu Eingriffs und Ausgleichsplanung. Vorbehaltlich der späteren Prüfung nach Vorlage einer aussagekräftigen Eingriffs

und Ausgleichsplanung bzw. weiterer artenschutzrechtlicher und sonstiger Ausarbeitungen führen wir hier pauschal einige Punkte an, die nach unserer örtlichen Kenntnis sinnvoll in das Projekt integriert werden sollten:

- insbesondere interne oder externen Maßnahmen für Bodenbrüter wie der Feldlerche oder Wachtel oder die Schlingnatter sind nach unserer Auffassung zielführend.
- *Durch natürliche Sukzessionsprozesse können die Flächen von einer artenarmen Ackerlandschaft, in eine Ackerwildkraut-Flora übergehen und bei einer anhaltenden, extensiven Pflege nachfolgend ruderale Arten etablieren, bis hin zu einem mäßig artenreichen und je nach Bodenbeschaffen evtl. magerem bis mesophilem Grünland.*
- Zur Erhöhung der Weidenutzbarkeit ist eine Grünland Einsaat mit autochthonem Saatgut durchzuführen. Die zutreffend beschriebenen kleinklimatischen Änderungen durch den Aufheiz – Effekt der Solarmodule können genutzt werden, um die Ansiedlung von Pflanzen- wie auch Tierarten trockenwarmer Standorte zu fördern. Dies würde die Flächen aufwerten und ökologisch wertvolle Standorte generieren, welche derzeit wegen der intensiven Nutzung nicht vorhanden sind. So können bei extensiver Pflege wichtige Rückzugs- oder Trittsteinbiotope für verschiedene Vogel-, Insekten-, Reptilien- und Kleinsäugerarten entstehen.
- Für die neu anzulegenden Grünlandflächen des Plangebietes sind - unter Berücksichtigung der noch ausstehenden artenschutzrechtlichen bzw. ökologischen Untersuchungen – sinnvolle Entwicklungsziele festzusetzen.
- **Allgemein: es gilt, die Anlage "naturnah" zu errichten, d. h. mit ausreichend großen nicht überschatteten Flächen und einem klugen Bewirtschaftungsmanagement.** Dies vorausgesetzt können in der Anlage Flächen entstehen, die sich z.B. was die Insekten angeht ,positiv von der Umgebung abheben. **Allerdings wird das nur stattfinden, wenn Standards der Bewirtschaftung verbindlich festgeschrieben werden – d. h. in die Satzung aufgenommen werden.** Im derzeitigen Stadium der Planung fehlen aber noch alle Hinweise auf die Art und Weise der des späteren Bewirtschaftungsmanagements, auf die Art der Einsaat, , dass Beweidung Konzept bzw. das Mahd Management etc. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf zahlreiche im Umlauf befindliche Handreichungen wie zum Beispiel von Kirner und anderen unter <https://www.offenlandinfo.de/projekte/aktuelle-projekte/biodiv-solar>

**5.1 Diese Entwicklungsziele bzw. Bewirtschaftungsstandards sind entsprechend konkret in die Satzung aufzunehmen.**

**5.2 Beweidung:** Eine extensive Beweidung ist die nach unserer Auffassung im Sinne der Biodiversität erfolgversprechendste Bewirtschaftung der Grünlandfläche innerhalb des Zauns, vermutlich auch die wirtschaftlichste. Da Freiflächen-PV-Anlagen fest eingezäunt sind, bieten sie sich besonders gut als Schafweiden an. Allerdings müssen dazu bereits in einem frühen Stadium der Planung die Weichen richtig gestellt werden, „beweidungskonform“ ist z.B. nach unserer Auffassung eine **Aufständigung der Module auf 1 m** -. Wir haben hierzu freundlicherweise Auskunft von Herrn Günther Czerkus



erhalten, der über umfangreiche eigene Erfahrung mit der Beweidung von PV-Flächen verfügt. Herr Czerkus (Zur Schäferei 1, 54675 Wallendorf) ist Sprecher/Vorsitzender des Bundesverband Berufsschäfer e.V. Er schreibt uns am 3.3.2020: „1,30 ist ziemlich komfortabel. Entscheidend ist, dass die Paneele nicht über die unterste Befestigung rausragen. Sollte da jemand aufspringen, toben, kämpfen... bricht die Paneele ab. Außerdem müssen ALLE elektrischen Teile geschützt verbaut werden. Wir haben bei uns bei einem Starkregen eine Anlage wegschwimmen sehen. Jedenfalls den Boden dazwischen. Das Wasser kommt sehr schnell und konzentriert an wenigen Stellen runter. Darauf haben wir vorgeschlagen, zuerst zu begrünen, wenn die Grasnarbe gefestigt ist, fahren die Baumaschinen über Gummimatten. Dann kommt der Bewuchs auch mit der Halbschattensituation zurecht. Sonst hat man große Schwierigkeiten, die stabile Bodenbedeckung hinzubekommen. Ganz besonders, wenn man normale Grasmischungen nimmt, die meist auf den Standorten kaum ohne massive Düngung wachsen. Ein weiterer Punkt ist seit einiger Zeit die Einzäunung. Sie soll gerne auch wolfsdicht sein. Das Problem ist die Untergrabung. Der Festzaun soll ja für Igel und Hasen passierbar sein. Da lacht ein Wolf. Man kann sich mit Streifen von Baustahlmatten helfen, die man in den Boden einlässt. Kleine Tiere kommen durch, Wölfe eher nicht.“ Wir geben diese Anmerkungen aus der Praxis unkommentiert weiter.

### 5.3 Anmerkungen zu Rainstrukturen und Blühstreifen.

Sofern derartige Strukturen im Zusammenhang mit der Eingriffs – und Ausgleichsplanung vor geplant werden ist darauf zu achten, dass sie dem heutigen Wissensstand entsprechen. Kontraproduktiv sind Streifen welche viele Mittelmeerarten enthalten und die durchgehend einjährig sind d. h. im Herbst flächenhafte abgemulcht werden. Stattdessen ist autochthones Saatgut und zumindest in Teilbereichen auch mehrjährige Standzeit notwendig. **Die entsprechenden Detail – Vorgaben sind als Festsetzungen** in die Satzung aufzunehmen. Im Übrigen verweisen wir z.B. auf das **Rebhuhn-Projekt der Uni Göttingen, Dr. Eckhard Gottschalk**: „Mit „struktureichen Blühstreifen“, die rebhuhngerecht bewirtschaftet werden, sind nicht nur neue Lebensräume für die Vögel entstanden, sondern sie unterstützen auch die gesamte Biologische Vielfalt in unserer Kulturlandschaft (Eckhard Gottschalk & Werner Beeke (2014) Berichte zum Vogelschutz). Im ersten Jahr wird der Blühstreifen angesät. Im zweiten Bewirtschaftungsjahr wird nur die Hälfte eines jeden Blühstreifens neu bestellt. Die Aussaat soll bis Ende April abgeschlossen sein. Auf dem unbearbeiteten Teil des Blühstreifens verbleibt die vorjährige Vegetation. Im Folgejahr wird dann die andere Hälfte des Streifens neu bestellt. Diese Abweichung von der Richtlinie ist erforderlich, weil Rebhühner sich bei der Besetzung des Brutreviers im April und Mai an der vorjährigen Vegetation orientieren. Nester werden in der etablierten Vegetation angelegt, die sich bereits seit dem Vorjahr ungestört entwickeln konnte. Die Küken werden dann gerne im diesjährig angesäten Teil des Blühstreifens geführt, da die Vegetation dort weniger verfilzt ist.

### 6. Weiteres zur Eingriffsbewertung:

- Auf Seite 7 des Umweltberichts steht unter 13.1 der Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Es ist zutreffend, dass die tatsächliche Versiegelung für eine Freiflächen Photovoltaikanlage recht gering ist. Nicht zutreffend ist, dass die Versiegelung die einzige Flächenbeanspruchung ist. Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gehört auch die Bündelung flächenbeanspruchender Nutzungen – in diesem Fall Windkraft und Fotovoltaik – Nutzung.

- Wir gehen nach unserer örtlichen Kenntnis davon aus, dass die im Umweltbericht auf Seite 8.2 und Seite 13.2.2 (Wasser) und auf Seite 19 (Erosionsgefahr) und die Angaben zu den Nutzungstypen zutreffend sind.
- **Unbedingt zu ergänzen ist bei der Eingriffsbewertung neben der Berücksichtigung der Wertigkeit der vorhandenen Hochstauden – und Saumstrukturen die Wertminderung für die in der Folge zu begründende Nutzungsart “ Grünland“ durch die Beschattungswirkung und die trockeneren Standortbedingungen unter den Solarmodulen**

**7 ) Biotopvernetzung** über bestehende Randstrukturen mit dem benachbarten Bahnkörper und dessen Vegetation sowie den nahegelegenen Gewässern, dieser Sachverhalt ist in der Planung zu berücksichtigen.

#### **8 ) Einwirkungen auf das Landschaftsbild/ Visualisierung**

Bei Durchsicht der Unterlagen ist uns nicht klar geworden, ob eine Visualisierung der landschaftsverändernden Wirkung und der Sichtbarkeit in der näheren und weiteren Umgebung vorgenommen worden ist. Soweit das noch nicht geschehen ist, ist dieser Punkt nachzuholen. Das ist insbesondere nötig im Hinblick auf die in der weiteren Umgebung vorhandenen Wegebeziehungen und die Belange der Aufenthaltsqualität in der freien Natur und in den benachbarten Wohn – und Siedlungsflächen. Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit im Bezug auf die Veränderung des Landschaftsbildes ist durch eine Visualisierung zu ergänzen. Nur durch diese Methode kann beurteilt werden ob die angegebenen Festsetzungen zur Minimierung der Eingriffswirkung zielführend und ausreichend sind.

Die vorliegende Planung stellt den erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild nicht infrage. Nach unserer örtlichen Kenntnis gehen wir davon aus, dass es nicht möglich sein wird diesen Eingriff durch Heckenbepflanzung oder technischen Sichtschutz zu vermeiden. Dies betrifft nicht nur die ortsnahe Erholung, die beplante Fläche ist von der erhöht verlaufenden L 3146 vollständig einzusehen. Ob darüber hinaus störende Fernbeziehungen zu anderen Aspekten des Aufenthalts und der Erholung in der Natur bestehen, wäre im Zuge der oben eingeforderten Visualisierung zu klären. Sicher ist: die PV-Anlage am Standort würde eine außerordentlich reizvolle Ansicht Landschaft für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren dauerhaft und negativ verändert.

Die Planung hat zu untersuchen, ob die Eingriffswirkung bei einer alternativen Standortwahl geringer wäre – wovon wir beim jetzigen Stand unserer Kenntnis ausgehen. Sofern dann die Gemeinde aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls (die wir – siehe oben – nicht sehen können) dennoch am Standort festhalten will wären die nachteiligen Veränderungen des Landschaftsbildes bei der Bilanzierung durch einen entsprechenden Punkteabzug zu berücksichtigen

#### **9 Seite 33 2.10 Wohn – und Erholungsqualität**

Der Feststellung "erhebliche negative Einflüsse auf die Belange Wohnen bzw. Siedlung sind insgesamt voraussichtlich nicht zu erwarten" und " ... Sind insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf den Aspekt Erholung zu erwarten" widersprechen Aussagen die uns von Mitgliedern unserer Verbände aus der Gemeinde Gemünden zur Verfügung gestellt wurden – wir geben im folgenden Zuschriften wieder, die uns von Bund Mitgliedern aus Gemünden zugestellt wurden:

„.....wurden oberhalb von Rülfenrod, auf dem Steinberg, fünf Windräder errichtet, die aus dem bis dahin weitestgehend intakten, landwirtschaftlich geprägten Naturraum einen „Windpark“, einen Ort zur industriellen Stromerzeugung, machten. Damit war der Steinberg, wo es damals noch Brutreviere von Lerchen und anderen Bodenbrütern gab, seiner Funktion als Erholungsraum größtenteils beraubt..... Seit 2021 wird nur 500 m entfernt das Ohmtdreieck gebaut, mit dem die A49 an die A5 angeschlossen werden soll. Auch hiervon werden wir ab Herbst 2024 mehr als bisher belastet werden. .... Die geplante Freiflächen-PV-Anlage würde eine weitere optische, klimatische und räumlich einschränkende Beeinträchtigung und den Verlust von Erholungsraum mit allen Nebenfolgen für die Bewohner des Ortsteils Rülfenrod bedeuten. Dagegen haben sich ca. 50% der Rülfenröder und andere Betroffene per Unterschriftenliste, ....., ausgesprochen.“

Und weiter: „Auf S.32 unter 2.10 behauptet der Bericht, es seien unter dem Aspekt Erholung keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da genügend Wege in die benachbarte Umgebung zur Verfügung stünden. Auch hier ignorieren die Autoren die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort. Tatsächlich führen (L 3146 ausgenommen) nur zwei Wege aus dem Ort. Das sind zum einen der Maulbacher Weg und zum anderen der Kirtorfer Weg. Beide Wege führen steil bergauf und sind für Eltern mit Kinderwagen oder ältere Menschen kaum zu bewältigen. Sie werden deshalb als Spazierwege zum Zwecke der Erholung verständlicherweise meist gemieden. Der in der Ebene des Feldatals verlaufende Feldweg in Richtung Nieder-Gemünden ist der einzige Weg, der, wenn er, wie bereits in Planung, als Radweg ausgebaut wird, der Naherholung in Natur und unberührter Kulturlandschaft umfassend dienen könnte. Die auf ca. 500m parallel erstellte PV-Anlage würde den Erholungswert weitestgehend aufheben.“

Diese Feststellung eines örtlichen Bundmitglieds machen wir uns in dieser Stellungnahme zu eigen. Es steht uns als Umweltverband nicht an, die Prozesse der Entscheidungsfindung innerhalb einer Kommune zu bewerten, wir nehmen aber die oben zitierte Einlassung zum Anlass darauf hinzuweisen, dass eine Bündelung der Eingriffswirkung landschaftswirksamer Projekte gängige und gute Praxis der Raumordnung ist. Bei Anwendung dieses Prinzips könnte im vorliegenden Fall der Notwendigkeit nachhaltiger Energieversorgung Rechnung getragen werden und gleichzeitig ein geringeres Maß an Eingriffen in das Landschaftsbild und und damit in die Landschaftseignung für Aufenthalt und Erholung erreicht werden. **Also Eingriffsminimierung durch Bündelung von Fotovoltaik mit Autobahn Nutzung oder/und Windkraftnutzung.**

#### 10 – Zaun

- Der Zaun sollte falls irgend möglich hinter den randlichen Eingrünungs-Strukturen errichtet werden. Mit Eingrünungs-Strukturen meinen wir: randlich angeordnete Hecken oder sonstige Gehölze oder



Blühstreifen. Damit soll eine bessere Einbindung der technischen Einrichtung „Zaun“ in die Landschaft erreicht werden.

- Passierbarkeit für Klein- und Mittelsäuger ist zu gewährleisten.

### **11 Die Satzung**

Viele denkbare Maßnahmen der Eingriffsminimierung oder Maßnahmen zur Biotopgestaltung sind z.B. im Umweltbericht zutreffend als Möglichkeit beschrieben, sie sind aber im vorliegenden Entwurf nicht als Bestandteil der Satzung aufgeführt. Vergleichbares könnte auch bei Vorlage der noch ausstehenden Gutachten zum Beispiel zum Artenschutz eintreten. **Damit bei der weiteren Umsetzung oder gar bei einem möglichen Betreiber- oder Eigentümer-Wechsel die guten Absichten nicht vergessen werden ist es nötig, die entsprechenden Punkte als textliche Festsetzung in den Satzungstext bzw. in die Karte des B-Plans aufzunehmen** - die folgende Auflistung ist insofern nur vorläufig, vorbehaltlich der Ergänzungen aus den noch ausstehenden Gutachten:

#### **11.1 Module , Art und Umfang:**

- **Höhe des PV-Tisches mindestens 1 m:** um Beweidung konfliktarm zu ermöglichen und den „Halbschatteneffekt“ für die Vegetation zu begrenzen, letzteres auch im Interesse des Erosionsschutz.
- **Festsetzungen zum Mindestabstand zwischen den Modulen Reihen und zur maximalen überbaubare der Flächen /Überschattung** (siehe Seite 31 des Umweltberichts „ein Freiflächenanteil von 25 bis maximal 50 % angestrebt)
- **Gesamtmodulfläche (Überdeckung der Horizontalen) maximal 50 % der Sondergebietsfläche**
- **Fundamentierung:** nur zulässig Schraub-Ramm- oder Bohrfähle um die Bodenversiegelung so gering als möglich zu halten.

**11.2. Leitungen: Mindestabstand von 3 m zu vorhandenen oder geplanten Gehölzstrukturen, keine Leitungen im Traufbereich vorhandener Bäume mit Stammdurchmesser > 30 cm.**

**11.3. Bodenschonende Bauweise d.h. Wegebau etc. nicht bei hoher Bodenfeuchtigkeit, Schutz des Bodens vor Verdichtung und Abtrag.**

**11.4. Mindestens 90% der Grundstücksfreiflächen sind als Grünfläche anzulegen.**

Bei der Grünlandeinsaat muss regionales Saatgut verwendet werden. Auf Teilflächen solches aus dem Naturschutzgroßprojekt. (Bitte bei der Artenwahl vorher entscheiden, ob Heunutzung oder Beweidung angestrebt wird).

**11.5. Standards für die vorgesehenen Blüh- und Krautstreifen siehe (5): mehrjährig, heimische Arten, abschnittsweise Neueinsaat (Turnus 2-5 jährig).**

**11.6. Staffelmahd: auch für die Grünflächen im Solarpark (Ebenso: Altgrasstreifen/Raine)**

- **Vorgabe Mahd: ab 15.06. streifenweise in mindestens vier Portionen, Flächen aushagern: in Jahr 1-3 mindestens einmal jährlich mähen + Mähgut abfahren.**
- **Vorgabe Beweidungsintensität:** „Bei einer Beweidung mit Schafen ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen (Nahrungssuche) und stellenweise langrasigen Strukturen (Bodenbrüter) gewährleistet, ggf. sind kleine Inseln oder die Parzellenränder auszuzäunen zur Verhinderung von Trittverlusten der Brut“.

- Bei der Nutzung/Pflege durch Mahd Einsatz eines Balkenmähers mit einer Schnitthöhe von > 15 cm

**11.7. Erhalt und Pflege/Erweiterung der Lesesteinhaufen** am östlichen Rand des Geltungsbereichs  
(Zielart: *Schlingnatter, Zaun und Wald-Eidechse*)

**11.8. Hecken: außerhalb des Zaunes anlegen** wg. besserer Eingrünung und Vernetzung mit den  
Randstreifen der anschließenden Wege

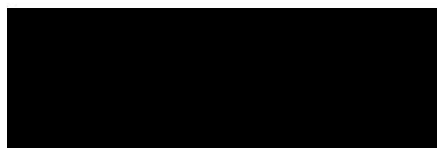
- **Vorgaben Heckenpflege: abschnittsweise auf Stock setzen, beginnend ab Jahr 10**
- **anschließend an die Heckenpflanzung ist ein Gras-Krautsaum über Sukzession zu entwickeln**, Breite ab 1m. Dazu ist der Krautsaum beginnend im Jahr 2 nach Heckenpflanzung durch einmalige Herbstmahd so zu entwickeln, dass die Mahd abschnittsweise erfolgt, insgesamt 30-50 % der Krautsaumfläche pro Jahr, - damit sollen insbesondere solche Insekten gefördert werden, die in oberirdischen Pflanzenteilen überwintern.

**11.9. Kein Dünger, keine Biozide**

**11.10.Zaun**

- Passierbarkeit für Klein- und Mittelsäuger ist zu gewährleisten.

Mit besten Grüßen



i.A. Dr. Wolfgang Dennhöfer (06631-6643), BUND, Landesverband Hessen, Kreisverbände des NABU und der HGON

Dr. Wolfgang Dennhöfer  
Am Triesch 21  
36304 Alsfeld  
w.dennhoefer@web.de  
Tel.: 06631-6643  
mobil: +49 1575 6348352



DB AG - DB Immobilien  
Karlstraße 6 | 60329 Frankfurt

Planungsbüro Fischer  
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

DB AG - DB Immobilien  
Baurecht I  
CR.R 041  
Karlstraße 6  
60329 Frankfurt

[www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement](http://www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement)

Frau Daniela Künzelmann  
[Daniela.Kuenzelmann@deutschebahn.com](mailto:Daniela.Kuenzelmann@deutschebahn.com)  
Telefon: +49 69 265 41379

Allgemeine Mail-Adresse:  
[baurecht@deutschebahn.com](mailto:baurecht@deutschebahn.com)

Aktenzeichen: TÖB-HE-23-163371/DK

06.09.2023

**TÖB-Beteiligung  
Bebauungsplan „Solarpark Steinbergacker“ sowie Änderung des  
Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

- **Strecke 3700 Fulda – Gießen, km 40,20 – 40,70**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. g. Bauleitplanung wurde die Deutsche Bahn AG als Nachbar beteiligt.

Im Rahmen der Beteiligung zu o.g. Verfahren bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

**Wege- / Zufahrts- / Betretungsrecht der DB Mitarbeiter und von der DB beauftragte Dritte**

Durch die beengten Platzverhältnisse und die schwierige Topografie sollten die öffentlichen Parzellen weiterhin für Mitarbeiter des DB-Konzerns und beauftragte Dritte verfügbar bleiben, um im Falle von Baustellen oder Störungen die Zuwegung zur Anlage zu ermöglichen. Vorhandene Zuwegungen an die Gleise müssen erhalten bleiben.

Mitarbeiter des DB-Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- / Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten.

**Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen**

In Bahn-km 40,753 befindet sich der Auslauf eines Durchlasses. Es ist sicherzustellen, dass dieser frei zugänglich bleibt und der Ablauf gewährleistet ist.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB-Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.



### **Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer**

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

### **Photovoltaikanlagen**

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

### **Einfriedung**

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen.

### **Vegetation**

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB-Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen:

o Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und



mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.

o Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.

o Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze (keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren)), wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben.

### **Immissionen**

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

### **Kabel, Leitungen**

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

### Allgemeine Hinweise und Auflagen für die späteren Bauarbeiten

#### **Bauarbeiten**

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB-Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.





Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren.

#### **Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen**

Sollten Kräne für die Errichtung des Parkhauses erforderlich werden, so ist der Aufstellort so zu wählen, dass der Schwenkbereich das DB-Gelände nicht tangiert wird.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

#### **Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen**

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

#### **Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen**

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

#### **Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen**

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

#### **Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn**

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

i.V. **Cornelia  
Co Lorenz**  
Digital unterschrieben  
von Cornelia Co Lorenz  
Datum: 2023.09.06  
16:08:42 +02'00'

i.A. **Daniela  
Künzelmann**  
Digital unterschrieben  
von Daniela  
Künzelmann  
Datum: 2023.09.06  
10:02:17 +02'00'

## Pia Anders

---

**Betreff:** WG: Beteiligungsverfahren, Gemünden (Felda), Solarpark Steinbergacker

**Von:** Anbau <Anbau@fba.bund.de>

**Gesendet:** Dienstag, 1. August 2023 10:08

**An:** Pia Anders <P.Anders@fischer-plan.de>

**Betreff:** AW: Beteiligungsverfahren, Gemünden (Felda), Solarpark Steinbergacker

Sehr geehrte Frau Anders,

vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der Bauleitplanung der Gemeinde Gemünden (Felda), Ortsteil Rülfenrod, Bebauungsplan „Solarpark Steinbergacker“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.

Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.

Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententeilen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordwest.

Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet.

Vielen Dank für Ihr entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sarah Maria Berbig  
Bürosachbearbeiterin

Fernstraßen-Bundesamt

Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

Telefon: 0341 49611-525

E-Mail: [anbau@fba.bund.de](mailto:anbau@fba.bund.de)

Internet: <http://www.fba.bund.de>

Die Autobahn GmbH des Bundes · Außenstelle Fulda  
Flemingstraße 20-22 · 36042 Fulda

Planungsbüro Fischer  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Stadtplaner + Beratende Ingenieure  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg

**Die Autobahn GmbH  
des Bundes**

Außenstelle Fulda  
Flemingstraße 20-22  
36041 Fulda

T: +49 661 480 187 250

M: +49 151 743 324 39

E: lars.hartwig

@autobahn.de

W: [www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

01.08.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Name, Durchwahl

Lars Hartwig, -250

Datum

01.09.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Gemünden (Felda), Ortsteil Rülfenrod Bebauungsplan  
„Solarpark Steinbergacker“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem  
Bereich**

sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 01.8.2023 an die Autobahn GmbH des Bundes haben Sie im  
Genehmigungsverfahren um Stellungnahme gebeten.

Seitens der örtlich zuständigen Außenstelle Fulda, Niederlassung Nordwest der Auto-  
bahn GmbH des Bundes wird wie folgt Stellung bezogen:

1. Die Grenzen der vorgelegte Bauleitplanung liegen außerhalb der 40 m Bauver-  
botszone sowie der 100 m Baubeschränkungszone nach dem Fernstraßenge-  
setz.
2. Der Ausschluss einer Blendwirkung der Photovoltaikanlage auf die BAB 5 ist  
durch einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen



Lars Hartwig  
Geschäftsbereichsleiter Planung



Thorsten Ruppel  
Abteilung Planung Neubau und Ausbau

**Geschäftsführung**

Gunther Adler

Anne Rethmann

**Aufsichtsratsvorsitz**

Oliver Luksic

**Sitz**

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

**Steuernummer**

30/260/50246

**Bankverbindung**

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488

Forstamt Schotten  
Untere Forstbehörde



HESSEN-FORST Schotten • Karl-Weber-Str. 2 • 63679 Schotten

Aktenzeichen

P22 Gemünden (Felda)

Planungsbüro Fischer  
Im Nordpark 1

Bearbeiter/in

Herr Marcus Engel

Durchwahl

06044/9616-29

E-Mail

Marcus.engel@forst.hessen.de

Fax

06044/9616-27

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

01.08.2023

35435 Wettenberg

Datum

12.09.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Gemünden (Felda), Ortsteil Rülfenrod  
Bebauungsplan „Solarpark Steinbergacker“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in  
diesem Bereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planung bestehen aus der Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken.

Das neue Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage grenzt im Westen an Wald an. Laut aktueller Planung liegt der Abstand des überbaubaren Grundstücks unter 30m. In diesem Zusammenhang weise ich auf Gefahren durch einen zu geringen Waldabstand (Windwurf, Waldbrand etc.) hin. Damit die PV-Module nicht unmittelbar im Gefahrenbereich des Waldes liegen, sollten diese nicht näher als 30 m an den Waldrand herangebaut werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Marcus Engel

Eingang: 06. Sep. 2023

Zur Bearbeitung:  
Planungsbüro Fischer PartG mbB  
Im Nordpark 1 35435 Wettenberg



**VOGELSBERG**

**VOGELSBERGBKREIS**

Der Kreisausschuss

Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss - 36339 Lauterbach

Planungsbüro Fischer PartG mbB  
Im Nordpark 1

**35435 Wettenberg**

**Amt für Wirtschaft und den  
ländlichen Raum**  
Sachgebiet  
Landwirtschaft und Agrarförderung

**Markus Daum**  
T: +49 6631 792-6720  
F: +49 6631 792-701

markus.daum@  
vogelsbergkreis.de

Standort: Marburger Straße 69  
36304 Alsfeld

Zimmer-Nr.: 117  
Sprechtag: nach telefonischer  
Vereinbarung

Az: TÖB 101/2023

Datum: 31.08.2023

## **Bauleitplanung der Gemeinde Gemünden/Felda, Ortsteil Rülfenrod**

### **Bebauungsplan „Solarpark Steinbergacker“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihr Schreiben vom 01.08.2023; Az: Will / Anders

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf (Projektnummer 23-2845), Planstand 17.07.2023, wird in Bezug auf die landwirtschaftlichen Belange wie folgt Stellung bezogen.

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 weist das Plangebiet (ca. 10 ha) fast vollständig als Vorranggebiet Landwirtschaft aus. Das Planziel „Sicherung der Agrarstruktur“ ist von zentraler Bedeutung.

Entgegen ihrer Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 1.3.2 –Vorranggebiet für Landwirtschaft- gebe ich zu Bedenken, dass die partielle landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes durch z.B. Beweidung mit Schafen zwar theoretisch möglich wäre, in der Praxis aber auf vergleichbaren PV-Freiflächen eher nicht stattfindet. Die Fläche wird nicht durch eine landwirtschaftliche, sondern eine gewerbliche Nutzung geprägt sein (Hauptnutzung Energieerzeugung). D.h. es gehen der Agrarstruktur wichtige **Ackerflächen** verloren. Weiterhin ist festzuhalten, dass derzeit nur etwa 1/3 der Planfläche von einem Eigentümer bewirtschaftet und an den Vorhabenträger verpachtet wird. 2/3 (ca. 6 ha) der Planfläche gehen einem Pächter als Bewirtschaftungsfläche verloren. Der Flächenverlust hat Auswirkungen auf das Pachtpreisniveau. Die privaten Belange der Landwirtschaft sind demnach negativ betroffen.

Zu Punkt 1.7 Alternativflächenprüfung ist anzuführen, dass die Untersuchung der Verfügbarkeit von Alternativflächen im nördlichen Bereich der Gemarkung Rülfenrod bzw. in der Gemarkung Nieder-Gemünden nahe des Autobahndreiecks A 49/A 5 zusätzlich stattfinden muss. Im Bereich des Autobahnanschlusses werden Flächen entstehen, die für eine landwirtschaftliche Nutzung ungeeignet sind, aber sehr wohl für die Photovoltaik geeignet sein können.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass durch den Autobahnbau A 49 im Bereich Homberg/Ohm und Gemünden/Felda den landwirtschaftlichen Betrieben enorme Landwirtschaftsflächen



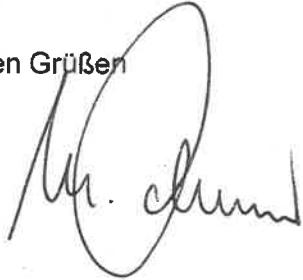
entzogen werden. Weitere Flächeninanspruchnahmen durch die PV-Freiflächenanlagen belasten die Agrarstruktur zusätzlich.

Aus den vorgenannten Bedenken ist die Bauleitplanung aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange –Landwirtschaft- abzulehnen.

Das Planziel der nachhaltigen Energieversorgung der Gemeinde Gemünden/Felda kann durch eine Alternativflächenprüfung weiterhin erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Markus Daum

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mr. Daum', written over a large, light-colored oval shape.

## Pia Anders

---

**Von:** Alexander Klein <kleinalexander@gmx.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. September 2023 18:40  
**An:** daniel.mueller@gemuenden-felda.de; Info\_Planungsbüro Fischer  
**Cc:** Veronika; Claus Griesler; bjoernstroh@t-online.de;  
klausdieterjensen@web.de; t.f.henkel101@gmail.com; lukasbecker210@gmail.com  
**Betreff:** Stellungnahme des Ortsbeirates Rülfenrod zur Bauleitplanung "Solarpark Steinbergacker" sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Ortbeirates Rülfenrod bezüglich nachfolgender Thematik.

Fristgerechte Stellungnahme des Ortsbeirates Rülfenrod zur Bauleitplanung der Gemeinde Gemünden (Felda) Ortsteil Rülfenrod  
Bebauungsplan "Solarpark Steinbergacker" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

Hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Die nachfolgende Stellungnahme ergibt sich aus dem Beschluss der Sitzung des Ortsbeirates vom 06.09.2023 wie folgt:

Der Ortsbeirat verweist auf die Beschlussfassung der Ortsbeiratssitzung vom 21.01.2020, Tagesordnungspunkt 1: "Stellungnahme des Ortbeirates zur Photovoltaikanlage Gemarkung Rülfenrod" insbesondere auf den in der aktuellen Fassung der Bauleitplanung nicht berücksichtigten Punkt 4.

"Die Ortsgemeinschaft ist hinsichtlich der erheblichen zu erwartenden Beeinträchtigung des natürlichen Landschaftsbildes und weiterer Umweltbedenken sehr besorgt. Der Ortsbeirat empfiehlt daher der Gemeindevertretung die Durchführung des Bauvorhabens unter folgenden zu berücksichtigenden in der Ordnung äquivalenten Punkten:

...  
4. Die Durchlässigkeit der Wildbewegung zu und von der Felda muss durch mehrere Durchlässe zu jeder Zeit gegeben sein.

Zwischen der PV-Anlage und der Bahntrasse sollte ein ausreichender Abstand gewahrt werden, um dem Wild die Flucht vor dem Bahnverkehr zu ermöglichen."

Dem Wild sollte eine Querung der Anlage in Nord / Süd Richtung eingeräumt werden.

Wir halten 2-3 Durchlässe für sinnvoll.

Die Größe der PV-Anlage im Verhältnis zur Ortsbebauung sollte berücksichtigt werden.

Für den Ortsbeirat Rülfenrod,  
Gemünden (Felda) Rülfenrod, den 07.09.2023

Alexander Klein  
Ortsvorsteher



Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss - 36339 Lauterbach

Planungsbüro  
Fischer PartG mbB  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg

Vorhaben: Stellungnahme Flächennutzungsplan (FNP);  
Bebauungsplan (B-Plan): Gemeinde Gemünden (Felda),  
Ortsteil Rülfenrod; Bebauungsplan „Solarpark  
Steinbergacker“ sowie Änderung des  
Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Gemarkung: Gemarkung Rülfenrod, Flur 1, Flurstücke 73/1, 73/2, 74,  
104 tlw., 105, 106, 124

Antragsteller: Planungsbüro  
Fischer PartG mbB  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg

Vorlage:

### Vorgelegte Unterlagen:

- Anschreiben vom 01.08.2023
- Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Steinbergacker“; Änderung des FNP; Seiten 1 bis 31, Vorentwurf vom 17.07.2023.
- 1 Flächennutzungsplan, Planstand vom 22.06.2023
- Textliche Festsetzungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Steinbergacker“; Seiten 1 bis 34, Planstand vom 17.07.2023.
- Begründung zum Bebauungsplanes „Solarpark Steinbergacker“; Seiten 1 bis 34, Vorentwurf vom 17.07.2023.
- 1 Bebauungsplan, Planstand vom 26.07.2023.

Gemäß übersandten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen **keine Bedenken** gegen den vorliegenden Planentwurf, wenn folgende Punkte beachtet, berücksichtigt und eingehalten werden:

1. Im gesamten beplanten Gebiet sind ausreichende bemessene Zufahrts- und Rettungswege (Hauptzufahrt) sowie Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzulegen, damit im Brandfall oder für die Durchführung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Rettungsarbeiten durchgeführt werden können.

Betreff Hauptzufahrt: Die „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ laut Fassung vom Februar 2007 und zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009“ und die Vorgaben aus der DIN 14090 für Flächen der Feuerwehr sind einzuhalten.

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ständig, auch während der Bauarbeiten und Baustelleneinrichtungen, freizuhalten.

(HBO §§ 3, 14)

- ❖ Es sind hier besonders die Breiten der Fahrbahnen als auch die Wendemöglichkeiten bei Richtungsverkehr zu beachten.

2. Ein Fußläufiges umrunden der Fläche muss möglich sein.

Allgemeiner Hinweis:

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Verpflichtung besteht, weitergehende gesetzliche Vorschriften, ergangenen Weisungen, sowie die geltenden Regeln der Technik beachtet und eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stefan Manns

Sachbearbeiter

Anlagen:

Keine

## Pia Anders

---

**Betreff:**

WG: Beteiligungsverfahren, Gemünden (Felda), Solarpark Steinbergacker

**Von:** planung@ovag-netz.de <planung@ovag-netz.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 6. September 2023 11:06

**An:** Pia Anders <P.Anders@fischer-plan.de>

**Betreff:** AW: Beteiligungsverfahren, Gemünden (Felda), Solarpark Steinbergacker

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Überlassung der Unterlagen.

Eine Aussage, wie der Anschluss an unser Netz ausgeführt wird, ist erst möglich, wenn feststeht, welche Leistung an den noch festzulegenden Anschlusspunkten benötigt wird. Zur Abstimmung wie ein Anschluss ausgeführt werden kann, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit unserer Fachabteilung in Friedberg – Tel. 06031/82-1055 – in Verbindung.

Wenn unsere Belange berücksichtigt werden, haben wir keine Einwände gegen dieses Vorhaben.

Freundliche Grüße

**Julian Wallwaey**

Planung & Projektierung | Netzplanung und Strategie

**ovag Netz GmbH**

Hanauer Straße 9 – 13  
61169 Friedberg

**Besucheranschrift**

Außenliegend „OVAG“  
Dorheimer Straße  
61231 Bad Nauheim

Telefon: 06031 82-1802

Telefax: 06031 82-1633

Mobil: 0175-1945931

[julian.wallwaey@ovag-netz.de](mailto:julian.wallwaey@ovag-netz.de)

[www.ovag-netz.de](http://www.ovag-netz.de)

Geschäftsführer: Thorsten Piee

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Joachim Arnold

Sitz der Gesellschaft: Friedberg (Hessen)

Registergericht: Friedberg HRB 8808



## Netzauskunft

PLEdoc GmbH - Postfach 12 02 55 - 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500  
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Planungsbüro Fischer PartG mbB  
Pia Anders  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg

zuständig Christine Pietrowski  
Durchwahl 0201/3659-460

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
Will / Anders	01.08.2023	PLEdoc	20230801380	28.08.2023

**Bebauungsplan „Solarpark Steinbergacker“ der Gemeinde Gemünden (Felda), Ortsteil Rülfenrod sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

### Tabelle der betroffenen Anlagen:

Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG056000000	1200	715, 716	10	Andreas Klemm 06408/970-00 Reiskirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans / Bebauungsplans verläuft die eingangs aufgeführte Ferngasleitung in einem 10 m breiten Schutzstreifen (5 m beiderseits der Leitungssachse).

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplans ist das beiliegende Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten.

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer  
45326/10-22



Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001:2015

### **Flächennutzungsplan**

In dem Kartenausschnitt ‚Darstellung neu‘ des Flächennutzungsplans haben wir die Trassenführung der Ferngasleitung graphisch übernommen. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Ferngasleitung in diesem Plan nur als grobe Übersicht geeignet ist.

In dem Kartenausschnitt ‚Darstellung alt‘ des Flächennutzungsplans ist die Ferngasleitung bereits eingetragen, in der Legende erläutert und in der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Punkt 1.3.3 erwähnt. Die Ferngasleitung steht im Eigentum der Open Grid Europe GmbH.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitung und zugehörigen Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung und zugehörigen Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

### **Bebauungsplan**

In dem Bebauungsplan haben wir die Trassenführung der Ferngasleitung ebenfalls graphisch übernommen.

Für eine exakte Übernahme des Leitungsverlaufs in die Plangrundlage des Bebauungsplans überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandsunterlagen. Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten.

Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Ferngasleitung beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden.

PV-Module bzw. deren Traggerüste sind außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Ferngasleitung vorzusehen. Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage und zugehörigen Bauwerke (z. B. Trafo- und Übergabestationen) in der Nähe der Ferngasleitung muss vor Baubeginn grundsätzlich eine örtliche Leitungskennzeichnung durch das Fachpersonal der OGE erfolgen, damit der Schutzstreifenbereich tatsächlich frei von unzulässigen Be- und Überbauungen bleibt.

Bei der Errichtung und dem planmäßigen Betrieb der Anlage, sowie den begleitenden Maßnahmen im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung (z.B. Herstellung von Baustraßen

mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Erdkabeln), sind die Auflagen und Hinweise der Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der OGE zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir besonders bzw. ergänzend auf folgendes aufmerksam:

Das Geländeniveau im Schutzstreifenbereich ist in der Regel beizubehalten. Erforderliche Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Beauftragten der OGE durchgeführt werden.

Kreuzungen der Ferngasleitung und zugehörigen Anlagen mit hinzukommenden Erdkabeln sind bei Verlegung in offener Bauweise unter Berücksichtigung der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie dürfen 0,4 m nicht unterschreiten.

Kreuzende Erdkabel sind im Schutzstreifenbereich grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen, wobei durch die Bündelung von Kabelsträngen die Anzahl der Kreuzungen möglichst gering zu halten ist.

Die Verlegung von parallel verlaufenden Leitungen muss außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen. Erforderliche Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Abstimmung mit uns bzw. der OGE.

Zaunfelder im Bereich der Leitungstrasse sind so anzuordnen, dass diese die Ferngasleitung mittig überspannen. Zaunpfähle bzw. deren Fundamente dürfen keinesfalls direkt über der Rohrleitung angeordnet werden. Die Zugänglichkeit der Ferngasleitung zu Reparatur- und Wartungszwecken muss jederzeit gewährleistet sein.

Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden. Der Trassenverlauf der Ferngasleitung muss sightfrei und begehbar bleiben.

#### Elektrische Beeinflussung auf das Rohrleitungssystem

Hochspannung:

Gemäß Kap. 8.2 „Grenzabstände von Erdungsanlagen“ des DVGW-Arbeitsblattes GW-22 kann erst ab einem lichten Abstand von 10 m zwischen Rohrleitungsaußenwand und äußerstem Punkt des Erdungssystem des Energieversorgungssystems auf eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung verzichtet werden. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems.

Sollten die 10 m nicht eingehalten werden, ist demnach eine Prüfung der Beeinflussung (z. B. nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) Anhang L) erforderlich, welche vor Inbetriebnahme

der MS-Station unter Beteiligung der OGE durchgeführt werden muss. Unzulässige Beeinflussungen sind umgehend vom Anlagenbetreiber der MS-Station abzustellen.

**Bitte veranlassen Sie, dass uns detaillierte Baupläne so frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, dass uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.**

### Kompensationsmaßnahmen

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren ergänzt werden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

**Anlagen**  
Planunterlagen  
Merkblatt  
Anweisung

#### Datenschutzhinweis:

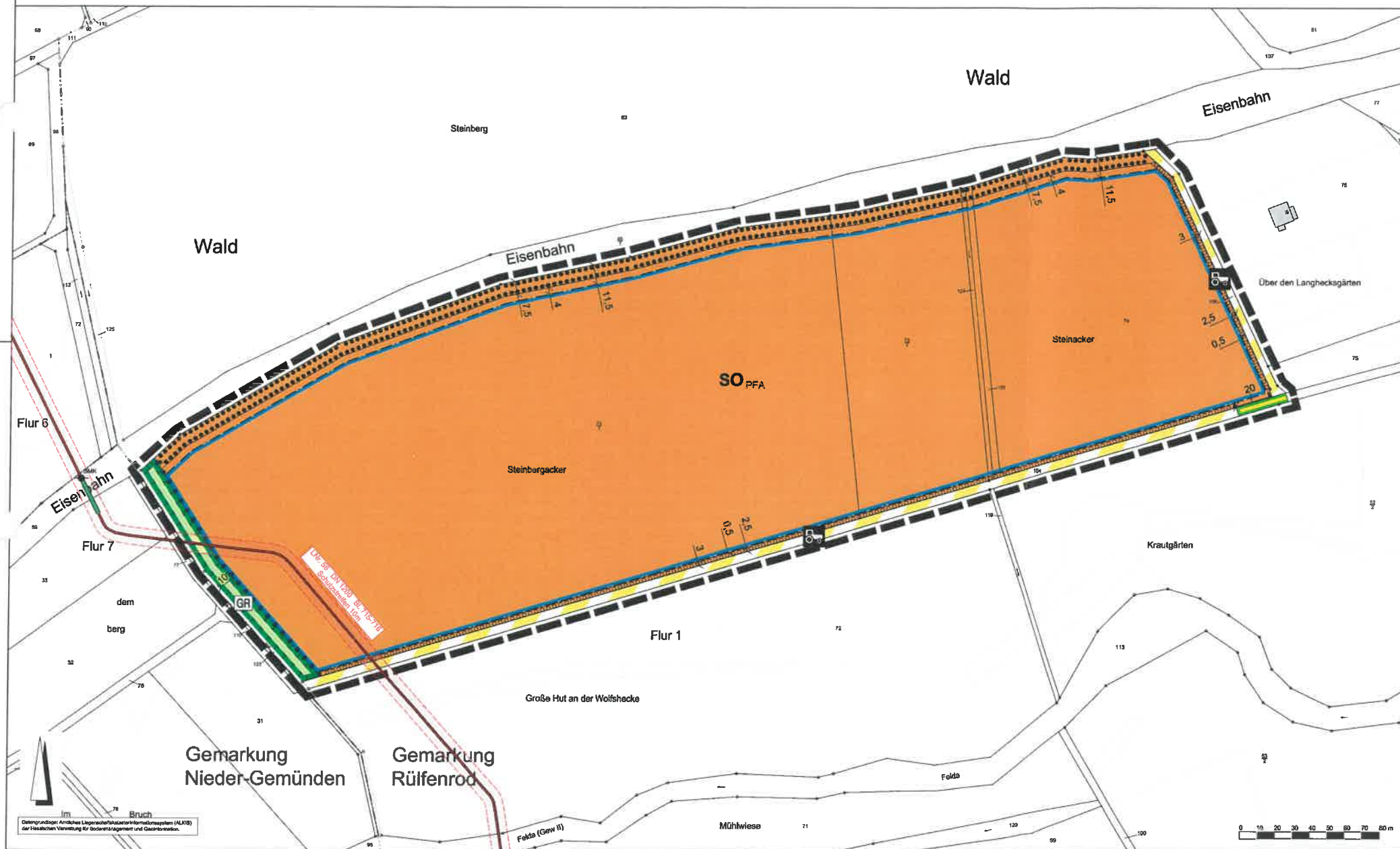
Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



# Gemeinde Gemünden (Felda), Ortsteil Rülfenrod

## Bebauungsplan "Solarpark Steinbergacker"



**Rechtsgrundlagen**  
 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184),  
 Bauzoneneinrichtung (BauZVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),  
 Flurstückenummer 1990 (Planur 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),  
 Hess. Bauordnung (HBO) vom 28.05.2016 (GVBl. I S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.05.2023 (GVBl. S. 376).

**Verfahrensvermerke:**  
 Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am \_\_\_\_\_  
 Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_  
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_  
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_  
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_  
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_  
 Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO LV in § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am \_\_\_\_\_  
 Die Bekanntmachungen erfolgten im \_\_\_\_\_

**Ausfertigungsvermerk:**  
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtmäßigkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.  
 Gemünden (Felda), den \_\_\_\_\_  
 Bürgermeister \_\_\_\_\_

**Rechtskraftvermerk:**  
 Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: \_\_\_\_\_  
 Gemünden (Felda), den \_\_\_\_\_  
 Bürgermeister \_\_\_\_\_

**Zelchenerklärung**  
**Katasteramtliche Darstellung**  
 - - - - - Gemarkungsgrenze  
 - - - - - Flurgrenze  
**Flur 1**  
 Flurstückenummer  
 vorhandene Grundstücke- und Wegeparzellen mit Grenzsteilen

**Planzeichen**  
**Art der baulichen Nutzung**  
 SOm Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
 Baugrenze  
 überbaubare Grundstücksfläche  
 nicht überbaubare Grundstücksfläche

**Verkehrsmittel**  
 Straßenverkehrsflächen (bifädig)  
 Straßenbegrenzungslinie  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:  
 Landwirtschaftlicher Weg  
 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; hier:  
 Ein- bzw. Ausfahrten

**Planungen, Nutzungsergänzungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
 Entwicklungsziele: Naturnaher Grabenrandstreifen  
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
 Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maaßen der baulichen Nutzung

**Sonstige Darstellungen**  
 Gewässerandestellen  
 Bemesslung (verbindlich)

**Planungsstand**  
 Von uns vormalig vorgelegte Unterlagen im Bereich des eingetragenen Projektes  
 O überprüfbar  
 O berichtigt  
 O ergänzt  
 O nach Messungswerten eingetragene  
 \* graphisch übernommen  
 PL/Eisen GmbH Bearbeitet: Effe  
 Eisen: 24.09.2023 Geprüf: Pfeisner

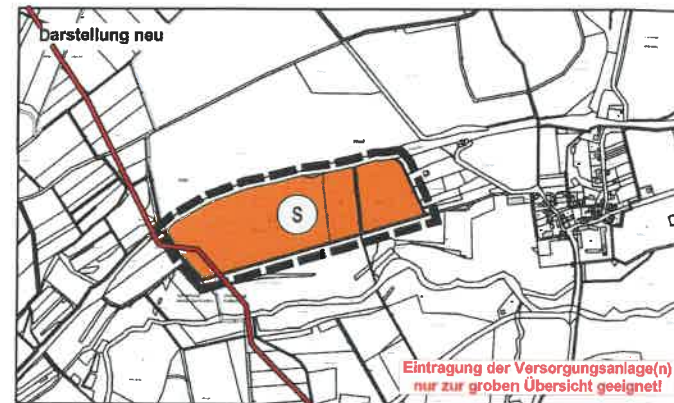
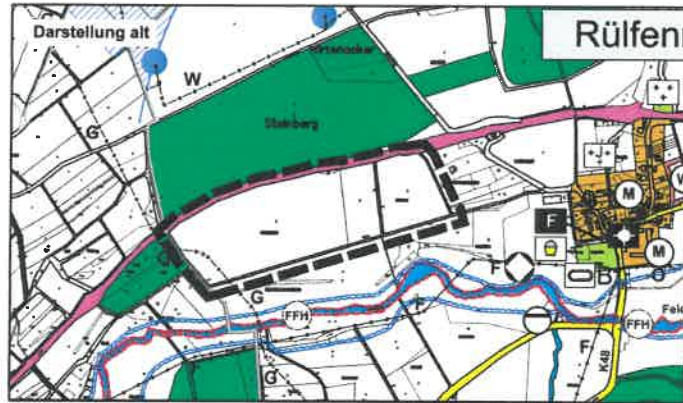
**Gemeinde Gemünden (Felda), Ortsteil Rülfenrod**  
**Bebauungsplan**  
**"Solarpark Steinbergacker"**

**PLANUNGSBÜRO FISCHER**  
 Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung  
 Im Hainpark 1 - 25432 Wittenberg | L +49 941 86411-22 | info@fisher-plan.de | www.fisher-plan.de  
 Stand: 12.06.2023  
 CAD: 22.06.2023  
 Maßstab: 1:1.000  
 Projektnummer: 23-2045

**Vorentwurf**

20230901000





**Legende:**

**Planzeichen**

**Art der baulichen Nutzung**

**S** Sonderbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO  
Zweckbestimmung: Photovoltaik- Freiflächenanlage

**Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**

— G — Ferngasleitung Nr. 56 der Eon-Ruhrgas Open Grid Europe GmbH

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald**

□ Flächen für die Landwirtschaft

**Sonstige Planzeichen**

▭ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

**Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6),  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6),  
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1602).

**Verfahrensvermerke**

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am \_\_\_\_\_

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_

Der Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB erfolgte durch die Gemeindevertretung am \_\_\_\_\_

Die Bekanntmachungen erfolgen im \_\_\_\_\_

**Ausfertigungsvermerk:**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Flächennutzungsplanänderung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Gemünden (Felda), den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Bürgermeister

**Genehmigungsvermerk:**

**Rechtskraftvermerk:**  
Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich am \_\_\_\_\_ bekannt gemacht. Damit wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Gemünden (Felda), den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Bürgermeister

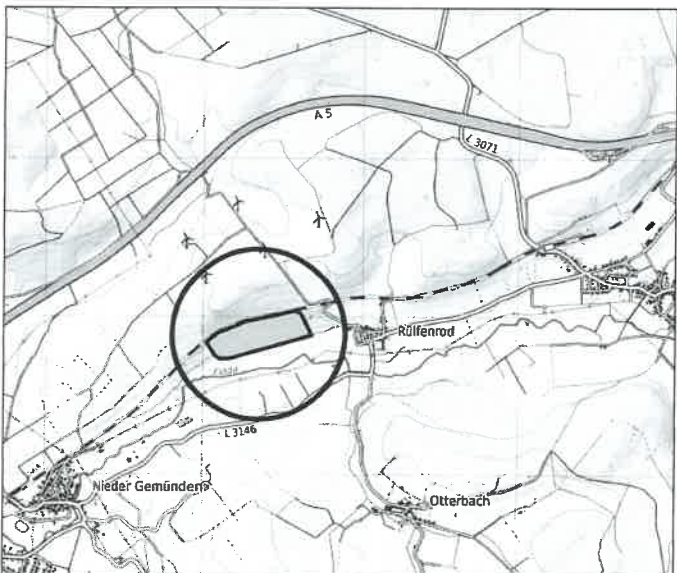
20230801380

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen im Bereich des mitgeteilten Projektes

- überprüft:
- berichtigt:
- ergänzt:
- nach Messungszahlen eingetragen
- graphisch übernommen

PLEdoc GmbH Bearbeitet: Klige  
Essen, 24.08.2023 Geprüft: Pistowski

**Gemeinde Gemünden (Felda), Ortsteil Rülfenrod**  
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Solarpark Steinbergacker"



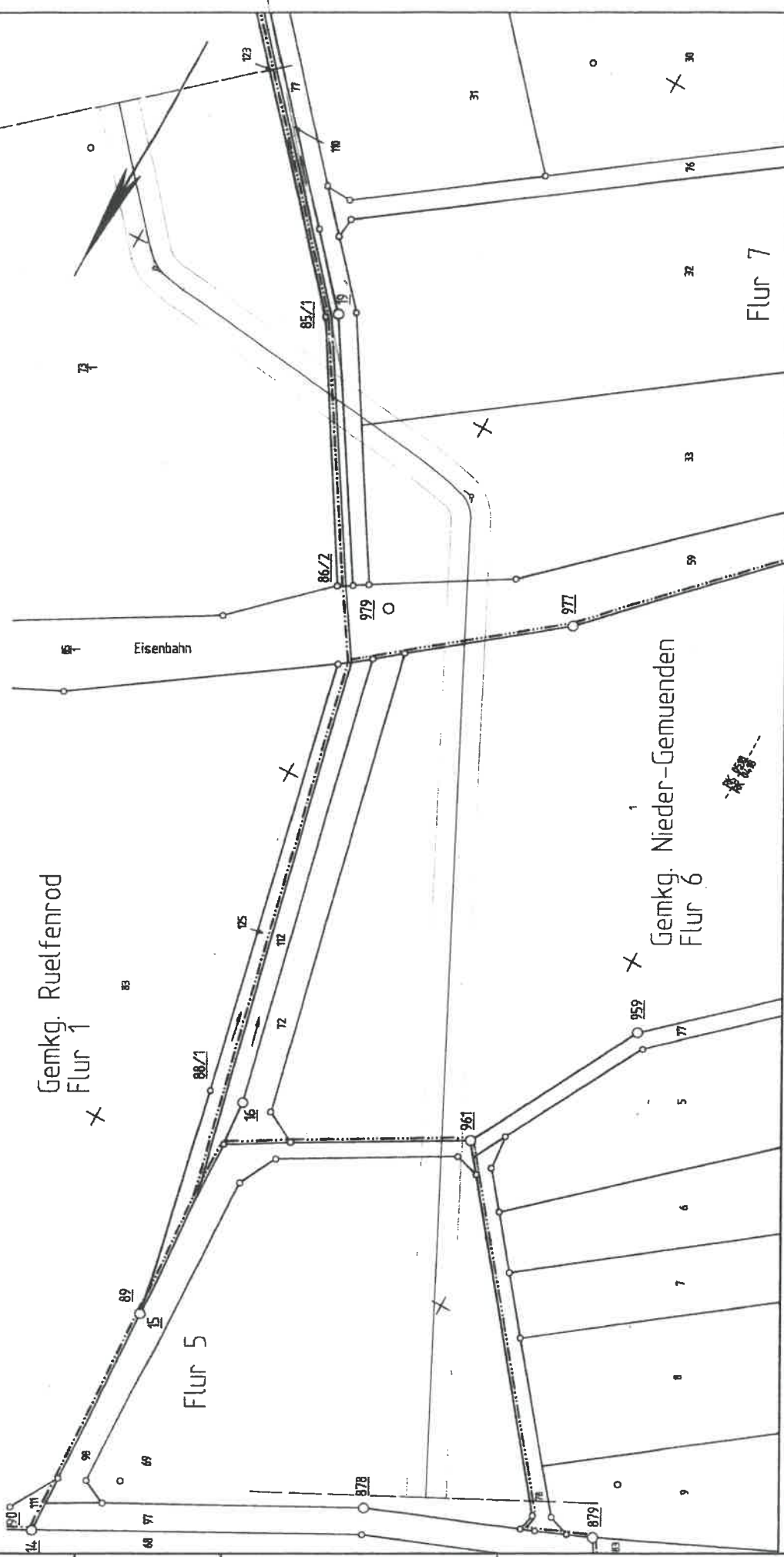
**PLANUNGSBÜRO FISCHER**  
Raumplanung | Stadtplanung | Umwelplanung  
Im Nordpark 1 - 35435 Wetzlar | t. +49 641 98441-22 | f. +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

**Vorentwurf**

Stand: 22.06.2023

Projektleitung: Wolf / Will  
CAD: Bell  
Maßstab: 1 : 10.000  
Projektnummer: 23-2845

Negativ-Nr. Datum Die Leitung ist kathodisch geschützt



In Auftrage der  
**RURIGAS AKTIENGESELLSCHAFT**

**EPLE**  
Abt. Planung u. Vermessung (N-V) *Goldberg*

Essen, den \_\_\_\_\_ Anlage zum Antrag vom \_\_\_\_\_

Leitung: Werne - Schlüchtern (Abschn. Marburg-Lauterbach)

Gemehrung: Ruelfenrod, Nieder-Gemeunden

Gemeinde: Gemeunden(feld)

Kreis: Vogelsbergkreis

Abgeh. Ltg. u. LA Lm. \_\_\_\_\_ m

Proj.Nr. B/29  
Leitungs-Nr. 56  
Blatt-Nr. G 715  
Kont.Nr. 04-480  
Kont.PLE 59.152  
Mastrab = 1:1000

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebsabstell Deckung = \_\_\_\_\_

Plan-Berechtigungen  
Datum \_\_\_\_\_ Bearbeiter \_\_\_\_\_ Grundlage \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Diesen Plan liegen katastralische Unterlagen zu Grunde  
Signaturen nach DIN 18 702

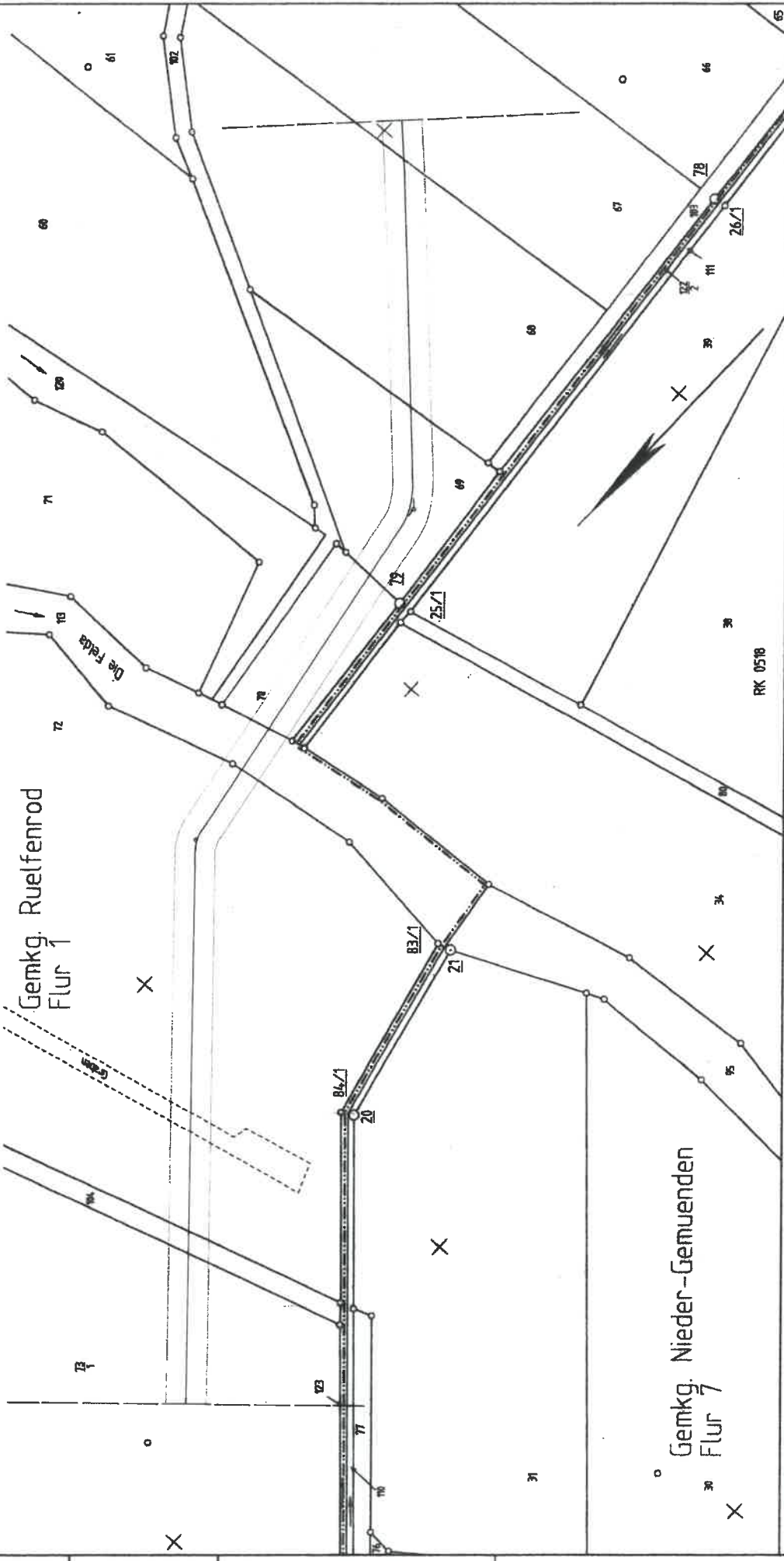
**Achtung!**  
Die Plandarstellung der Versorgungsanlagen ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen.

**Die beiliegenden Unterlagen sind vertraulich und ausschließlich nur für die angezeigte Maßnahme zu verwenden**

Prot-fungen  
Kartestramf 5220  
Original-Mastrab 1:2000  
Auskst-Blatt 714  
Dateiname 17AC0750

Net. u. Ltg. Graf. Apr. 91, Hg. P. Veri. Goldenberg, März 93

Negativ-Nr.  
Datum  
Die Leitung ist  
kathodisch geschützt



**Achtung!**  
Die Planerstellung der Versorgungsanlagen ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen.

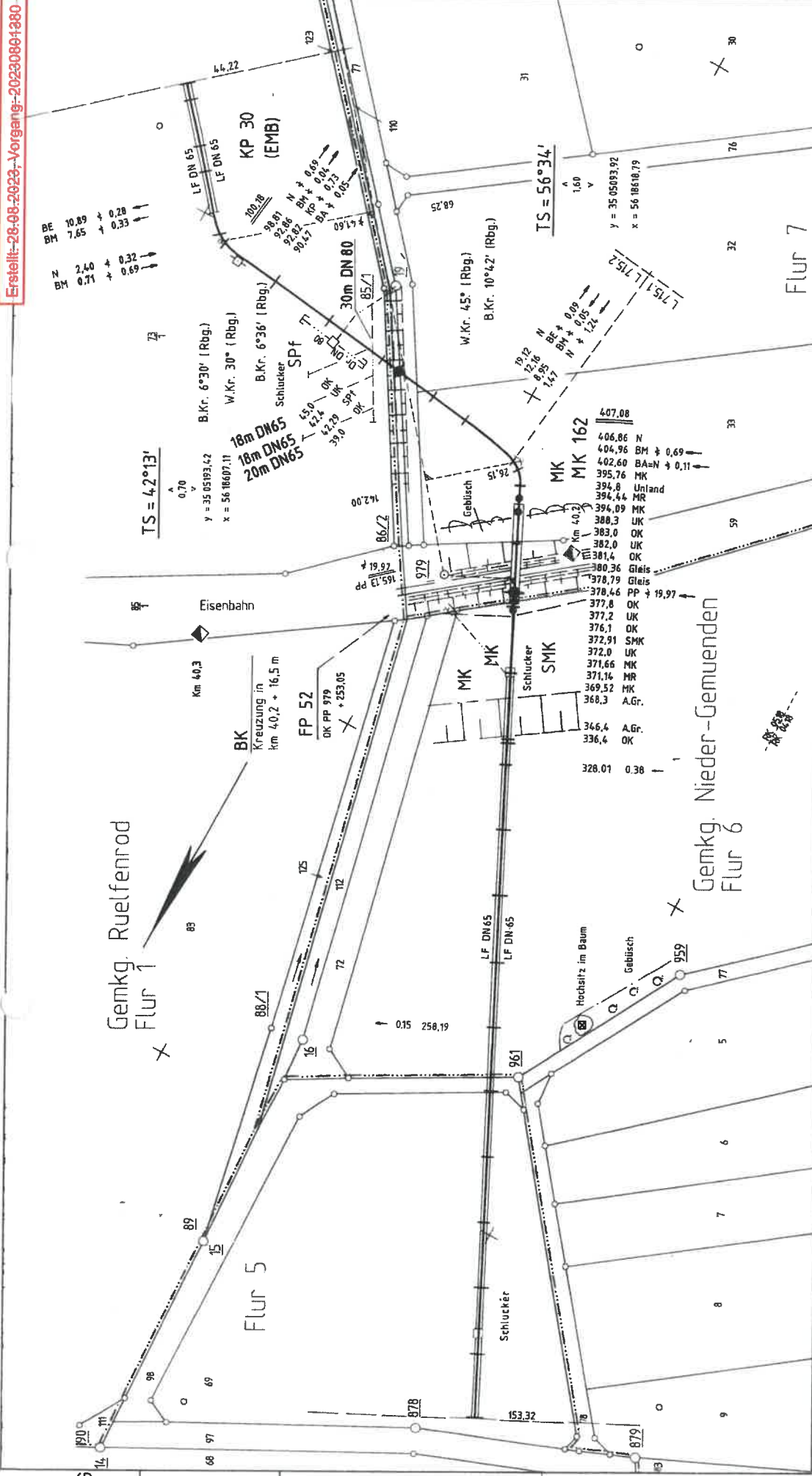
Die beiliegenden Unterlagen sind vertraulich und ausschließlich nur für die angezeigte Maßnahme zu verwenden

Im Auftrag der  
**RURIGAS AKTIENGESELLSCHAFT**  
**FEPL**  
Abt. Planung u. Vermessung (N-V)  
Essen, den  
Anlage zum Antrag vom  
Leitung: Werne - Schlüchtern (Abschn. Marburg-Lauterbach)  
Genehmigung: Ruelfenrod, Nieder-Gemeunden  
Gemeinde: Gemeundenfelder  
Kreis: Vogelsbergkreis  
Abgeh. Ltg. u. LA Kom. m

Parallel zur Ferngasleitung verläuft  
zugehörig Betriebsbetriebe  
Deckung =  
Plan-Berechtigungen  
Datum Bearbeiter Grundlage

Proj.Nr.	8/09	Komm.RG	04.480	Ansch.-Blatt	717
Leitungs-Nr.	56	Komm.PLE	58.752	Blatt-Nr.	G 716
Maßstab	= 1:1000				
Plan-Nr. u. Vermess.-Registers Diesen Plan liegen katastralische Unterlagen zu Grunde Signaturen nach DIN 18 702					
Verf. u. Dtg.	Gef. Apr. 21, 189. n. Verl. Goldbachs März 93				
Prüfungen					
Ansch.-Blatt	715				
Formulare	A7080750				
Merkschrift-Nr.	5220	Kartogramm	12000	Original-Maßstab	1:2000





Negativ-Nr. 30715 G Datum

Die Leitung ist kathodisch geschützt

Koordinateneingaben in Gauss-Krüger

**EPLE**  
 im Auftrag der  
**RUEFGAS AKTIENGESELLSCHAFT**  
 Abt. Planung u. Vermessung (N-V) *Goddalder*  
 Essen, den  
 Anlage zum Antrag vom  
 Leihung: Werne - Schlüchtern (Abschn. Weiter - Lauterbach)  
 Gemarkung: Ruelfenrod, Nieder-Gmunden  
 Gemeinde: Gmundenfeld  
 Kreis: Vogelsbergkreis  
 KomRG: 04.460  
 KomPLE: 59.152  
 Maßstab: 1:1000  
 Proj.Nr.: B/19  
 Leihungs-Nr.: 56  
 Blatt-Nr.: G 715  
 Anschl.-Blatt: 716

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung = OK Rohr DN 1200

Datum	Bearbeiter	Grundlage
1 / 94	Zb. Gobeit	Dr.
02/00	VB JS	190/100

Plan-Berechtigungen  
 = Schutzstreifen Breite = 10,0 m  
 bis Plan-Nr. u. Vermess.-Registers  
 Dessen Plan liegen katastrische Unterlagen zu Grunde  
 Signaturen nach DIN 18 702

**ACHTUNG!**  
 Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A4 angepasst. Die Längen und Höhen sind daher nicht den im Plan angegebenen Maßen. Die Zählgehäuse sind demgemäß anzuhalten.

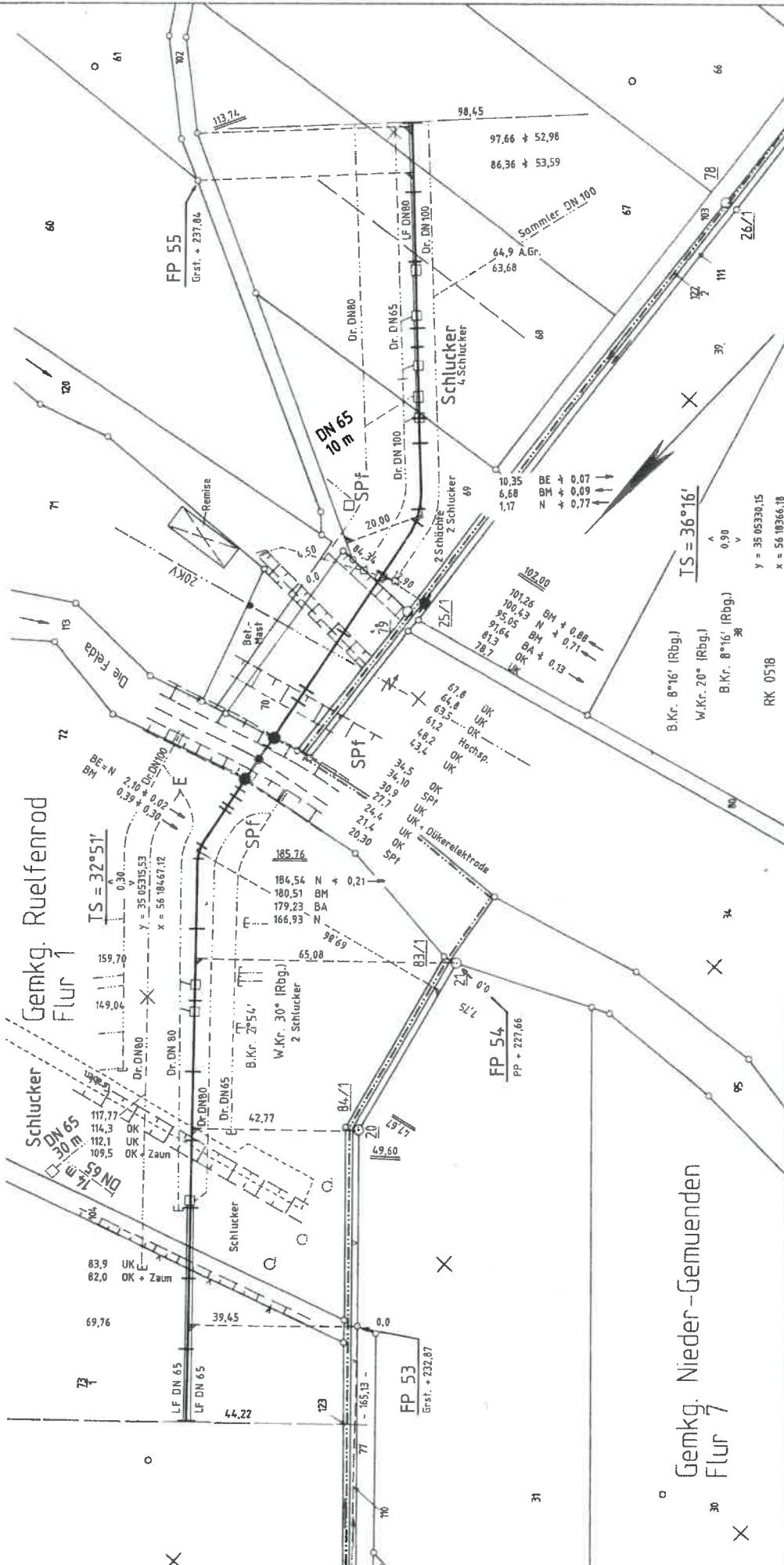
Ver 5 März 93

**Achtung!**  
 Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A4 angepasst. Die Längen und Höhen sind daher nicht den im Plan angegebenen Maßen. Die Zählgehäuse sind demgemäß anzuhalten.

Negativ-Nr. 30716 G  
Datum

Die Leitung ist kathodisch geschützt

Koordinateneingaben in Gauß-Krüger



im Auftrage der  
**RURRGAS AKTIENGESELLSCHAFT**

Essen, den *Goldwiese* Anlage zum Antrag vom

**EPLE**  
Abt. Planung u. Vermessung (N-V)  
*Kaunert*

Leitung: Werne - Schlüchtern (Abschn. Weiter - Lauterbach)  
Gemarkung: Ruelfenrod, Nieder-Gemuenden  
Gemeinde: Gemunden (Feldal)  
Kreis: Vogelsbergkreis

Proj.Nr. 8/99  
Kom.PLE 04.490  
Leitungs-Nr. 56  
Blatt-Nr. Malstab = 1:1000

Abgeh. Ltg. u. LA L.Nr. Kom.

Abstand = Schutzstreifenbreite = 10,0 m

○ bis Plan-Nr.-d. Vermess.-Registers  
Diesem Plan liegen katastrliche Unterlagen zu Grunde  
Sopaphoren nach DN 18 702

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung = OK Rohr DN 1200

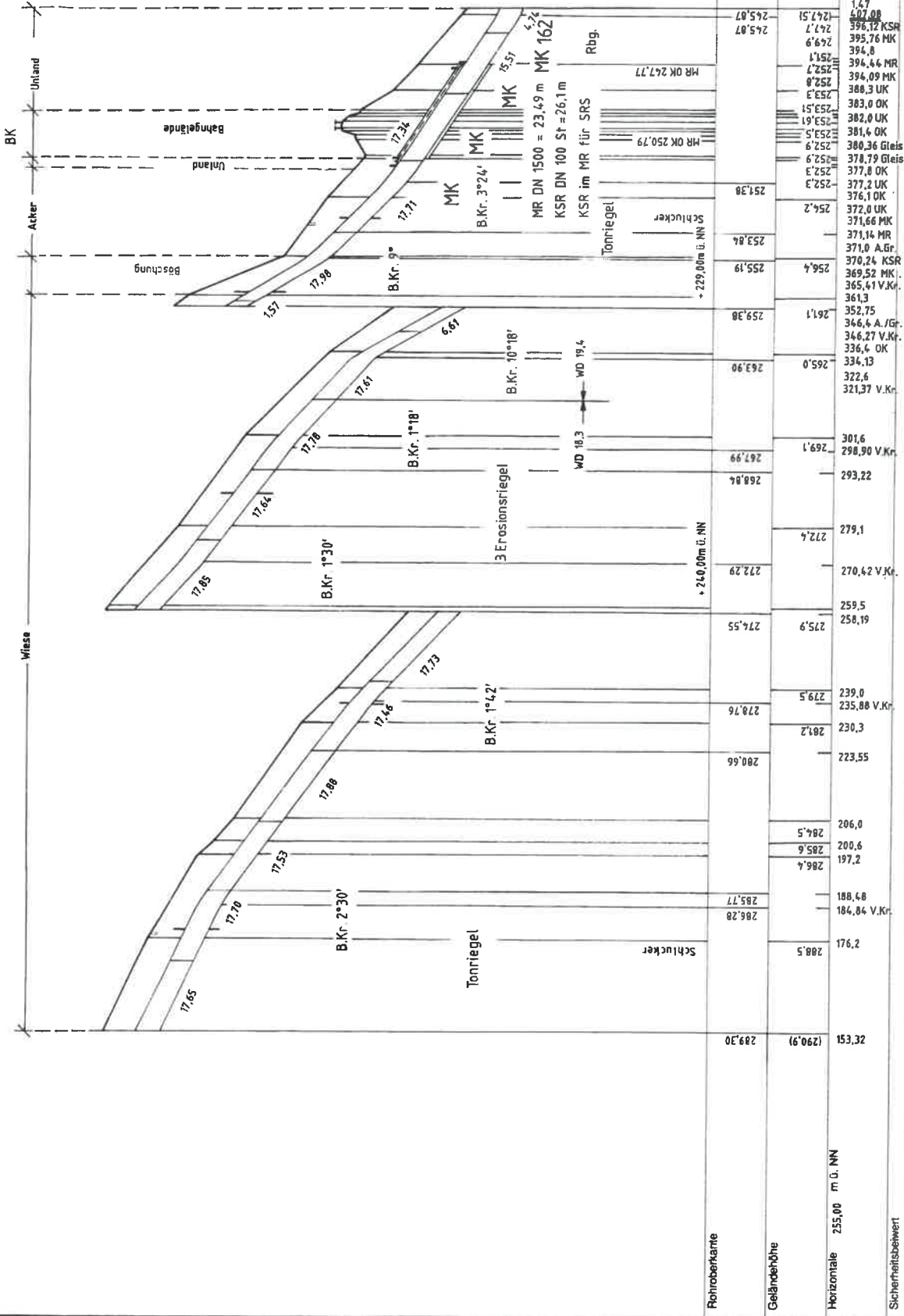
Datum	Plan-Berechtigungen	Grundlage
1/94	Zb. abgeleitet	Dr. 197/00
07/00	VB ja	

**A**

**Achtung!**  
Die Pflichtenstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vor-sichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Dienst ängen und Höhenentsprechend daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zeichnungen sind demgemäß anzuhalten.

*Kat. u. Ltg. Nr. 56/1999  
Dr. H. H. Goldwiese  
28.08.2023*

Negativ-Nr. 30715/1  
Datum 31.05.94



Rohroberkante		Geländehöhe		Horizontale		Sicherheitssbewert	
289,30	285,28	288,5	291,2	283,30	285,77	286,4	288,5
274,55	277,29	274,55	277,29	274,55	277,29	274,55	277,29
267,99	268,84	267,99	268,84	267,99	268,84	267,99	268,84
261,1	261,1	261,1	261,1	261,1	261,1	261,1	261,1
259,38	259,38	259,38	259,38	259,38	259,38	259,38	259,38
255,19	255,19	255,19	255,19	255,19	255,19	255,19	255,19
253,84	253,84	253,84	253,84	253,84	253,84	253,84	253,84
251,38	251,38	251,38	251,38	251,38	251,38	251,38	251,38
245,07	245,07	245,07	245,07	245,07	245,07	245,07	245,07

Anschl.-Blatt 715.2	
Blatt L 715.1	
Leitungs-Nr. 56	
Vorhabens-Nr. 8/89	
PLE-Kom.-Nr. 59.1152	
Kom.-Nr. 04 - 4610	
Maßstab der Höhen 1:200 Längen 1:1000	

Längsschnitt	
Werne - Schlüchtern (Abschn. Weffer - Lauterbach)	

EPEL	
im Auftrage der RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT	

Planberichtigung	
Grundzüge	
Dr	

Abgeh. Ltg. u. LA	
Kom.	
Datum 1/94	
Bearbeiter	
Zb Gabelt	

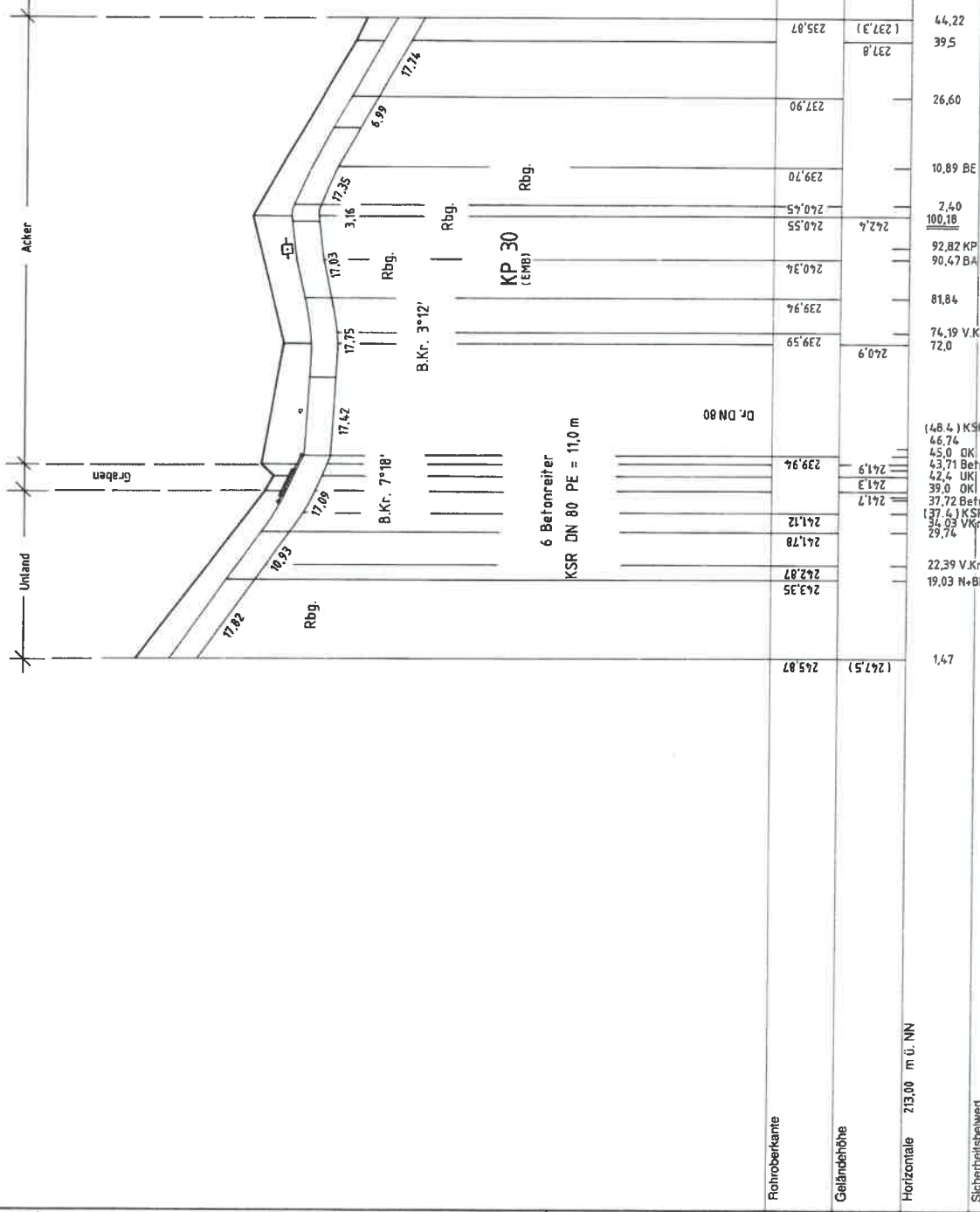
Herkunft	
VB Blank	

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.			
Deckung = OK Ltg. DN 1200			
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr
52	OK PP 979	253,05	1992

Leitungsarbeiten über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets verbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung



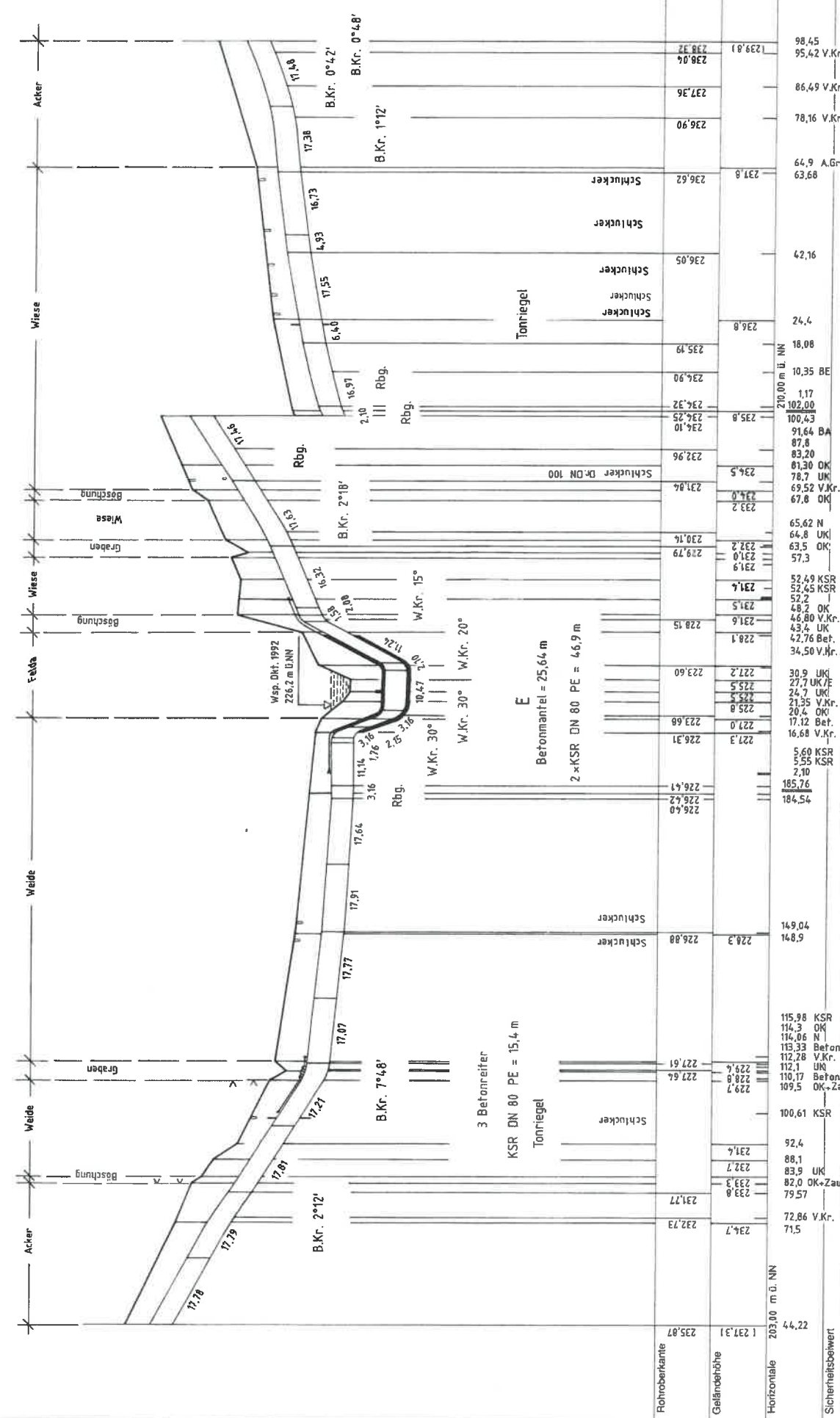
Negativ-Nr. 30715/2  
 Datum 28.08.23



7151	Abgabh. Läng. u. LA	LNr.	Kom.	Datum	Planbereichigung	Grundlage	im Auftrage der		716
				1 / 94	Bearbeiter		RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT		
				04/00	Zb. Gabelt	Dr.			
					B. Kurek	Ber.	Längenschnitt		
							Verne - Schlüchtern (Abschn. Wetter - Lauterbach)		
							Maßstab der		
							Vorhabens-Nr.		
							8 / 89		
							LEITUNGS-Nr.		
							56		
							Blatt		
							L 715.2		
							Höhen 1:200 Längen 1:1000		
							RG-Kom.		
							04 - 4.610		
							59.1152		

Leitungshöhe über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets verbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungssüberdeckung

Negativ-  
Nr. 30716 L  
Datum 28.04.00



Abgeh. Lq. u. LA		Planberichtigung		Grundlage	
LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Dt.
715.2		1 / 94	Zb. Gebelt	1917/00	
53	Grst.	02/00	VB Ja		
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft	
		232,87	1992	VB Blank	
				VB Blank	
				VB Blank	

im Auftrage der					
RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT					
Längenschnitt					
Werne - Schüchtern (Abschn. Wetter - Lauterbach)					
RG-Kom.	RG-Kom.	RG-Kom.	RG-Kom.	RG-Kom.	RG-Kom.
04	-4.610	59.1152	8/89	56	L
Höhen 1:200 Längen 1:1000			Maßstab der		
			Blatt		
			Blatt		
			L 716		

Leitungshöhe über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets verbindlich, ebenso evtl. Angaben über Leitungsüberdeckung



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

### Elektronische Post

Planungsbüro Fischer  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Stadtplaner + Beratende Ingenieure  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg

### Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- <b>G 3111-2023</b>
Ihr Zeichen:	Frau Pia Anders
Ihre Nachricht vom:	01.08.2023
Ihr Ansprechpartner:	Marco Tack
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 65 01/ 12 51 33
E-Mail:	Marco.Tack@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmr@rpda.hessen.de
Datum:	01.09.2023

**Gemünden (Felda),**

**Ortsteil Rülfenrod**

**"Solarpark Steinbergacker"**

**Bauleitplanung; Bebauungsplan sowie Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Alexander Majunke

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

z a v, am graben 96, 36341 lauterbach (hessen)

Planungsbüro Fischer  
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

**postanschrift**

**am graben 96  
36341 lauterbach**

sachbearbeiter/in: Frau U. Schäfer  
ihr zeichen:  
ihr schreiben vom:

unser zeichen:

**datum: 21.08.23**

**Bauleitplanung der Gemeinde Gemünden (Felda),  
Ortsteil Rülfenrod  
Bebauungsplan „Solarpark Steinbergacker“  
sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Ihr Schreiben vom 01.08.2023 Az.: Will / Anders**

Der räumliche Geltungsbereich liegt nordwestlich der Ortslage von Rülfenrod und umfasst die Flurstücke 73/1, 73/2, 74, 104tlw., 105, 106, und 124 in der Flur 1 in der Gemarkung Rülfenrod und hat eine Fläche von rd. 10,7 ha. Nördlich an das Plangebiet verläuft die eingleisige Bahntrasse der Vogelsbergbahn, Östlich angrenzend liegt eine einzelne Villa, sowie Gartenflächen und dichte Baumstrukturen. Südlich des Plangebietes folgen landwirtschaftliche Nutzflächen sowie das Gewässer „Felda“. Westlich grenzt eine Gewässerparzelle an das Plangebiet an. Das Plangebiet selbst wird landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 stellt das Plangebiet nahezu vollständig als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dar. Planziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung für Anlagen (Freiflächen-Photovoltaikanlagen), die der Nutzung von Sonnenenergie dienen. Ziel der Planung ist die Errichtung eines Solarparks, um eine nachhaltige Energieversorgung aufzubauen und in der Region zu sichern.

Der Solarpark wird über eine südlich verlaufende Wegparzelle erschlossen. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt im östlichen Teilbereich. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage soll aus einer aufgeständerten Solarstromanlage sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen bestehen. Es handelt sich bei dem Betrieb des Solarparks um eine auf einen bestimmten Zeitraum begrenzte Nutzung (max. 25 + 5 Jahre), nach Ablauf dieser Zeit ist geplant, die Anlage zurückzubauen und die Fläche dann wieder der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Die Begründung zum Vorentwurf (Planstand: 17.07.2023) des Bebauungsplanes „Solarpark Steinbergacker“ der Gemeinde Gemünden (Felda), Ortsteil Rülfenrod enthält auf S.30 Ziff. 9 den Hinweis, wonach zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen über Altlasten und Altstandorte im Plangebiet vorliegen.

**Stellungnahme des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

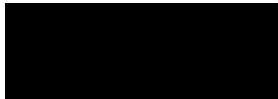
dem Verband liegen ebenfalls keine Hinweise über das Vorhandensein von

Altablagerungsstandorten und Altstandorten im Plangebiet vor, die dem Planvorhaben entgegenstehen.

Der vorsorgende Bodenschutz wurde bereits berücksichtigt. Es empfiehlt sich bei anstehenden Erdarbeiten auf organoleptische Veränderungen des Bodenaushubs (Geruch, Farbe, Konsistenz) zu achten und bei deren zutage treten die Aufsichtsbehörde zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

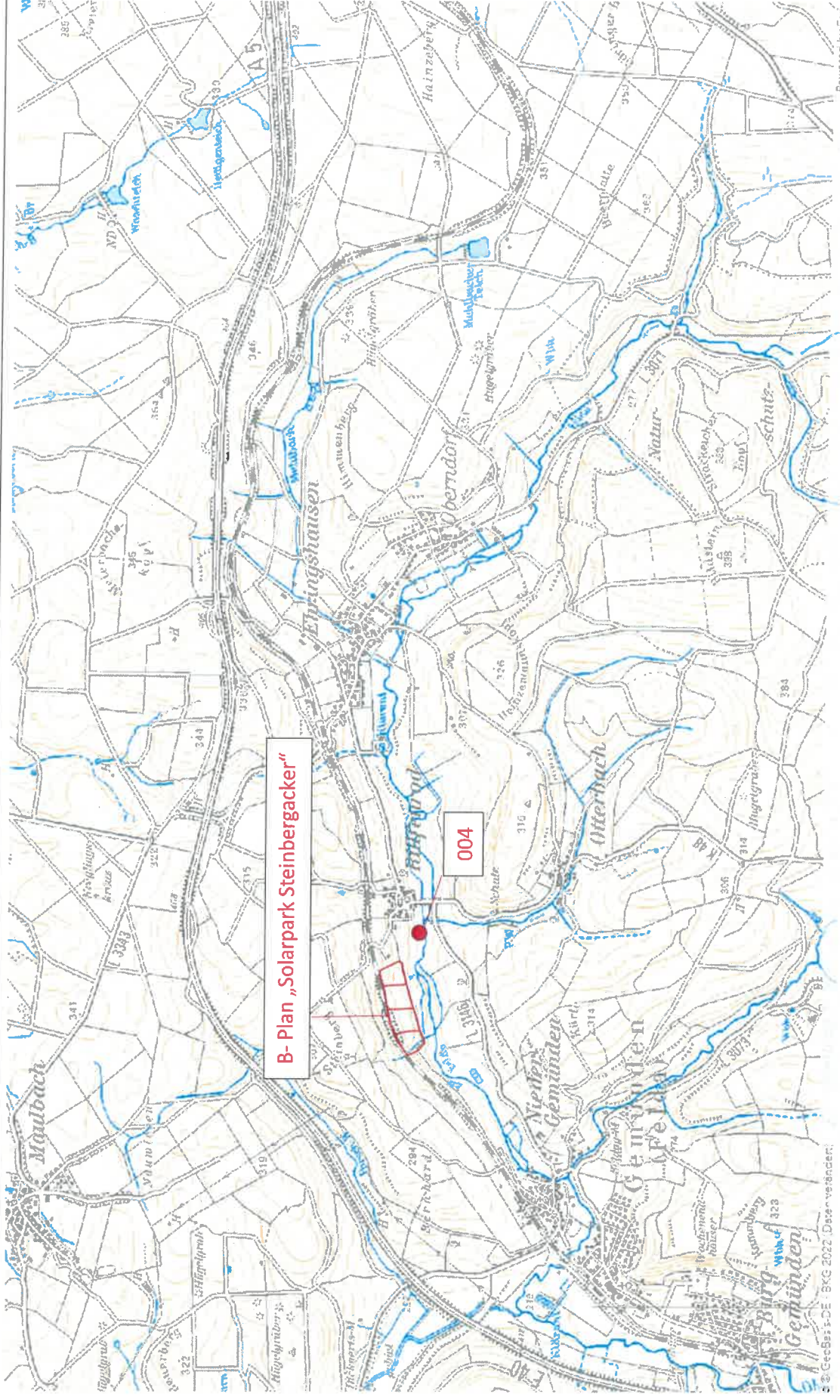
Im Auftrag:



(U. Schäfer)



Karte Altlagerungen B-Plan „Solarpark Steinbergacker“, Gemeinde Gemünden (Felda), OT Rülfenrod



Powered by Esri

499.782 : 5.616.343 ETRS89 / UTM Zone 32N Maßstab: 1:25.000

Karte: HLNUG NatureViewer



Daten Altablagerungen aus dem DATUS Fachinformationssystem:

ALTIS Nr.: 535.005.070-000.004 - Die Krautgärten

**H: 5618570,000**

**R: 3505950,000**

Negativ-

Nr.

30714 G

Datum

31.05.2014

Die Lieferung ist  
kathodisch geschützt

In Gault-Krieger

Gemkg. Nieder-Gemeunden  
Flur 5

$TS = 6^{\circ}38'$   
A  
0,00  
V  
 $y = 35.04910,80$   
 $x = 56.18902,36$

KM 83  
(EMB)

B.Kr. 6°54' (Rbg.)

FP 49  
OK Grst. + 298,08

FP 50  
OK PP + 291,88

FLUR 6

im Auftrage der  
RURGAS AKTIENGESELLSCHAFT

**EPL**

Abt. Planung u. Vermessung (N-V)

*Laurin*

Essen, den

Anlage zum Antrag vom

Leitung: Werne Schlüchtern (Abschn. Weiter-Lauterbach)

Gemarkung: Nieder-Gemeunden

Gemeinde: Gemeunden (Felda)

Kreis: Vogelsbergkreis

Abgeh. Lsg. u. LA  
Kom. 56

Plan-Nr. d. Vermessungs-Registers

Diesem Plan liegen katastrische Unterlagen zu Grunde

Signaturen nach DIN 47 702

Parallel zur Ferngasleitung verläuft  
zugehörig Betriebskabel  
Deckung = OK Rohr DN 1200

Plan-Berechtigungen

Datum

1 / 94

Zb. Gabelt

Sü

Dr. 877/02

877/02

179 n. Verl. Goldenberg, März 93

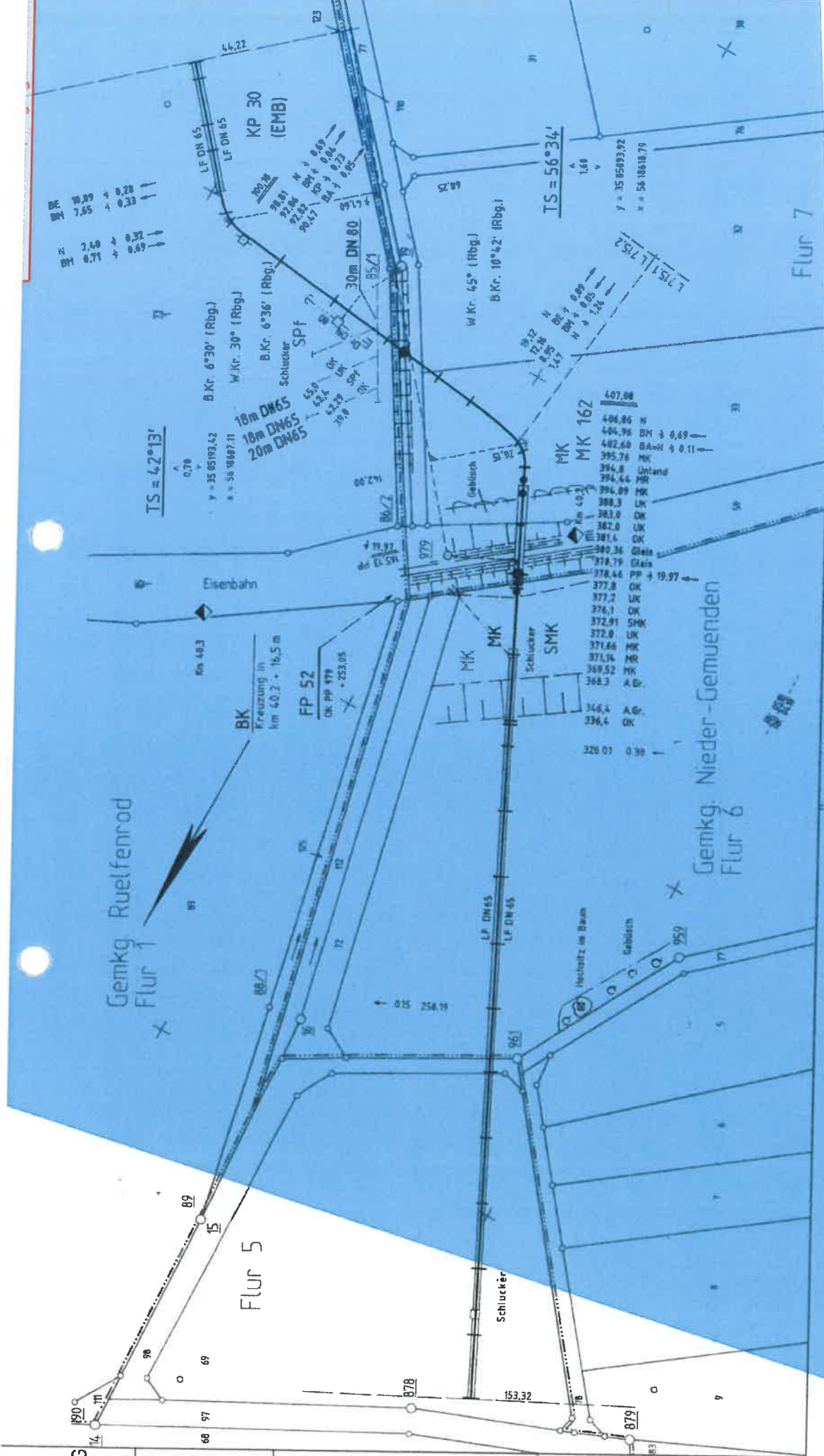
**Hinweis!**  
Planerstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem  
wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abwei-  
chung im Einzelfall nicht auszuschließen. Die Gefahren und  
Risiken zu vermeiden, erfordert örtliche Arbeiten ein vor-  
heriges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf  
DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhenangaben  
sind nicht den im Plan angegebenen Maßstab die Zahlenwerte

Negativ-Nr. 30715 G

Datum 28.04.00

Die Leitung ist kathodisch geschützt

Plan im Auftraggeber in Geur-Körper



Parzelle zur (Ermöglichtung) verläuft

Zugabe: Betriebslabel  
Deckung = OK Rohr DN 1200

Plan-Bearbeitungen		Grundkarte	
Datum	Bearbeiter	Zb. Geobelt	Dr.
1 / 94		VB Ja	990/00

**EPLE**  
Abt. Planung u. Vermessung (N-V)  
Essen, den

im Auftrag der  
**RUHROGAS AKTIENGESELLSCHAFT**  
Anlage zum Antrag von  
Werne - Schlüchtern (Abschn. Weiter - Laufenbach)

Komm.RG	04.46/0	Komm.PLE	59.162	Masstab	1:4000
Proj.Nr.	8/89	Leitungs-Nr.	56	Blatt-Nr.	C 74C

Leitung: Werne - Schlüchtern (Abschn. Weiter - Laufenbach)  
Gemarkung: Ruelfenrod, Nieder-Gmunden  
Gemeinde: Gmunden (Feld) Kreis: Vogelsbergkreis  
= Schutzstreifen Breite = 10,0 m  
bis Plan-Nr. d. Vermess.-Registers  
Dieser Plan liegt katastrische Unterlagen zu Grunde  
Gesetz vom 28.08.1973

**WICHTIG!**  
Planstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweitung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Im Gefahren und Schaden zu vermeiden, ist ein vorläufiges Vorhaben. Der Bestandsplan wird systembedingt auf Form DIN A3 angegeben. Die Länge und Höhenangaben sind im Plan angegeben. Die Angaben sind zu überprüfen.

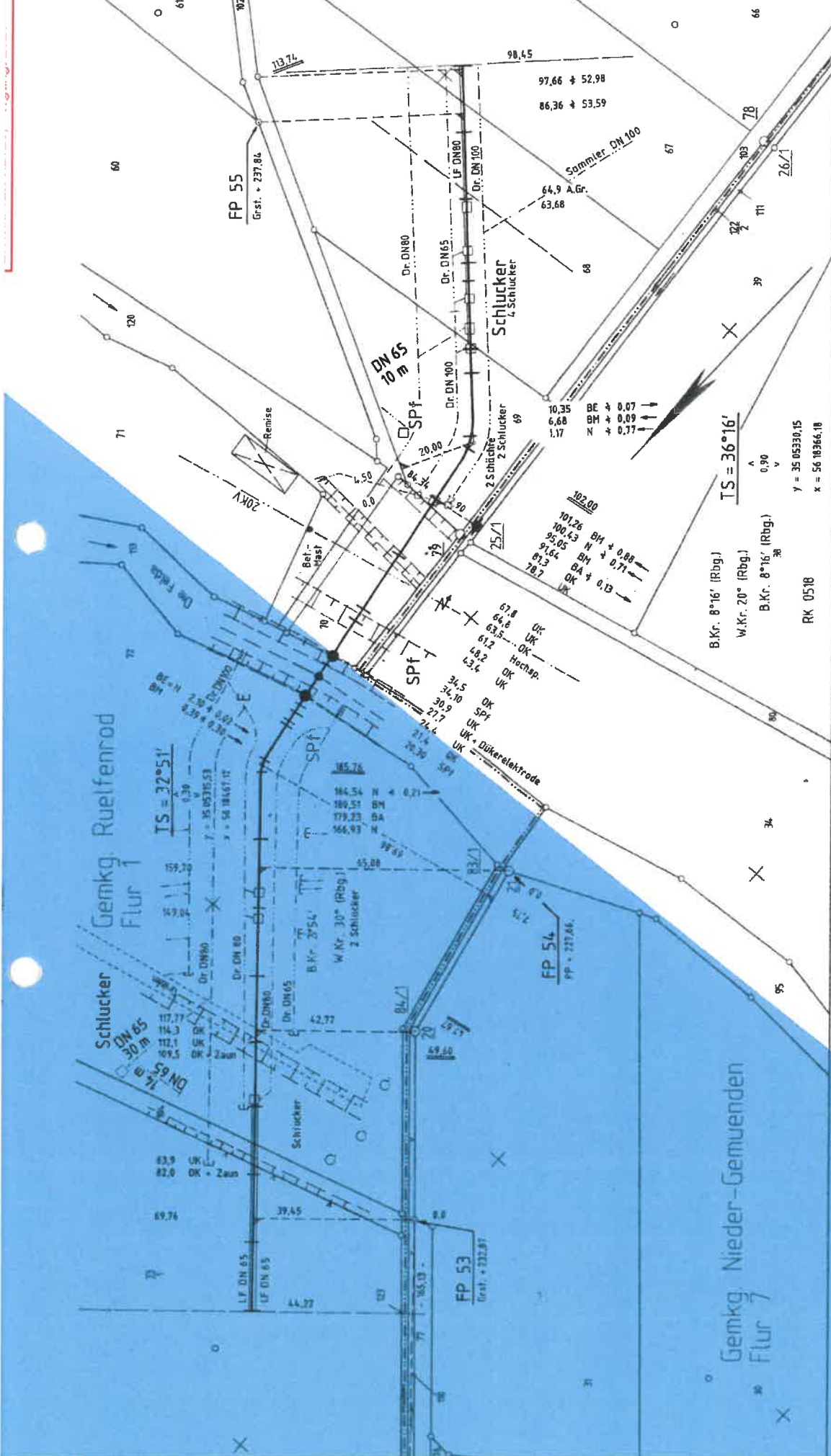
28. März 93



Negativ-  
Blatt  
30716 G  
Datum

Die Leitung ist  
kathodisch geschützt

in Gänze freigegeben



im Auftrage der  
**RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT**

Abt. Planung u. Vermessung (N-V)  
*Kammw. l. Goldenbofs*

Essen, den \_\_\_\_\_ Anlage zum Antrag vom \_\_\_\_\_

**EPLE**  
Abt. Planung u. Vermessung (N-V)

Leitung: Werne - Schlüchtern (Abschn. Wetter - Lauterbach)  
Gemarkung: Ruelfenrod, Nieder-Gemuenden  
Gemeinde: Gemuendenfeldal  
Kreis: Vogelsbergkreis

Abgeh. Lig. u. LA L.Nr. \_\_\_\_\_ Kom. \_\_\_\_\_

Proj.Nr. 04.670  
Leitungs-Nr. 57.152  
Blatt-Nr. Maßstab 1:1000  
G 716

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel  
Deckung = OK Rohr DN 1200

Datum	Plan-Bearbeitungen	Grundlage
17.94	Bearbeiter	Dr.
07.00	ZB Gabelt VB Ja	191/80

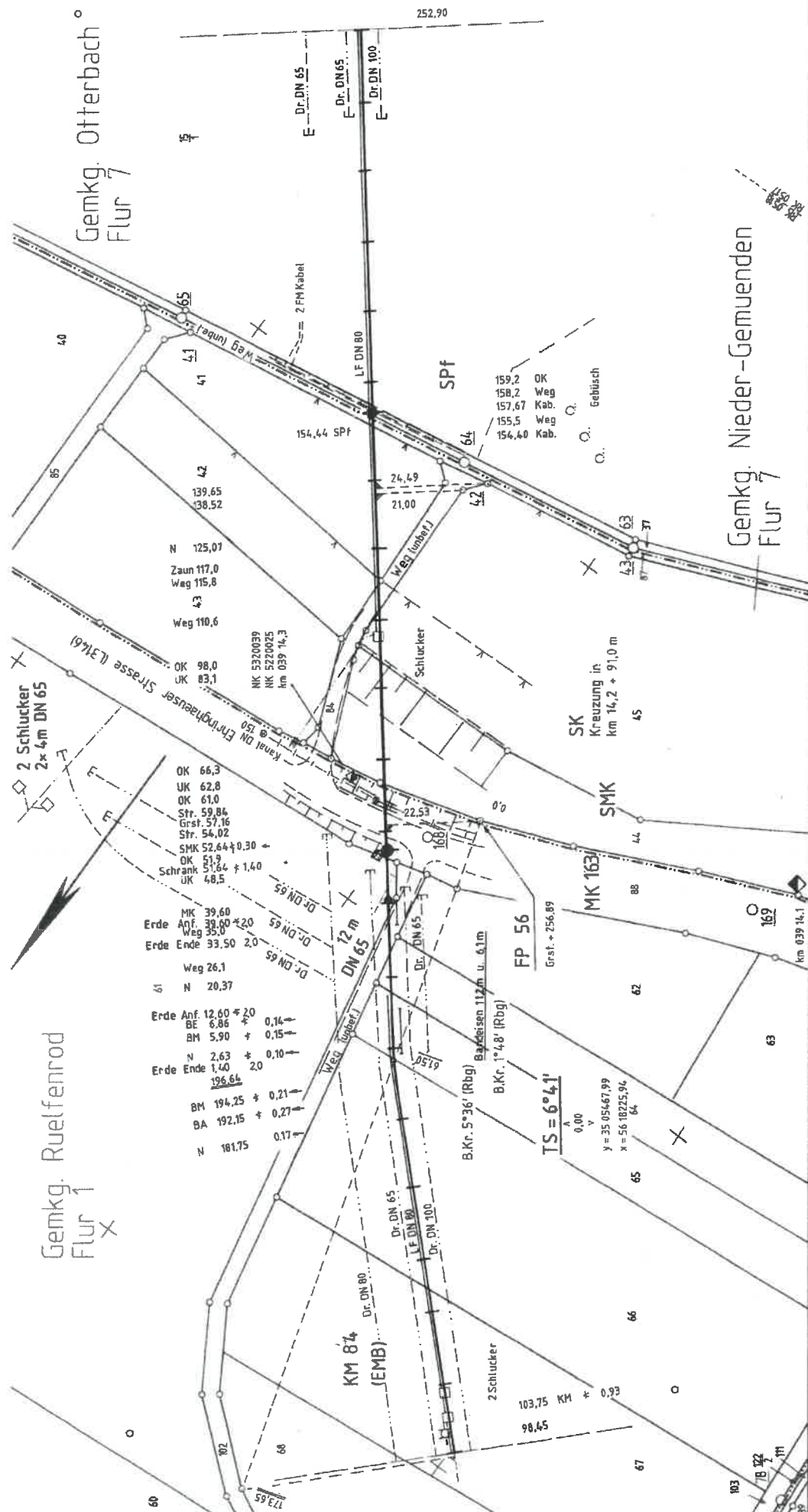
**Wichtig!**  
Planerstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem  
Sicheres erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abwei-  
chung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und  
Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vor-  
geordnetes Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf  
Form DIN A 3 angepasst. Dies ist länger und höher anzusprechen  
er nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte  
sind auf Blatt 30716 G vom 19. März 93

Negativ-Nr. 30717 G

Datum 22.05.99

Die Leitung ist kathodisch geschützt

in Gaur-Kirger



Paraklet zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel  
Deckung = OK Rohr DN 1200

Datum	Bearbeiter	Grundlage
1 / 94	Zb. Gabelt	Dr.
19 / 99	21	22/05/99
02 / 00	VB/JS	01/11/00

**EPLE**

Abt. Planung u. Vermessung (M-V)

Essen, den

im Auftrage der

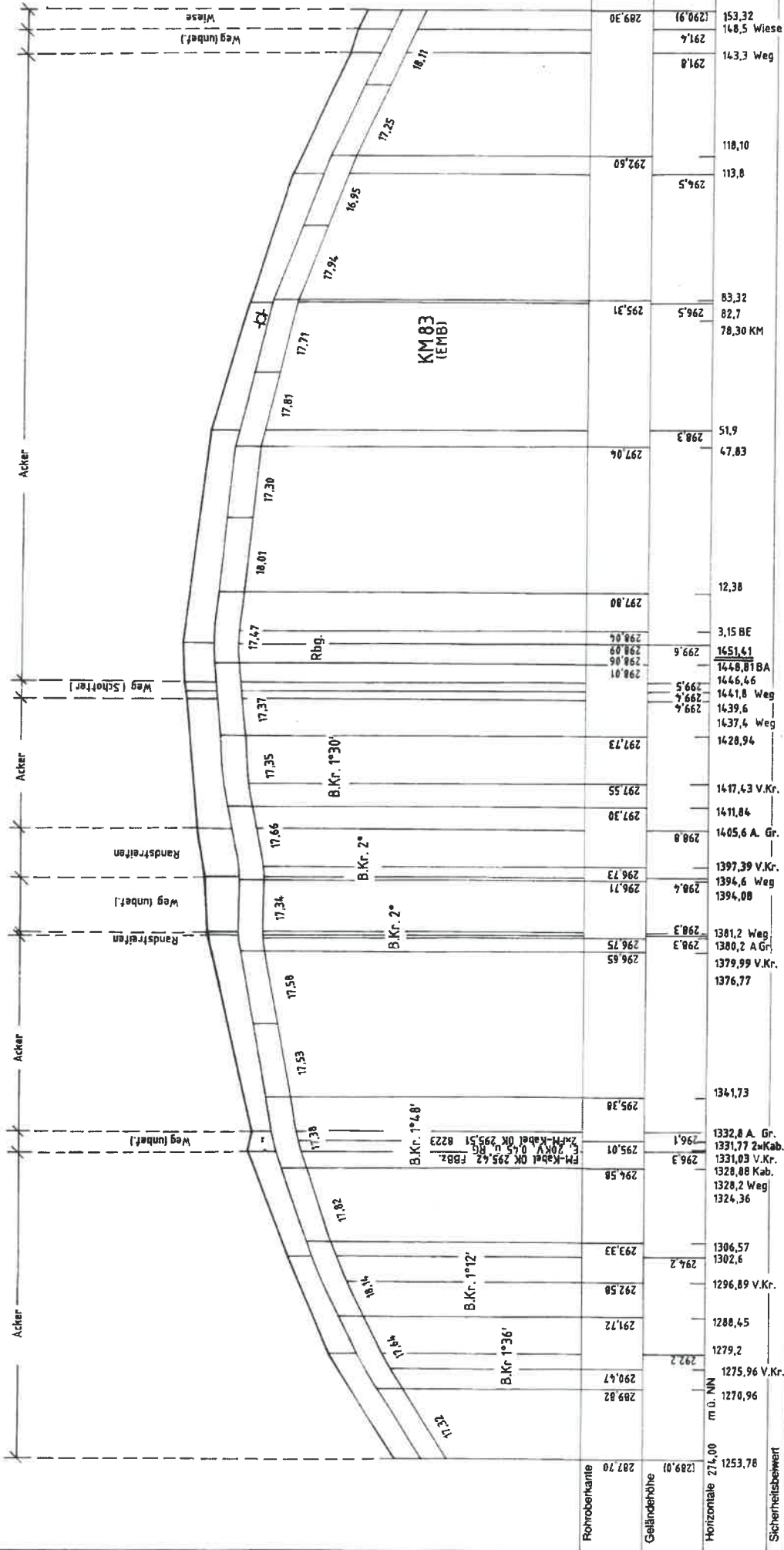
**RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT**

Leitung: Werne - Schlüchtern (Abschn. Weiter - Lauterbach)  
Gemarkung: Ruelfenrod, Nieder-Gemuenden, Otterbach  
Gemeinde: Gemuenden(Feildal)  
Kreis: Vogelsbergkreis

Kom.RG	04.460	Proj.Nr.	8/99
Kom.PLE	59.152	Leitungs-Nr.	56
Maststab	= 1:1000	Blatt-Nr.	G 717

**Wichtig!**  
Die Planung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorläufiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf Format DIN A 3 angepasst. Die Längen- und Höhenwerte sprechen für sich. Die Angaben sind maßstabsgerecht. Die Zeichnung ist nicht den im Plan angegebenen Maßstäben zu entnehmen.

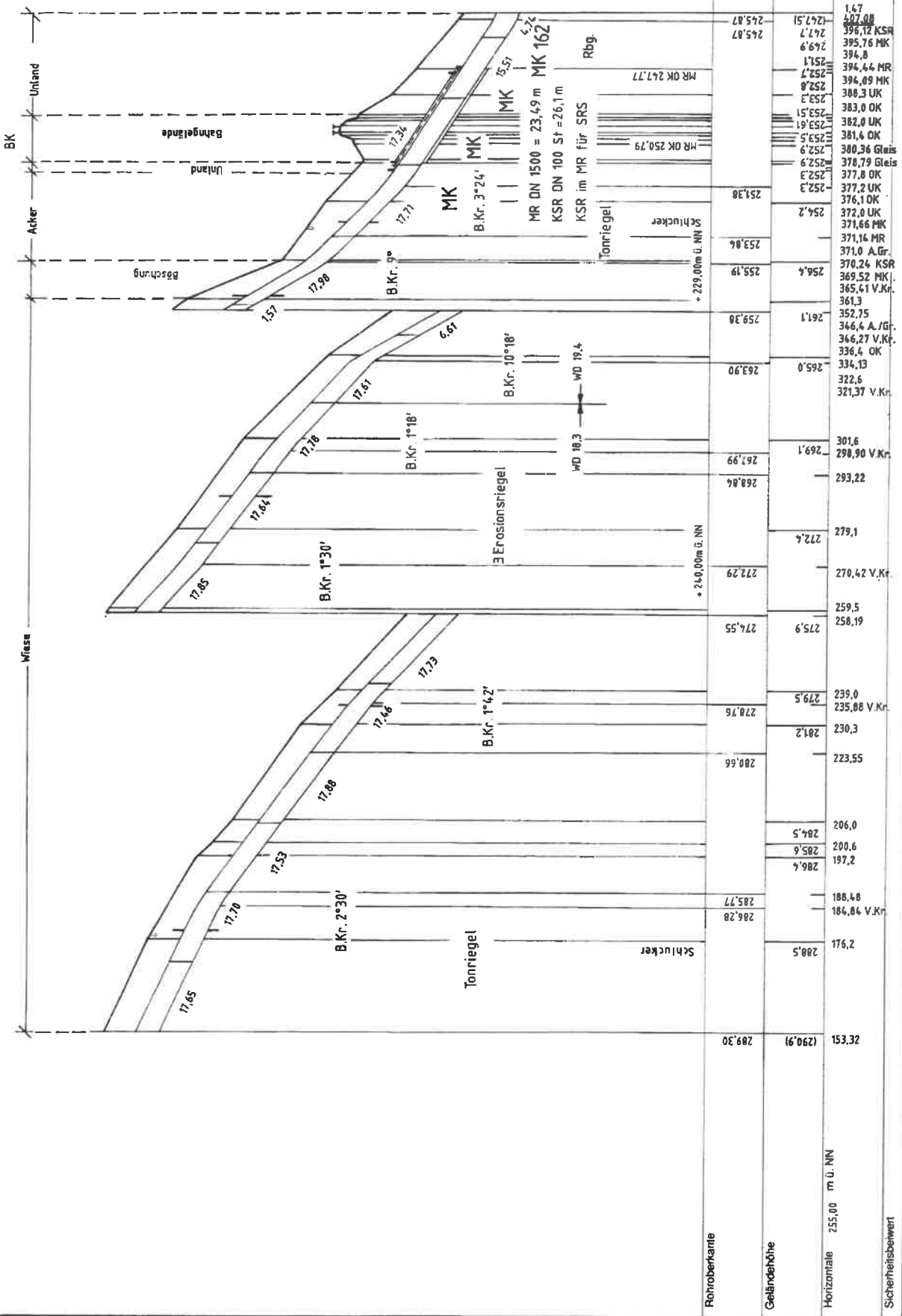
15. März 99



Stützpunkt 298,04  
 itungshöhen über NN in Senkungsbereichen und in Gebieten  
 t sonstige Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar.  
 ige von Geländehöhe wegen möglicher Veränderungen  
 s Gelände stetig verbindlich, ebenso evtl. Angaben der



Legativ-  
Nr. 30715/1  
Datum L  
31.05.2014



Planberechtigung	Datum	Abgeh. Lig. u. LA	Horizontale	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft
Bearbeiter	1 / 94	L.Nr.	255,00 m ü. NN	OK Ltg. DN 1200	253,05	1992	VB Blank
Grundlage		Kom.					
Dr.							

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Beirnebs-Kabel.  
 Deckung = OK Ltg. DN 1200

**Werte - Schlichtern (Abschn. Wetter - Lauerbach)**  
 Maßstab der Höhen 1:200 Längen 1:1000

**Maßstab der Höhen 1:200 Längen 1:1000**



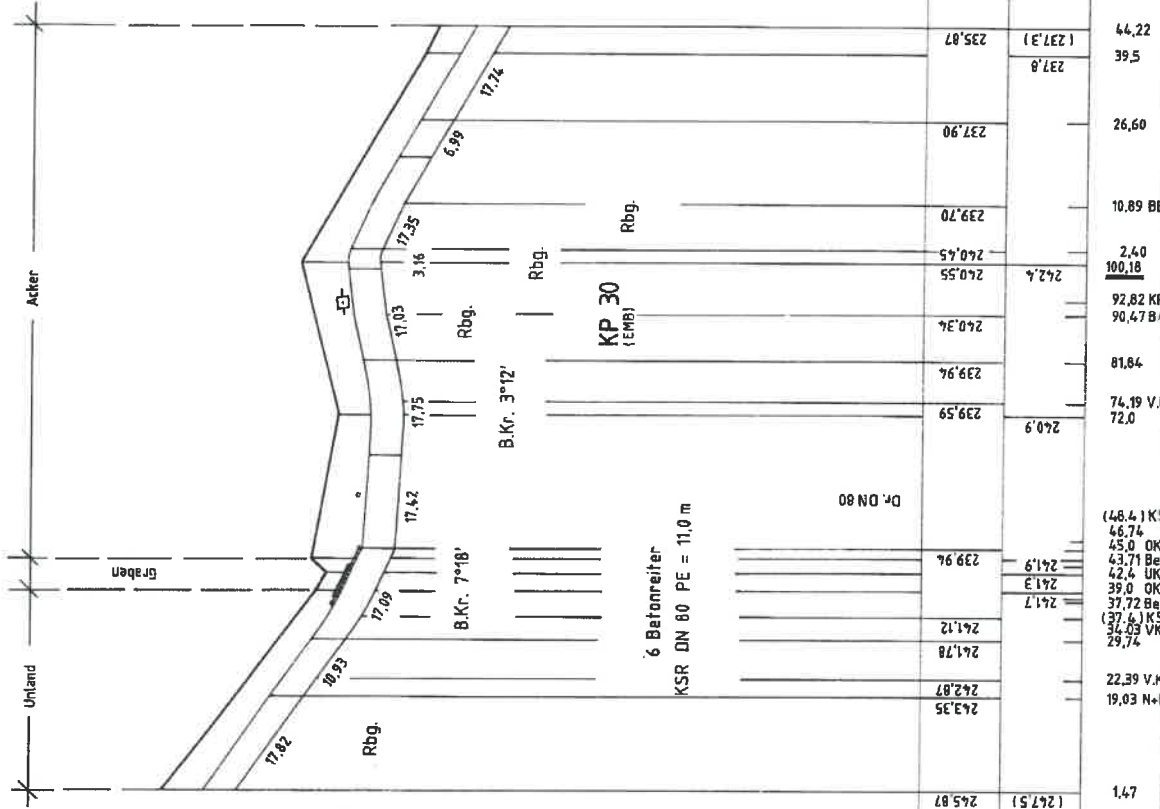
im Auftrage der  
**RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT**

**Längenschnitt**

Vertrags-Nr. 8/89  
 Vorhabens-Nr. 59.1152  
 PLE-Kom.-Nr. 04 - 4.610  
 Kom.-Nr. 04 - 4.610  
 Leitung-Nr. 56  
 Blatt L 715.1

**Itungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten  
 t sonstiger Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar.  
 ige von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen  
 s Gelände stets verbindlich, ebenso evtl. Angaben der**

Negativ-Nr. 30715/2  
 Datum 28.09.00



Abgeh. Lg. u. LA	Kom.	Datum	Planberichtigung	Grundlage
L.Nr.		1 / 94	Bearbeiter	Zb. Geodät
243,35	37,72 Betr.	04/00	B. Kurek	Dr.
242,87	34,95 V.Kr.		B. Kurek	Ber.
241,78	39,0 OK			
241,12	42,4 UK			
239,96	43,71 Betr.			
241,9	45,0 OK			
241,7	46,74			
242,4	48,41 KSR			
240,55	74,19 V.Kr.			
239,70	72,0			
239,70	81,84			
237,90	92,82 KP			
237,8	90,47 B			
235,87	100,18			

Abgeh. Lg. u. LA	Kom.	Datum	Planberichtigung	Grundlage
L.Nr.		1 / 94	Bearbeiter	Zb. Geodät
243,35	37,72 Betr.	04/00	B. Kurek	Dr.
242,87	34,95 V.Kr.		B. Kurek	Ber.
241,78	39,0 OK			
241,12	42,4 UK			
239,96	43,71 Betr.			
241,9	45,0 OK			
241,7	46,74			
242,4	48,41 KSR			
240,55	74,19 V.Kr.			
239,70	72,0			
239,70	81,84			
237,90	92,82 KP			
237,8	90,47 B			
235,87	100,18			

Horizontale 219,00 m ü. NN

Sicherheitsbeiwert

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.  
 Deckung = OK Ltg. DN 1200

7/51

FP Bezeichnung Höhe ü. NN Jahr Herkunft

716

im Auftrage der

RUHRGASAKTIENGESSELLSCHAFT

Längsschnitt

Werne - Schlichtern (Abschn. Weiter - Lauterbach)

Maßstab der

Höhen 1:200 Längen 1:1000

RG-Kom. 04 - 4610

PLE-Kom. 59,1152

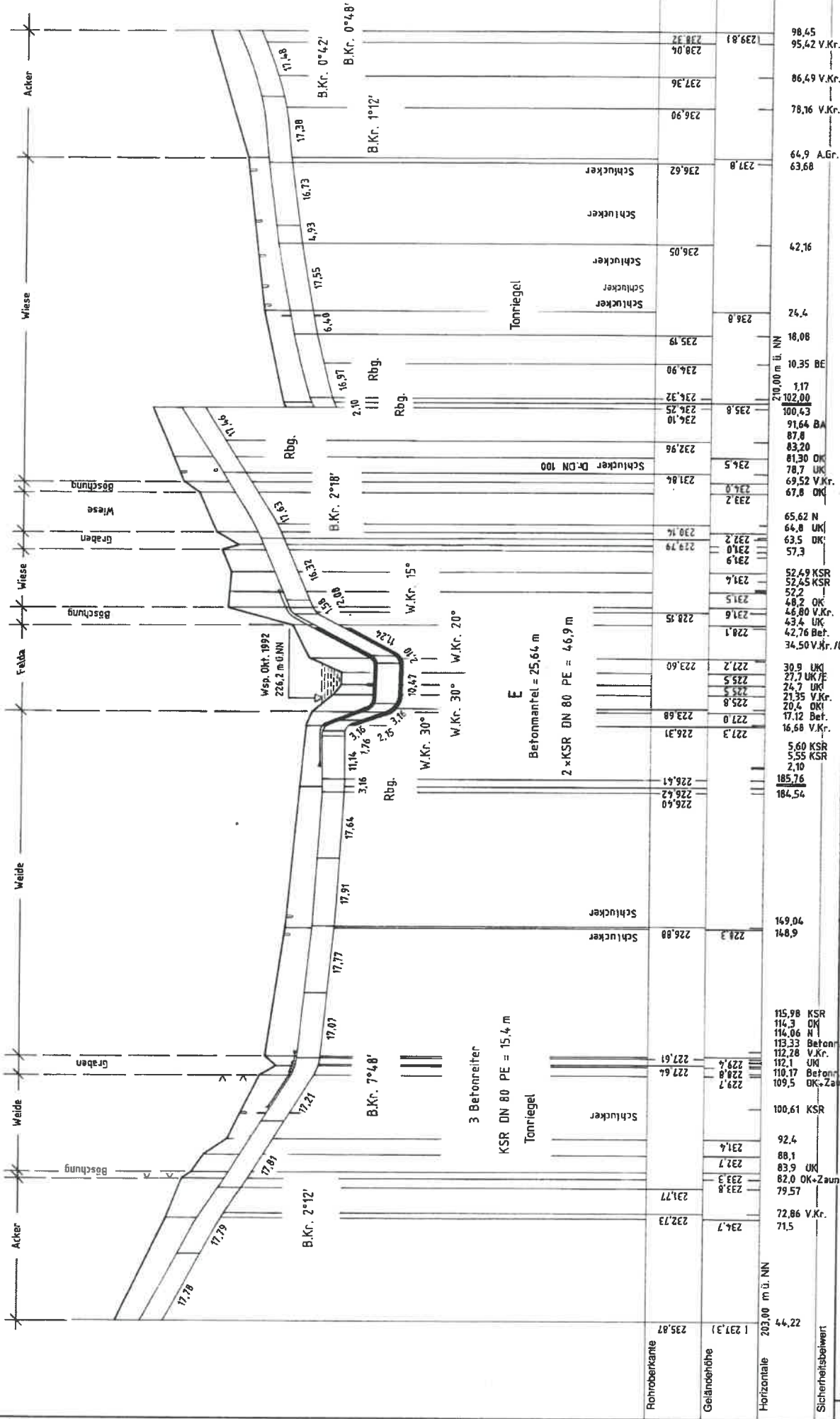
Vorhabens-Nr. 8/89

Leitungs-Nr. 56

Blatt L 715.2

ungshöhe über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten  
 sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar.  
 gabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen  
 ; Gelände stets unverbindlich; ebenso evtl. Angaben der

Negativ-  
Nr.  
**30716 L**  
Datum  
28.04.00



Abgeh. Lig. u. LA L.Nr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Dr.	Grundlage
715.2		1 / 94	Zb. abellt	VB Ja	1917/00

**EPLE**

Planberichtigung	Datum	Bearbeiter	Dr.	Grundlage
	1 / 94	Zb. abellt	VB Ja	1917/00

FP	Grst.	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft
53			232.87	1992	VB Blank

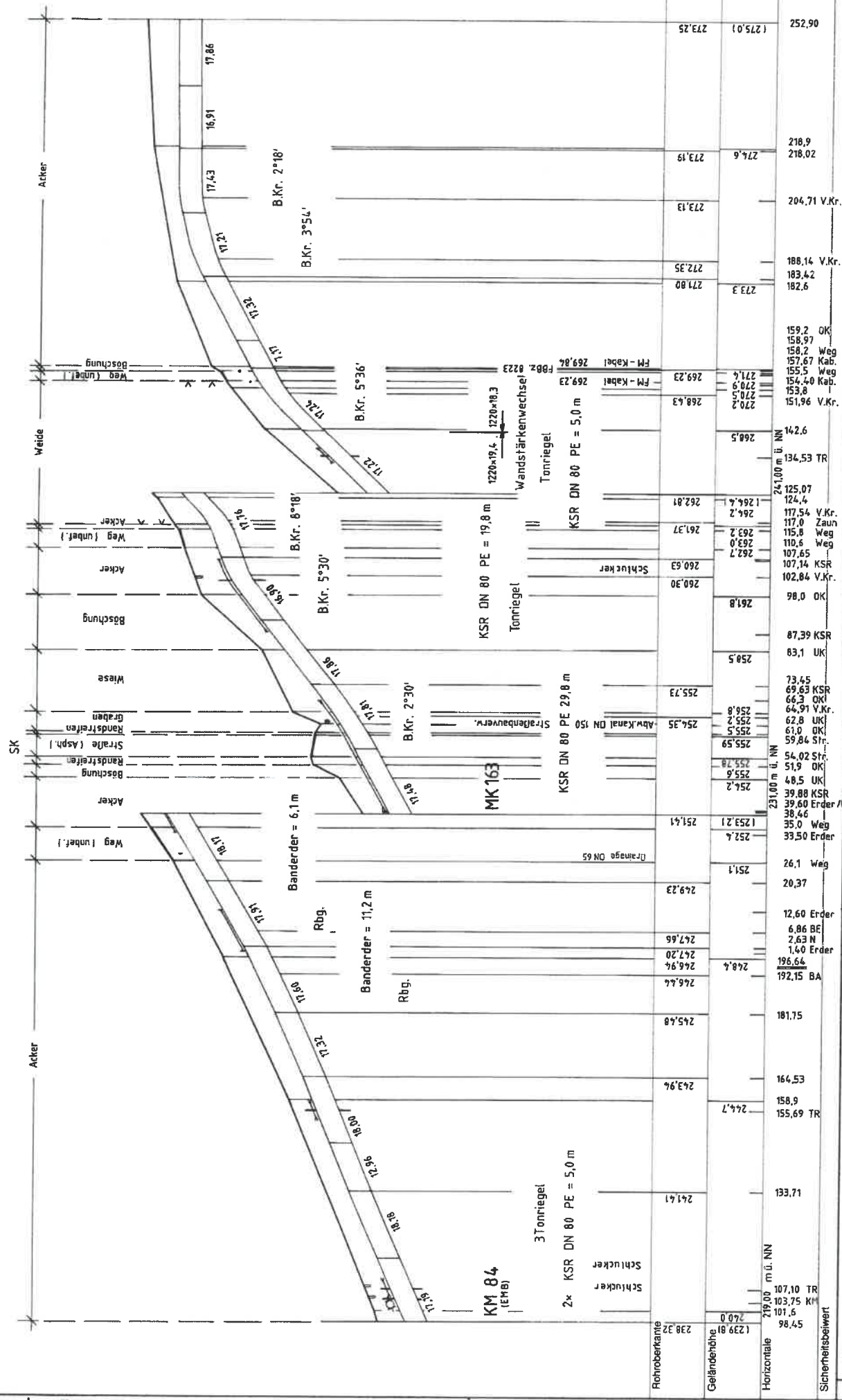
Abgeh. Lig. u. LA L.Nr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Dr.	Grundlage
715.2		1 / 94	Zb. abellt	VB Ja	1917/00

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.  
Deckung = OK Ltg. DN 1200

**fungshöhe über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstiger Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen 3 Gelände stets verbindlich, ebenso evtl. Angaben der**

im Auftrage der  
**RUHRGAS AKTIEGESELLSCHAFT**  
Längenschnitt  
Werne - Schlüchtern (Abschn. Wetter - Lauterbach)  
Maßstab der  
RG-Kom. 04 - 4610  
Vorhabens-Nr. 8 / 89  
PLE-Kom. 59.1152  
Leitungs-Nr. 56  
Blatt L 716

Negativ-Nr. 30717 L  
 Datum 28.04.00



Sicherheitsbewertung		Abgeh. Ltg. u. LA		Planberichtigung		Grundlage	
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft	Datum	Bearbeiter	Dr.
56	Gr.s.f.	255,69	1992	VB Blank	1/94	Zb. Einheit	191/00
					07/00	VB Ja	

im Auftrage der			
RUHRGAS AKTIENGESSELLSCHAFT			
Längenschnitt			
Werte - Schlichtern		Werte - Wetter - Lauterbach	
RG-Kom.	04 - 4610	RG-Kom.	59 1152
Vorbans-Nr.	8/189	PLE-Kom.	56
Leitungs-Nr.	56	Blatt	717
Höhen 1:200 Längen 1:1000			

**tungshöhe über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen, wenn möglich, Veränderungen ; Geländes stets unverändert, ebenso evtl. Angaben der**

Eingang: **13. Sep. 2023**

Zur Bearbeitung:  
Planungsbüro Fischer PartG mbB  
Im Nordpark 1 35435 Wettenberg

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Fischer  
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Geschäftszeichen: RPGE-31-61 a0100/8-2014/8  
Dokument Nr.: 2023/1150684

Bearbeiter/in: Jens Arnold  
Telefon: +49 641 303-2351  
Telefax: +49 641 303-2197  
E-Mail: Jens.Arnold@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen: Will / Anders  
Ihre Nachricht vom: 01.08.2023

Datum 7. September 2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Gemünden (Felda);  
hier: Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes  
„Solarpark Steinbergacker“ im Ortsteil Rülfenrod**

**Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

**Ihr Schreiben vom 01.08.2023, hier eingegangen am 01.08.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde**

**Bearbeiterin: Frau Tischler, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2417**

Mit der vorliegenden Planung soll auf einer Fläche von etwa 10,7 ha die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) vorbereitet werden, um eine nachhaltige Versorgung aus erneuerbaren Energien aufzubauen und zu sichern. Im Flächennutzungsplan sollen auf dieser Fläche im Zuge der Änderung Sonderbauflächen anstelle von Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens ist der Regionalplan Mittelhessen (RPM) 2010. Dieser legt für das Plangebiet ein *Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft* fest. Daneben sind die Vorgaben des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) zu berücksichtigen.

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7





Gemäß Ziel 6.3-1 des RPM 2010 hat in den *VRG für Landwirtschaft* die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Errichtung einer PV-FFA steht diesem Ziel entgegen, siehe auch Ziel 7.2.3-3 RPM 2010, wonach die Errichtung von PV-Anlagen in *VRG für Landwirtschaft* unzulässig ist. Damit wäre grundsätzlich die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich.

Im Hinblick auf den Umgang mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen in *Vorbehaltsgebieten (VBG)* und *VRG für Landwirtschaft* hat die Regionalversammlung Mittelhessen (RVM) am 27.01.2021 ein Grundsatzpapier beschlossen (Drucksache IX/85). Damit soll die Inanspruchnahme von *VBG* und *VRG für Landwirtschaft* durch PV-FFA im Einklang mit den Zielen der Energiewende konkretisiert werden. In Form einer „Prüfkaskade“ wird dabei dargelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen möglich sein kann.

Zentrale Aspekte sind dabei die Alternativenprüfung, die Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Ertragssicherheit der betroffenen Böden.

Eine weiterführende Auseinandersetzung mit den Bodenzahlen, den Auswirkungen auf die Agrarstruktur und den *VBG für Landwirtschaft* erfolgt laut den Planunterlagen erst zum Entwurfsstand der Bauleitplanung. Eine abschließende raumordnerische Einschätzung zu den Aspekten Alternativenprüfung und Auswirkungen auf die Agrarstruktur kann daher noch nicht erfolgen.

Möglich ist aber eine Einschätzung hinsichtlich der Ertragssicherheit der betroffenen Böden.

In Bezug auf die Ertragssicherheit werden gem. Grundsatzpapier Flächen mit einer Boden-/Grünlandgrundzahl von überwiegend 60 (bzw. 50 in benachteiligten Gebieten) von einer möglichen Inanspruchnahme durch PV-FFA ausgeschlossen. Die Gemeinde Gemünden (Felda) befindet sich innerhalb der Kulisse der benachteiligten Gebiete im Sinne der hessischen Freiflächensolarverordnung. Daher ist für die Planung der Grenzwert von 50 anzuwenden und nicht, wie in den Planunterlagen argumentiert, der Grenzwert von 60.

Die mit der vorliegenden Planung betroffenen Böden weisen einzelne Teilflächen mit Bodenzahlen von 40/41, einige Flächen mit Bodenzahlen von 48-56 sowie größere Teilflächen mit Bodenzahlen von 63-67 auf. Da insgesamt deutlich mehr als die Hälfte des Plangebietes über dem Wert von 50 liegt, sind damit relativ hochwertige Böden betroffen. Das Grundsatzpapier schließt diese Flächen aus. Es ist daher auch nicht von einer positiven Entscheidung im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens auszugehen.

Darüber hinaus verläuft im Westen des Plangebietes eine im RPM 2010 als Rohrfernleitung Bestand festgelegte Gasleitung. Gem. Plansatz 7.2.4-1 (Z) ist diese Trasse zu sichern. Eine Auseinandersetzung hiermit erfolgt laut Begründung im Entwurf. Beeinträchtigungen des raumordnerischen Ziels sind bislang nicht erkennbar.

Insgesamt ist die Planung aufgrund der großflächigen Inanspruchnahme eines *VRG für Landwirtschaft* nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst. Aufgrund der hier vorliegenden Bodenwerte ist gemäß der Drucksache IX/85 auch im Rahmen eines etwaigen Zielabweichungsverfahrens eine positive Bescheidung voraussichtlich nicht zu erwarten.



**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

**Bearbeiter: Herr Pior, Dez. 41.1, Tel.: 0641 303-4143**

Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

**Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641 303-4169**

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt.

Für den am westlichen Geltungsbereichsrand verlaufenden und in den Planunterlagen genannten Graben Flurstücke 123 und 110 wird ein Gewässerrandstreifen von 10 m vorgesehen. Dies wird unsererseits begrüßt. Der mittig verlaufende Graben Flurstück 124 leitet das Wasser von oberhalb des Hanges in Richtung Wegeparzelle Flurstück 104 ab und leitet das Wasser in die Parzelle Flurstück 119 weiter. Bei der Begehung vor Ort am 15.08.2023 wurde Fließbewegung festgestellt. Sollte an der Entwidmung oder Einziehung des Grabens Flurstück 124 weiter festgehalten werden, ist hier dringend erforderlich eine Fassung des Wassers und Unterquerung (Durchlass) der Wegeparzelle Flurstück 104 vorzusehen, damit das Hangwasser und Niederschlagswasser nach unterhalb abgeleitet werden können.

Auf meinen Hinweis zu Starkregenereignissen wurde eingegangen.

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte**

**Bearbeiterinnen: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4226**

**Frau Hormel, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4218**

Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Aufsicht und Ordnungsangelegenheiten, Wasser- und Bodenschutz.

**Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**

**Vor- und Nachsorgender Bodenschutz**

**Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277**

Meine Stellungnahme zum zeitgleich aufgestellten Bebauungsplanverfahren gilt entsprechend.

**Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen**  
**Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641 303-4366**

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de), Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: [https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt\\_2015-12-10.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf).

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält die u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

**Immissionsschutz II**

**Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel.: 0641 303-4376**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

**Bergaufsicht**

**Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641 303-4533**

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches der o. g. Bauleitplanung liegt im Bergfreien.

Der ganz westliche Teil des Geltungsbereiches liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem das Braunkohlevorkommen nachgewiesen wurde. Informationen über Art und örtliche Lage des Nachweises liegen hier nicht vor.

### Landwirtschaft

**Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641 303-5126**

Bezüglich der mir vorgelegten Unterlagen werden aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Das Plangebiet umfasst etwa 10 ha Ackerland.

Der Regionalplan Mittelhessen von 2010 (RPM 2010) weist das betreffende Gebiet nahezu vollständig als Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft aus. Insbesondere der Plansatz 6.3-1 (Z) des RPM 2010 ist in Bezug auf das VRG für Landwirtschaft relevant, gemäß dem die landwirtschaftliche Nutzung in diesen Bereichen Priorität hat. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage steht im Widerspruch zu diesem Ziel. Dies wird auch durch Ziel 7.2.3-3 des RPM 2010 bekräftigt, wonach die Errichtung von PV-Anlagen in VRG für Landwirtschaft unzulässig ist.

Mehr als die Hälfte der betroffenen Fläche hat eine Boden-/Grünlandgrundzahl von über 50. Das Plangebiet liegt in der Kulisse der benachteiligten Gebiete. Damit sollte nach dem Grundsatzpapier der Regionalversammlung Mittelhessen vom 27.01.2021 dieses Plangebiet ausgeschlossen sein.

Weiter führe ich trotzdem an:

Bei der Inanspruchnahme von VRG für Landwirtschaft muss immer eine Vereinbarung mit agrarstrukturellen Belangen gegeben sein.

Negative Auswirkungen auf die örtliche Agrarstruktur können gekennzeichnet sein durch einen erhöhten Flächendruck, höhere Pachtpreise, Verlust oder Beeinträchtigungen von landwirtschaftlich geprägten Kooperationen oder drohende Betriebsaufgaben. Diese Auswirkungen sind abzuschätzen.

Hier möchte ich darauf aufmerksam machen, dass etwa 2/3 der Planfläche einem Pächter als Bewirtschaftungsfläche verloren gehen. Dieser Flächenverlust hat Auswirkungen auf das Pachtpreinsniveau.

Entgegen der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 1.3.2 – VRG für Landwirtschaft – ist für 30 Jahre der Hauptnutzungszweck der Fläche ein anderer als die landwirtschaftliche Nutzung. Die Grünlandnutzung dient in erster Linie zur Freihaltung der Fläche und damit zum Schutz der Module. Dies gilt auch für die Beweidung mit Schafen. Die Fläche wird nicht durch eine landwirtschaftliche, sondern eine gewerbliche Nutzung geprägt sein (Hauptzweck: Stromerzeugung). Folglich wird keine landwirtschaftliche Nutzung in den nächsten 30 Jahren auf dieser Fläche stattfinden, auch nicht partiell.

Zu Punkt 1.7 – Alternativflächenprüfung – ist anzuführen, dass die Untersuchung der Alternativflächen im nördlichen Bereich der Gemarkung Rülfenrod bzw. in der Gemarkung Nieder-Gemünden nahe des Autobahndreiecks A 49/A 5 zusätzlich stattfinden muss. Im Bereich des Autobahnanschlusses werden Flächen entstehen, die für eine landwirtschaftliche Nutzung ungeeignet sind, aber sich für Photovoltaik eignen.

#### **Obere Forstbehörde**

**Bearbeiter: Herr Rinn, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5591**

Von der Änderung des Flächennutzungsplanes sind forstliche Belange nicht betroffen.

#### **Obere Naturschutzbehörde**

**Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5185**

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

#### **Bauleitplanung**

**Bearbeiter: Herr Arnold, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2351**

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB bestehen zum Schutz des Bodens erweiterte Begründungsanforderungen. Als Bestandteil der daraus resultierenden Alternativenprüfung sind Freiflächen innerhalb bestehender Gewerbegebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu untersuchen. In Kapitel 1.7 der Begründung (S. 17 unten und S. 18 oben) wird ausgeführt, dass gerade die Überplanung des Gewerbegebietes durch eine Bebauungsplanänderung erfolge, bei der die Flächen einer Optimierung unterzogen würden. Ich gehe davon aus, dass es sich bei der angesprochenen Bebauungsplanänderung um die 1. Änderung und Erweiterung (Zusammenfassung) des Bebauungsplanes „Das Mühlfeld II“ und des Bebauungsplanes Nummer 1.1 „Der Galgenberg – 4. Änderung“ in den Ortsteilen Burg-Gemünden und Nieder-Gemünden handelt. Bezüglich dieser angesprochenen Bebauungsplanänderung sind nähere Erläuterungen zu treffen, inwieweit hierin die Errichtung von Photovoltaikanlagen möglich ist.

- Nach Kapitel 1.8 der Begründung läuft die Beteiligungsfrist für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit bis einschließlich 01.09.2023. Nach den Angaben im Anschreiben an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange läuft die Frist bis einschließlich 08.09.2023. Ich bitte um Abstimmung der Daten der Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Arnold





Eingang: 13. Sep. 2023

Zur Bearbeitung:  
Planungsbüro Fischer PartG mbB  
Im Nordpark 1 35435 Wettenberg

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Fischer  
Im Nordpark 1  
  
35435 Wettenberg

Geschäftszeichen: RPGE-31-61a0100/7-2014/10  
Dokument Nr.: 2023/1150651

Bearbeiter/in: Jens Arnold  
Telefon: +49 641 303-2351  
Telefax: +49 641 303-2197  
E-Mail: Jens.Arnold@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen: Will / Anders  
Ihre Nachricht vom: 01.08.2023

Datum 7. September 2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Gemünden (Felda);  
hier: Bebauungsplan „Solarpark Steinbergacker“ im Ortsteil Rülfenrod**

**Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

**Ihr Schreiben vom 01.08.2023, hier eingegangen am 01.08.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde**

**Bearbeiterin: Frau Tischler, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2417**

Mit der vorliegenden Planung soll auf einer Fläche von etwa 10,7 ha die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) vorbereitet werden, um eine nachhaltige Versorgung aus erneuerbaren Energien aufzubauen und zu sichern. Im Bebauungsplan soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO PFA) festgesetzt werden.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens ist der Regionalplan Mittelhessen (RPM) 2010. Dieser legt für das Plangebiet ein *Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft* fest. Daneben sind die Vorgaben des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) zu berücksichtigen.

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Regierungspräsidium Gießen



Gemäß Ziel 6.3-1 des RPM 2010 hat in den *VRG für Landwirtschaft* die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Errichtung einer PV-FFA steht diesem Ziel entgegen, siehe auch Ziel 7.2.3-3 RPM 2010, wonach die Errichtung von PV-Anlagen in *VRG für Landwirtschaft* unzulässig ist. Damit wäre grundsätzlich die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich.

Im Hinblick auf den Umgang mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen in *Vorbehaltsgebieten (VBG)* und *VRG für Landwirtschaft* hat die Regionalversammlung Mittelhessen (RVM) am 27.01.2021 ein Grundsatzpapier beschlossen (Drucksache IX/85). Damit soll die Inanspruchnahme von *VBG* und *VRG für Landwirtschaft* durch PV-FFA im Einklang mit den Zielen der Energiewende konkretisiert werden. In Form einer „Prüfkaskade“ wird dabei dargelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen möglich sein kann.

Zentrale Aspekte sind dabei die Alternativenprüfung, die Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Ertragssicherheit der betroffenen Böden.

Eine weiterführende Auseinandersetzung mit den Bodenzahlen, den Auswirkungen auf die Agrarstruktur und den *VBG für Landwirtschaft* erfolgt laut den Planunterlagen erst zum Entwurfsstand der Bauleitplanung. Eine abschließende raumordnerische Einschätzung zu den Aspekten Alternativenprüfung und Auswirkungen auf die Agrarstruktur kann daher noch nicht erfolgen.

Möglich ist aber eine Einschätzung hinsichtlich der Ertragssicherheit der betroffenen Böden.

In Bezug auf die Ertragssicherheit werden gem. Grundsatzpapier Flächen mit einer Boden-/Grünlandgrundzahl von überwiegend 60 (bzw. 50 in benachteiligten Gebieten) von einer möglichen Inanspruchnahme durch PV-FFA ausgeschlossen. Die Gemeinde Gemünden (Felda) befindet sich innerhalb der Kulisse der benachteiligten Gebiete im Sinne der hessischen Freiflächensolarverordnung. Daher ist für die Planung der Grenzwert von 50 anzuwenden und nicht, wie in den Planunterlagen argumentiert, der Grenzwert von 60.

Die mit der vorliegenden Planung betroffenen Böden weisen einzelne Teilflächen mit Bodenzahlen von 40/41, einige Flächen mit Bodenzahlen von 48-56 sowie größere Teilflächen mit Bodenzahlen von 63-67 auf. Da insgesamt deutlich mehr als die Hälfte des Plangebietes über dem Wert von 50 liegt, sind damit relativ hochwertige Böden betroffen. Das Grundsatzpapier schließt diese Flächen aus. Es ist daher auch nicht von einer positiven Entscheidung im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens auszugehen.

Darüber hinaus verläuft im Westen des Plangebietes eine im RPM 2010 als Rohrfernleitung Bestand festgelegte Gasleitung. Gem. Plansatz 7.2.4-1 (Z) ist diese Trasse zu sichern. Eine Auseinandersetzung hiermit erfolgt laut Begründung im Entwurf. Beeinträchtigungen des raumordnerischen Ziels sind bislang nicht erkennbar.

Insgesamt ist die Planung aufgrund der großflächigen Inanspruchnahme eines *VRG für Landwirtschaft* nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst. Aufgrund der hier vorliegenden Bodenwerte ist gemäß der Drucksache IX/85 auch im Rahmen eines etwaigen Zielabweichungsverfahrens eine positive Bescheidung voraussichtlich nicht zu erwarten.

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

**Bearbeiter: Herr Pior, Dez. 41.1, Tel.: 0641 303-4143**

Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

**Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641 303-4169**

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt.

Für den am westlichen Geltungsbereichsrand verlaufenden und in den Planunterlagen genannten Graben Flurstücke 123 und 110 wird ein Gewässerrandstreifen von 10 m vorgesehen. Dies wird unsererseits begrüßt. Der mittig verlaufende Graben Flurstück 124 leitet das Wasser von oberhalb des Hanges in Richtung Wegeparzelle Flurstück 104 ab und leitet das Wasser in die Parzelle Flurstück 119 weiter. Bei der Begehung vor Ort am 15.08.2023 wurde Fließbewegung festgestellt. Sollte an der Entwidmung oder Einziehung des Grabens Flurstück 124 weiter festgehalten werden, ist hier dringend erforderlich eine Fassung des Wassers und Unterquerung (Durchlass) der Wegeparzelle Flurstück 104 vorzusehen, damit das Hangwasser und Niederschlagswasser nach unterhalb abgeleitet werden können.

Auf meinen Hinweis zu Starkregenereignissen wurde eingegangen.

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte**

**Bearbeiterinnen: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4226**

**Frau Hormel, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4218**

Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Aufsicht und Ordnungsangelegenheiten, Wasser- und Bodenschutz.

**Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**

**Nachsorgender Bodenschutz**

**Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277**

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Natur-

schutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Vogelsbergkreises und bei der Gemeinde Gemünden (Felda) einzuholen.

**Nach § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAItBodSchG erfasst werden können.** Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter:  
<https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>.

#### **Vorsorgender Bodenschutz**

**Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277**

In den TF sind als Aufständering auch Punktfundamente zulässig. Dies erzeugt einen wesentlich höheren Versiegelungsgrad als ausschließliches Einrammen von Metall-Pfosten. Da das Plangebiet im Bereich natürlich erhöhter Bodenfeuchte liegt, ist die Möglichkeit der reinen Aufständering auf Metall-Pfosten durch Baugrundgutachten zunächst zu überprüfen, bevor pauschal von einer nur geringen Bodenversiegelung ausgegangen werden kann. Dies ist bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung entsprechend zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen Boden für Zuwegungs- und Baustelleneinrichtungsflächen (temporär) sowie Technik-Bauten in der Art genutzt, dass die Bodenfunktionen irreversibel beeinträchtigt werden. Dem ist nach § 7 BBoschG vorzubeugen bzw. ist dafür Sorge zu tragen, bei Rückbau der genutzten Flächen den ursprünglichen Zustand so gut als möglich wiederherzustellen.



Dazu ist nachfolgendes zu beachten:

1. Vermeidung von Bodenverdichtungen: die Belastung des Bodens hat in Abhängigkeit der Verdichtungsempfindlichkeit (Feuchte) des Bodens, also witterungsbedingt, zu erfolgen
2. **Für die Planungs- und Bauphase ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen. Dieses ist nachrichtlich in den textlichen Festsetzungen zu fixieren und über entsprechende Verträge sicherzustellen.**
3. Es ist ein **Bodenschutzkonzept** entsprechend DIN 19639 zu erstellen und umzusetzen.
4. Die Bodenversiegelung ist zu minimieren. Die Verwendung von Betonfundamenten ist zu vermeiden. Zufahrtswege sollen nicht versiegelt werden. Sie sind zwingend wasserdurchlässig zu befestigen.
5. Verkabelungen sind nach Möglichkeit weitgehend oberirdisch zu verlegen, an den Modulen oder z. B. in oberirdischen Tonrohren.
6. Die Zaunanlagen sind rückbauoptimiert zu erbauen, Minimierung von Fundamenten
7. Niederschlagswasser ist gleichmäßig zu verteilen, z. B. mittels Lochplatten unter den Modulen (Ziele: Erhalt der Bodenfeuchte und Erosionsschutz unter den Abtropfkanten)
8. Kein Einsatz synthetischer Reinigungsmittel auch in der Betriebsphase
9. Kein Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln
10. Zur Prävention gegenüber schädlichen Bodenveränderungen sind beschädigte Module möglichst zeitnah auszutauschen oder zu entfernen.
11. Vollständiger Rückbau nach Beendigung der Nutzung für Photovoltaik und Wiederherstellung des Ausgangszustands.

Die notwendige Festsetzung der Folgenutzung als landwirtschaftliche Fläche nach dem Anlagenrückbau ist bereits berücksichtigt.

Begründung:

Für die Einhaltung der rechtlichen und fachlichen Anforderungen des Bodenschutzes bei Planung, Errichtung, Betrieb und Rückbau von PV-FFA sind § 1 BBodSchG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1-3, § 7 BBodSchG sowie die vorbeugenden Gefahrenabwehrpflichten gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG zu beachten.

Die rechtlichen Bestimmungen richten sich unmittelbar an den Pflichtigen, d. h. an Vorhabenträger, Bauausführende und Flächeneigentümer. Im Zusammenhang mit der Errichtung von PV-FFA sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Archivfunktion so weit wie möglich vermieden werden.

Grundsätzlich werden die Bodenfunktionen durch die Errichtung und den Betrieb einer PV-FFA beeinträchtigt. Ca. 10-20 % der einfallenden Strahlung stehen nicht mehr für die Evapotranspiration zur Verfügung. Es kommt zur Zunahme des Abflusses, insbesondere des Oberflächenabflusses. **Entlang der Abtropfkanten der Module** wird die Entstehung von **Erosionsrinnen** begünstigt.

Durch die Errichtung von Kabelgräben, Zaunanlagen, Zuwegungen und sonstigen baulichen Anlagen kommt es zu negativen physikalischen Einwirkungen auf den Boden. Auch fundamentlose Systeme, die in den Boden gerammt werden, führen grundsätzlich zu Störungen der Bodenstruktur, sind jedoch gegenüber Systemen mit Fundament vorzuziehen. Durch die Errichtung kommt es zu baubedingten temporären negativen Wirkungen, z. B. durch Befahrung.

Durch Reinigung, Korrosion und Anlagenschäden sind Stoffeinträge möglich. Je nach Modulart sind dabei insbesondere Stoffeinträge von Blei, Chrom, Nickel, Cadmium und Kupfer in den Boden möglich.

Bei der Planung und Durchführung sind die fachlichen Anforderungen, entsprechend formuliert in den DIN-Vorschriften **DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“**, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

Um eine schnelle Reaktion vor Ort und einen möglichst verzögerungsfreien Bauablauf bei gleichzeitiger Einhaltung der bodenschutzfachlichen Anforderungen zu gewährleisten, ist eine Weisungsbefugnis für die BBB erforderlich. Dies entbindet die Gemeinde selbstverständlich nicht von ihrer Überwachungspflicht nach § 4c BauGB einschließlich erforderlicher Vor-Ort-Kontrollen.

*\* Nähere Informationen zur bodenkundlichen Baubegleitung siehe*

*Kapitel 4.5 Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen – HMUKLV, Stand März 2017“ <https://umwelt.hessen.de/infomaterial/Rekultivierung-von-Tagebau-und-sonstigen-Abgrabungsflaechen>*

*DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, Stand September 2019*

*Kapitel 4.4 Arbeitsschrittspezifische Ziele, Anforderungen und Maßnahmen (SM) zum Bodenschutz, Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie – LABO“, Stand 28.02.2023 [https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe\\_FFA\\_Photovoltaik\\_und\\_Solarthermie.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf)*

*Kapitel 4.5 Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung, Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie – LABO“, Stand 28.02.2023 [https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe\\_FFA\\_Photovoltaik\\_und\\_Solarthermie.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf)*

### **Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen**

**Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641 303-4366**

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de), Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: [https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt\\_2015-12-10.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf).

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält die u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

### **Immissionsschutz II**

**Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel.: 0641 303-4376**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

### **Bergaufsicht**

**Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641 303-4533**

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches der o. g. Bauleitplanung liegt im Bergfreien.

Der ganz westliche Teil des Geltungsbereiches liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem das Braunkohlevorkommen nachgewiesen wurde. Informationen über Art und örtliche Lage des Nachweises liegen hier nicht vor.

### **Landwirtschaft**

**Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641 303-5126**

Bezüglich der mir vorgelegten Unterlagen werden aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Das Plangebiet umfasst etwa 10 ha Ackerland.

Der Regionalplan Mittelhessen von 2010 (RPM 2010) weist das betreffende Gebiet nahezu vollständig als Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft aus. Insbesondere der Plansatz 6.3-1 (Z) des RPM 2010 ist in Bezug auf das VRG für Landwirtschaft relevant, gemäß dem die landwirtschaftliche Nutzung in diesen Bereichen Priorität hat. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage steht im Widerspruch zu diesem Ziel. Dies wird auch durch Ziel 7.2.3-3 des RPM 2010 bekräftigt, wonach die Errichtung von PV-Anlagen in VRG für Landwirtschaft unzulässig ist.

Mehr als die Hälfte der betroffenen Fläche hat eine Boden-/Grünlandgrundzahl von über 50. Das Plangebiet liegt in der Kulisse der benachteiligten Gebiete. Damit sollte nach dem Grundsatzpapier der Regionalversammlung Mittelhessen vom 27.01.2021 dieses Plangebiet ausgeschlossen sein.

Weiter führe ich trotzdem an:

Bei der Inanspruchnahme von VRG für Landwirtschaft muss immer eine Vereinbarung mit agrarstrukturellen Belangen gegeben sein.

Negative Auswirkungen auf die örtliche Agrarstruktur können gekennzeichnet sein durch einen erhöhten Flächendruck, höhere Pachtpreise, Verlust oder Beeinträchtigungen von landwirtschaftlich geprägten Kooperationen oder drohende Betriebsaufgaben. Diese Auswirkungen sind abzuschätzen.

Hier möchte ich darauf aufmerksam machen, dass etwa 2/3 der Planfläche einem Pächter als Bewirtschaftungsfläche verloren gehen. Dieser Flächenverlust hat Auswirkungen auf das Pachtpreisniveau.

Entgegen der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 1.3.2 – VRG für Landwirtschaft – ist für 30 Jahre der Hauptnutzungszweck der Fläche ein anderer als die landwirtschaftliche Nutzung. Die Grünlandnutzung dient in erster Linie zur Freihaltung der Fläche und damit zum Schutz der Module. Dies gilt auch für die Beweidung mit Schafen. Die Fläche wird nicht durch eine landwirtschaftliche, sondern eine gewerbliche Nutzung geprägt sein (Hauptzweck: Stromerzeugung). Folglich wird keine landwirtschaftliche Nutzung in den nächsten 30 Jahren auf dieser Fläche stattfinden, auch nicht partiell.



Zu Punkt 1.7 – Alternativflächenprüfung – ist anzuführen, dass die Untersuchung der Alternativflächen im nördlichen Bereich der Gemarkung Rülfenrod bzw. in der Gemarkung Nieder-Gemünden nahe des Autobahndreiecks A 49/A 5 zusätzlich stattfinden muss. Im Bereich des Autobahnanschlusses werden Flächen entstehen, die für eine landwirtschaftliche Nutzung ungeeignet sind, aber sich für Photovoltaik andienen.

#### **Obere Forstbehörde**

**Bearbeiter: Herr Rinn, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5591**

Von dem Bebauungsplan „Solarpark Rülfenrod“ sind forstliche Belange nicht betroffen.

#### **Obere Naturschutzbehörde**

**Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5185**

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

#### **Bauleitplanung**

**Bearbeiter: Herr Arnold, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2351**

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB bestehen zum Schutz des Bodens erweiterte Begründungsanforderungen. Als Bestandteil der daraus resultierenden Alternativenprüfung sind Freiflächen innerhalb bestehender Gewerbegebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu untersuchen. In Kapitel 1.7 der Begründung (S. 17 unten und S. 18 oben) wird ausgeführt, dass gerade die Überplanung des Gewerbegebietes durch eine Bebauungsplanänderung erfolge, bei der die Flächen einer Optimierung unterzogen würden. Ich gehe davon aus, dass es sich bei der angesprochenen Bebauungsplanänderung um die 1. Änderung und Erweiterung (Zusammenfassung) des Bebauungsplanes „Das Mühlfeld II“ und des Bebauungsplanes Nummer 1.1 „Der Galgenberg – 4. Änderung“ in den Ortsteilen Burg-Gemünden und Nieder-Gemünden handelt. Bezüglich dieser angesprochenen Bebauungsplanänderung sind nähere Erläuterungen zu treffen, inwieweit hierin die Errichtung von Photovoltaikanlagen möglich ist.

- Nach Kapitel 1.8 der Begründung läuft die Beteiligungsfrist für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit bis einschließlich 01.09.2023. Nach den Angaben im Anschreiben an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange läuft die Frist bis einschließlich 08.09.2023. Ich bitte um Abstimmung der Daten der Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Arnold

Eingang: 13. Sep. 2023

Zur Bearbeitung:  
Planungsbüro Fischer PartG mbB  
Im Nordpark 1 35435 Wettenberg



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 1164. 63675 Schotten

Planungsbüro Fischer  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg

Aktenzeichen	34 c 1 – BV 13.3 Zi – 23-034829
Bearbeiter/in	Zimmerling, Thorsten
Telefon	(06044) 609 135
Fax	(06044) 609 215
E-Mail	thorsten.zimmerling@mobil.hessen.de
Datum	08.09.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Gemünden (Felda), Ortsteil Rülfenrod**

- **Änderung des FNP im Bereich "Solarpark Steinbergacker"**
- **Stellungnahme der TÖB gemäß § 4 (1) BauGB und Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB**
- **Ihr Schreiben vom 01.08.2023, Eingang: 01.08.2023, Az.:Will/Anders**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten Hessen Mobil keine Anregungen oder etwa Bedenken.

Mögliche Anregungen und Bedenken werden wir in unserer Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes abgeben.

Zu gegebener Zeit bitten wir um Übersendung einer Ausfertigung (beglaubigte Kopie) des rechtskräftigen Bauleitplanes.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Thorsten Zimmerling  
(Dipl.-Ing.)



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 1164, 63675 Schotten

Planungsbüro Fischer  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg

Aktenzeichen 34 c 2 – BV 13.3 Zi – 23-034830  
Bearbeiter/in Zimmerling, Thorsten  
Telefon (06044) 609 135  
Fax (06044) 609 215  
E-Mail thorsten.zimmerling@mobil.hessen.de  
Datum 08.09.2023

- Bauleitplanung der Gemeinde Gemünden (Felda), Ortsteil Rülfenrod**
- **Bebauungsplan "Solarpark Steinbergacker"**
  - **Stellungnahme der TÖB gemäß § 4 (1) BauGB und Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB**
  - **Ihr Schreiben vom 01.08.2023, Eingang: 01.08.2023, Az.: Will/Anders**

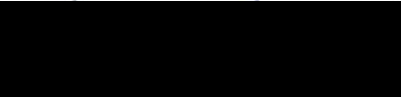
Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet berührt keine Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die verkehrliche Erschließung soll über die südlich des Solarparks verlaufende vorhandene Wegeparzelle gesichert werden.

Daher bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes aus Sicht der verkehrlichen Erschließung sowie straßenrechtlich keine Anregungen oder etwa Bedenken.

Zu gegebener Zeit bitten wir um Übersendung einer Ausfertigung (beglaubigte Kopie) des rechtskräftigen Bauleitplanes.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Thorsten Zimmerling  
(Dipl.-Ing.)



**VOGELSBERGKREIS**

Der Kreisausschuss

Eingang: 19. Sep. 2023

Zur Bearbeitung:  
Planungsbüro Fischer PartG mbB  
Im Nordpark 1 35435 Wettenberg**VOGELSBERG****Amt für Bauen und Umwelt  
Bauaufsicht****Frau Geisel**  
T: +49 6641 977-456  
F: +49 6641 977-461

bauaufsicht@vogelsbergkreis.de

Standort: Goldhelg 20  
36341 LauterbachZimmer-Nr.: B 210  
Sprechtage:  
Mo. - Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr -  
nach telefonischer VereinbarungIhr Zeichen:  
Ihr Schreiben vom

Lauterbach, den 13.09.2023

Aktenzeichen: **63-1654-23-18**

Grundstück:

Gemarkung – Flur – Flurstück(e) Gemarkung Rülfenrod, Flur , Flurstück

Vorhaben:

**Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren der Gemeinde Gemünden (Felda); hier: Bebauungsplan "Solarpark Steinbergacker" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange wurden wir gemäß § 4 Abs.1 BauGB als Untere Bauaufsichtsbehörde um Stellungnahme zum oben genannten Bauleitplanverfahren gebeten.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Steinbergacker sowie gegen die Erstellung des geplanten Bebauungsplanes „Solarpark Steinbergacker“ der Gemeinde Gemünden, Gemarkung Rülfenrod, bestehen aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde Bedenken.

Grundsätzlich wird die Nutzung regenerativer Energien von der Unteren Bauaufsichtsbehörde ausdrücklich befürwortet. Die Belange des Landschaftsbildes sollten insbesondere bei solchen raumbedeutsamen Vorhaben jedoch angemessen berücksichtigt werden.

Der geplante Solarpark fügt sich durch seine überdimensionale Flächeninanspruchnahme von ca. 9 ha in keinsten Weise in die kleinteilige Kulturlandschaft der Gemeinde Gemünden und des Ortsteils Rülfenrod ein, sondern führt zu einer großflächigen Überprägung der Landschaft. Allein die erforderliche Zaunanlage von ca. 2 Kilometer Gesamtlänge unterstreicht die Zerschneidung der Landschaft.

Wenn möglich, sollte die Konzentration im räumlichen Zusammenhang zu bereits bestehenden anderen Infrastrukturen (z.B. Gewerbegebiete) erfolgen, um diese Barrierewirkung zu vermeiden, oder die Gesamtfläche in kleinere Teilflächen zu untergliedern.

In den Textfestsetzungen des Bebauungsplanes wird keine Höhenbeschränkung der Solarmodule festgelegt. Bei hoch aufgeständerten Anlagen führt dies zu einer noch stärkeren Blendwirkung - gerade auch im Hinblick auf die gegebene topographische Situation. Es sollte daher eine konkrete Höhenobergrenze auf max. 3,00m festgelegt werden.

Zur Vermeidung von späteren Beschwerden und Klagen empfehlen wir eine gutachterliche Stellungnahme zur Blendwirkung.

Ergänzend ist ein weiterer beeinträchtigender Belang zu prüfen:

In östlicher Richtung grenzt der geplante Solarpark direkt an den denkmalgeschützten kleinen englischen Park mit der ebenfalls als Einzelkulturdenkmal ausgewiesenen „Villa Maulbacher Weg 18“. Hier sollte eine strenge Abgrenzung erfolgen. Die Errichtungen von Umspannwerk, Trafostation oder anderen Anlagen sind in diesem Grenzbereich auszuschließen, sowie einen deutlichen optischen Sichtschutz zur Parkanlage einzuplanen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag:



Geisel

**Netzauskunft**

PLEdoc GmbH - Postfach 12 02 55 - 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500  
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pia Anders  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg

zuständig Bernd Schemberg  
Durchwahl 0201/3659-188

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
20230612-0582	12.06.2023	BIL	20230601954	22.06.2023

**Dieses Schreiben ist keine Arbeitsgenehmigung!**  
Das Schreiben und die zugehörigen Unterlagen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

**Solarpark Rülfenrod**

**Planung Solarpark im Bereich 35329 Gemünden (Felda)**

**Tabelle der betroffenen Anlagen:**

Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG056000000	1200	714, 715, 716, 717	10	Andreas Klemm 06408/970-00 Reiskirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen (LWL-KSR-Anlage) oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlage.

Die Trassenführung der Versorgungsanlage ist aus den Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.



Sollten die beigefügten Bestandsunterlagen keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Übernahme in Ihre Planunterlagen enthalten, kann die Versorgungsanlage auch an Ort und Stelle angezeigt werden. Hierzu setzen Sie sich bitte direkt mit dem eingangs genannten Beauftragten in Verbindung.

Geplante Baumaßnahmen sind uns anhand detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, Baustelleneinrichtungspläne, Umzäunungsbereiche, Zuwegungen) über das Internet – Portal [www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de) zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen.

**Bis zur Vorlage von aussagekräftigen Planunterlagen, dem Erhalt unserer projektspezifischen Stellungnahme und einer Zustimmung zu den geplanten Arbeiten, sind jegliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich zu unterlassen.**

### **Elektrische Beeinflussung auf das Rohrleitungssystem**

Hochspannung:

Gemäß Kap. 8.2 „Grenzabstände von Erdungsanlagen“ des DVGW-Arbeitsblattes GW-22 kann erst ab einem lichten Abstand von 10 m zwischen Rohrleitungsaußenwand und äußerstem Punkt des Erdungssystem des Energieversorgungssystems auf eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung verzichtet werden. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems.

Sollten die 10 m nicht eingehalten werden, ist demnach eine Prüfung der Beeinflussung (z. B. nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) Anhang L) erforderlich, welche vor Inbetriebnahme der MS-Station unter Beteiligung der OGE durchgeführt werden muss. Unzulässige Beeinflussungen sind umgehend vom Anlagenbetreiber der MS-Station abzustellen.

**Wir bitten, die zuvor genannten Anmerkungen / Vorgaben in Ihre Planung einfließen zu lassen .**

Folgender **Sicherheitshinweis** ist zwingend zu beachten:

Zur Stärkung der Versorgungssicherheit wurde eine temporäre (§ 49b EnWG) bzw. dauerhafte (§ 49a EnWG) Höherauslastung der Hochspannungsleitungen ermöglicht. Diese Höherbelastung von Hochspannungsleitungen kann zu Beeinflussungen technischer Infrastrukturen der Gasnetze führen.

Insbesondere zur Sicherstellung des Personenschutzes möchten wir Sie daher informieren, dass die betroffenen Leitungs-/Anlagenteile durch hohe elektrische Berührungsspannung beeinflusst sein können.

**Bitte führen Sie Maßnahmen erst nach Feststellung der konkreten Beeinflussung der Leitungs-/Anlagenteile und der Freigabe durch den Infrastrukturbetreiber unter Einhaltung der erforderlichen betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen durch, um die Betriebssicherheit und den Personenschutz zu gewährleisten.**

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

### **Anlagen**

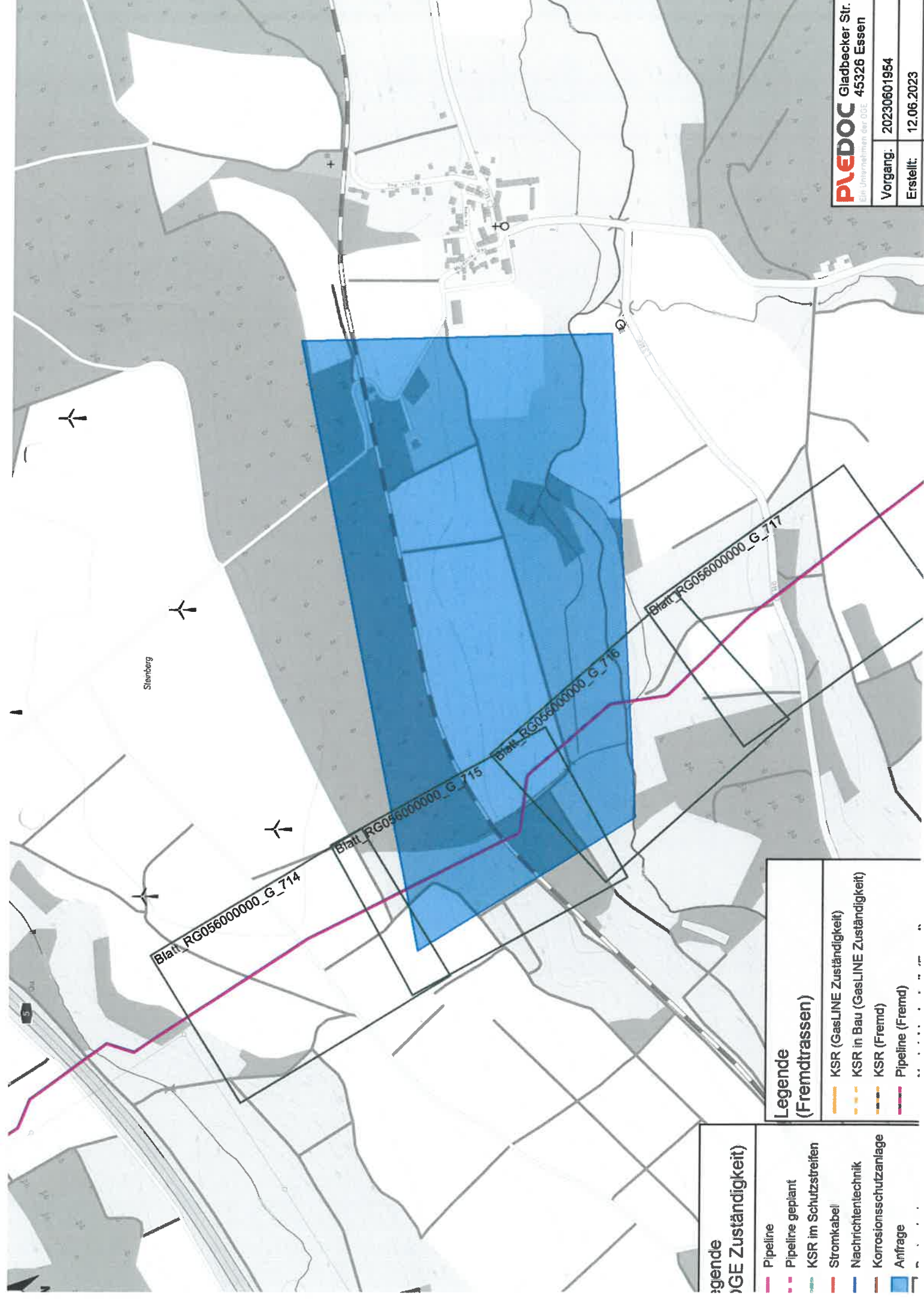
Planunterlagen  
Merkblatt zur Dokumentation  
Anweisung(en)

### Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.





Legende (Fremdtrassen)	
	Pipeline
	Pipeline geplant
	KSR im Schutzstreifen
	Stromkabel
	Nachrichtentechnik
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

Legende (Fremdtrassen)	
	KSR (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR (Fremd)
	Pipeline (Fremd)

Stenberg

Blatt RG056000000\_G\_714

Blatt RG056000000\_G\_715

Blatt RG056000000\_G\_716

Blatt RG056000000\_G\_717



Vogelsbergkreis • Der Kreisausschuss • 36339 Lauterbach

Planungsbüro Fischer  
Frau Pia Anders  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg

---

Aktenzeichen:	<b>UNB-50566-23-36</b>		
Grundstück:			
Gemarkung – Flur – Flurstück(e)	<b>Rülfenrod</b>	<b>1</b>	<b>73/1</b>
	<b>Rülfenrod</b>	<b>1</b>	<b>73/2</b>
	<b>Rülfenrod</b>	<b>1</b>	<b>74 u.a.</b>
Vorhaben:	<b>Bauleitplanung der Gemeinde Gemünden (Felda) Bebauungsplan "Solarpark Steinbergacker" und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich</b>		
Antragsteller(in)	<b>Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden Rathausgasse 6 35329 Gemünden/Felda</b>		

---

Sehr geehrte Frau Anders,

wir danken Ihnen für die Beteiligung in oben genanntem Verfahren, zu welchem wir nachfolgend Stellung beziehen. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf beide Verfahren.

Generell sehen wir die vorliegende Planung als ergänzungswürdig bzw. korrekturbedürftig an. Dies führen wir im Einzelnen weiter aus:

### **Standortwahl / Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Klimafunktionen**

Der Standort ist kritisch auf Alternativen zu prüfen. Generell ist der Außenbereich von Bebauung freizuhalten und Eingriffe im Außenbereich zunächst auf Alternative zu prüfen und bei Alternativlosigkeit so gering wie möglich zu halten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Naturschutzbeirats des Vogelsbergkreises, der auf Grund unzureichender Standort-Alternativenprüfungen die aktuelle Planung ablehnt.

1. Die Gemeinde Gemünden (Felda) weist einen nennenswerten Anteil Offenlandflächen entlang der Bundesautobahn 5 auf. Gemäß §35 BauGB Abs. (1) Nr. 8 b) sind Vorhaben zur Nutzung von solarer

Strahlungsenergie bis zu einer Entfernung von 200m zum Fahrbahnrand baurechtlich privilegiert. Da der Gesetzgeber im Besonderen diese Standorte entlang der Autobahnen mit einer Privilegierung würdigt, sind diese vorrangig für Vorhaben solarer Strahlungsenergie heranzuziehen. Zusätzlich ist die Fläche nicht im Teilregionalplan Energie Mittelhessen als Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen, sondern in weiten Teilen als Vorranggebiet Landwirtschaft.

2. Klimafunktionen: Zusätzlich ist die Auenlandschaft des Feldatal als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen im Regionalplan Mittelhessen ausgewiesen. Das Feldatal mit seiner Flusslandschaft ist eine Kaltluftbildungszone mit besonderen Klimafunktionen. Da Freiflächensolaranlagen Aufheizungsprozessen unterliegen und daher vergleichbare Funktionen wie bebaute Bereiche einnehmen, ist die Anlage hinsichtlich ihrer Klimafunktionen wie ein bebauter Bereich zu werten. Dies ist auch im Umweltbericht im Unterpunkt 1.3.3 korrekt beschrieben, steht jedoch im Widerspruch zur Einschätzung, dass keine negativen Klimawirkungen zu erwarten sind. Lokale Aufheizungsprozesse in einer Kaltluftbildungszone sind geeignet, die Klimafunktionen des Standortes bedeutsam nachteilig zu verändern. Dieser Aspekt ist daher bezüglich der Standortwahl besonders zu berücksichtigen und näher zu untersuchen. Dabei sind sowohl Auswirkungen auf die angrenzenden Ortschaften, als auch die umliegenden Ökosysteme zu berücksichtigen.

### Belange des gesetzlichen Artenschutzes

3. Belange des gesetzlichen Artenschutzes sind ordnungsgemäß in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abzuprüfen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten im räumlichen Zusammenhang zum Vorhabensgebiet bekannt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind:
  - a. Rotmilan – Durch die Nähe zu kleinen Waldflächen bzw. lockeren Gehölzbeständen bestehen gute Voraussetzungen für ein Brutvorkommen des Rotmilans. Sollte sich das Vorhaben im Umfeld eines besetzten Rotmilanhorstes befinden, sind stark nachteilige Effekte durch Nahrungsraumverlust zu erwarten.
  - b. Schlingnatter und Zauneidechse – Im Vogelsbergkreis sind vergleichsweise häufig Vorkommen von Schlingnattern im Besonderen entlang von Bahntrassen bekannt. Sofern nicht die eingeplanten Reptilienuntersuchungen auch hinsichtlich ihrer Quantität nicht den Vorgaben des aktuellen Standes der Wissenschaft entsprechen, um einen Negativnachweis der Schlingnattern zu erbringen, ist bei guter Habitatsignung im Zweifelsfall von einem Schlingnattervorkommen auszugehen. Vorkommen der Zauneidechse an derselben Bahntrasse ebenfalls in der Gemeinde Gemünden (Felda) sind bekannt und sehr wahrscheinlich.
  - c. Fledermäuse – Bei den Fledermauserhebungen ist im Besonderen auf Vorkommen von geschützten Arten zu achten, die gemäß dem Standard-Datenbogen des FFH-

Gebietes Feldatal/Kahlofen und Ohmaue für das Schutzgebiet nachgewiesen wurden. Können erhebliche Beeinträchtigungen auf Schutzgüter des FFH-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden – auch wenn die Schutzgebietsfläche nicht direkt betroffen ist – ist eine NATURA2000-Verträglichkeitsprüfung zu erstellen.

4. Sofern CEF-Maßnahmen erforderlich sind, sind diese im Sinne schonenden Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche sowie Sicherstellung des bestmöglichen, räumlichen Zusammenhangs nach Möglichkeit innerhalb der Solarparkfläche einzuplanen.

### **Belange des Biotopverbundes, der Eingriffsminimierung und Kompensation**

5. Auch wenn die Einsaat von Ackerland zu Grünland eine generelle Aufwertung darstellt, ist die Errichtung eines Solarparks in der Freifläche grundsätzlich als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Es ist daher eine sachgerechte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erstellen, in welcher der Abwertung des Grünlandes durch Beschattung und Überbauung Rechnung getragen wird. Auch zusätzliche Kompensation außerhalb des Solarparks kann notwendig sein.
6. Im Besonderen ist für eine sachgerechte Ermittlung der Eingriffserheblichkeit sowie des Kompensationsbedarfs die maximal zu versiegelnde Fläche bezüglich sämtlicher Nebenanlagen, etc. festsetzen sowie konkrete Angaben zur Überdeckung mit den Solarmodulen verbindlich festzulegen.
7. Sofern extensives Grünland langfristig entwickelt und dieses auch in der Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung als solches gewertet werden soll, ist im Umweltbericht konkret darzustellen, wie dieses angelegt und entwickelt werden soll. Relevant ist in diesem Zusammenhang eine konkrete Festsetzung von Modulhöhenunterkante sowie Reihenabständen, um zu belegen, dass die entsprechenden Landschaftspflegeverfahren auch umgesetzt werden können (im Besonderen maschinelle Mahd). Sofern die Wiese als extensive Schafweide genutzt werden soll, ist konkret anzugeben, ob ein entsprechender Beweider überhaupt zur Verfügung steht. Weiterhin ist eine Modulunterkantenhöhe von wenigstens 1m festzusetzen, damit die Tiere die Bereiche um die Module vollständig abweiden können.  
Bei eingeplanter extensiver Mahdnutzung ist das Schnittgut zwingend abzufahren. Entsprechend ist der Aufbau der Modulreihen, Reihenabstände, etc. verbindlich festsetzen, auch um die technische Umsetzbarkeit einer Mahd mit Abfuhr zu gewährleisten. Das reine Abmulchen, z.B. mit einem Mähroboter, ist nicht geeignet, um extensives Grünland zu entwickeln und kann entsprechend nicht herangezogen werden.
8. Ebenfalls ist für die Bewertung des extensiven Grünlandes die konkrete Festsetzung der maximal zu überdeckenden Fläche mit Solarmodulen verbindlich festzulegen.
9. Das extensive Grünland muss umgesetzt werden, damit auf einen externen Ausgleich verzichtet werden kann. Es ist daher im Umweltbericht zu ergänzen:

- a. Terminierung der Einsaat des Grünlandes (vor oder nach Aufstellen der Module?) sowie kritische Prüfung der technischen Möglichkeiten, falls die Einsaat erst nach Aufstellen der Module erfolgen soll.
  - b. Terminierung von Mahdterminen zur Gewährleistung einer extensiven Nutzung. Den besonderen Anforderungen des Solarparks (Verhinderung von Beschattung, etc.) ist dabei Rechnung zu tragen.
  - c. Beweidung mit Schafen ist ebenfalls als Möglichkeit der Pflege in den Festsetzungen vorgesehen. Auch hohe Tierzahlen sind bei Schafbeweidung für das Entwicklungsziel der Festsetzung förderlich, sofern kurze und gleichmäßige Abweide sichergestellt ist.
  - d. Generell ist die Anzahl an Nutzungen und/oder Terminierung der Beweidung in den Festsetzungen zu konkretisieren.
  - e. Vor Rechtskraft des Bebauungsplanes ist zu klären, welche Form der Nutzung realistisch und dauerhaft umgesetzt werden kann und ob wenigstens eine festgesetzte Nutzungsvariante ab Inbetriebnahme des Solarparks zur Verfügung steht.
10. Generell sind ebenfalls konkrete Angaben zur maximalen Modulhöhe und den veranschlagten Neigungswinkeln zu treffen. In diesem Zusammenhang stellt sich die ökologisch relevante Frage der Spiegelwirkung, da diese ggf. Auswirkungen auf benachbarte Biotope bzw. Arten des FFH-Gebietes haben kann. Die Spiegelwirkung der Module anhand konkreter Festsetzungen des technischen Aufbaus ist im Umweltbericht genauer zu untersuchen und zu diskutieren.
11. Die Fernwirkung der Photovoltaikanlage ist nach erster Sichtung der Ortslage voraussichtlich vergleichsweise gering, dennoch wird das Landschaftsbild durch die technische Überplanung erheblich beeinträchtigt. Dafür sind generelle konkrete Untersuchungen der Blickbeziehung und Landschaftsbildbeeinträchtigung vorzunehmen. Es sind daher die maximalen Maßnahmen zur Schonung des Landschaftsbildes zu ergreifen.
12. Sowohl durch die Standortwahl als auch die geplanten Einzäunungen ist einer relevanten Zerschneidungswirkung im Biotopverbund zu rechnen. Gemäß §21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen (...) sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Durch die Planung kommt es zu keinem unmittelbaren Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop oder Schutzgebiet, jedoch steht das Vorhaben in räumlichen Zusammenhang zum FFH-Gebiet Feldatal/Kahlofen und Ohmaue. Außerdem sind relevante Auswirkungen auf die Wanderbewegung von Wildtieren (vor allem Rehwild) zu erwarten. Der Aspekt der Landschaftszerschneidung mit Bezug auf den Biotopverbund ist daher, im Besonderen bezüglich des FFH-Gebietes, im Umweltbericht zu untersuchen und darzulegen.
13. Zur Minimierung der Auswirkung auf den Biotopverbund sind grundsätzlich Varianten zur baulichen Ausführung ohne Zaun oder nur mit wilddurchlässigem Zaun zu prüfen. Sofern wilddurchlässige



- Zäune verwendet werden, ist kritisch zu prüfen, inwieweit Schafbeweidung mit Blick auf den Herdenschutz umsetzbar ist.
14. Sofern eine Ausführung mit Zaun gewählt wird, ist vor diesem eine vollumfassende Heckenstruktur anzulegen, sofern nicht bereits natürliche Gehölzstrukturen bestehen. Auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass der Zaun als technisches Bauwerk nicht optisch in die Landschaft außerhalb des Solarparks wirkt. Weiterhin wird auf diese Weise die Landschaftsbildbeeinträchtigung minimiert.

Für Fragen und Anmerkungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Scharf

# VOGELSBERGKREIS

Der Kreisausschuss

Eingang: 04. Okt. 2023

Zur Bearbeitung:  
Planungsbüro Fischer PartG mbB  
Im Nordpark 1 35435 Wettenberg



VOGELSBERG

**Amt für Bauen und Umwelt**  
**Untere Naturschutzbehörde**

**Frau Scharf**

T: +49 6641 977-261

F: +49 6641 977-461

astrid.scharf@vogelsbergkreis.de

Standort: Goldhelg 20  
36341 Lauterbach

Sprechtage:  
nach Vereinbarung

Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben vom

Lauterbach, den 28.09.2023

Vogelsbergkreis • Der Kreisausschuss • 36339 Lauterbach

Planungsbüro Fischer  
Frau Pia Anders  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg

---

Aktenzeichen:	<b>UNB-50566-23-36</b>		
Grundstück:			
Gemarkung – Flur – Flurstück(e)	<b>Rülfenrod</b>	<b>1</b>	<b>73/1</b>
	<b>Rülfenrod</b>	<b>1</b>	<b>73/2</b>
	<b>Rülfenrod</b>	<b>1</b>	<b>74 u.a.</b>
Vorhaben:	<b>Bauleitplanung der Gemeinde Gemünden (Felda) Bebauungsplan "Solarpark Steinbergacker" und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich</b>		
Antragsteller(in)	<b>Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden Rathausgasse 6 35329 Gemünden/Felda</b>		

---

Sehr geehrte Frau Anders,

wir danken Ihnen für die Beteiligung in oben genanntem Verfahren, zu welchem wir nachfolgend Stellung beziehen. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf beide Verfahren.

Generell sehen wir die vorliegende Planung als ergänzungswürdig bzw. korrekturbedürftig an. Dies führen wir im Einzelnen weiter aus:

### Standortwahl / Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Klimafunktionen

Der Standort ist kritisch auf Alternativen zu prüfen. Generell ist der Außenbereich von Bebauung freizuhalten und Eingriffe im Außenbereich zunächst auf Alternative zu prüfen und bei Alternativlosigkeit so gering wie möglich zu halten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Naturschutzbeirats des Vogelsbergkreises, der auf Grund unzureichender Standort-Alternativenprüfungen die aktuelle Planung ablehnt.

1. Die Gemeinde Gemünden (Felda) weist einen nennenswerten Anteil Offenlandflächen entlang der Bundesautobahn 5 auf. Gemäß §35 BauGB Abs. (1) Nr. 8 b) sind Vorhaben zur Nutzung von solarer

- Gebietes Feldatal/Kahlofen und Ohmaue für das Schutzgebiet nachgewiesen wurden. Können erhebliche Beeinträchtigungen auf Schutzgüter des FFH-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden – auch wenn die Schutzgebietsfläche nicht direkt betroffen ist – ist eine NATURA2000-Verträglichkeitsprüfung zu erstellen.
4. Sofern CEF-Maßnahmen erforderlich sind, sind diese im Sinne schonenden Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche sowie Sicherstellung des bestmöglichen, räumlichen Zusammenhangs nach Möglichkeit innerhalb der Solarparkfläche einzuplanen.

### **Belange des Biotopverbundes, der Eingriffsminimierung und Kompensation**

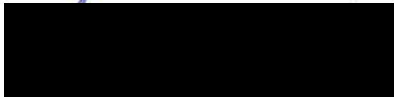
5. Auch wenn die Einsaat von Ackerland zu Grünland eine generelle Aufwertung darstellt, ist die Errichtung eines Solarparks in der Freifläche grundsätzlich als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Es ist daher eine sachgerechte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erstellen, in welcher der Abwertung des Grünlandes durch Beschattung und Überbauung Rechnung getragen wird. Auch zusätzliche Kompensation außerhalb des Solarparks kann notwendig sein.
6. Im Besonderen ist für eine sachgerechte Ermittlung der Eingriffserheblichkeit sowie des Kompensationsbedarfs die maximal zu versiegelnde Fläche bezüglich sämtlicher Nebenanlagen, etc. festsetzen sowie konkrete Angaben zur Überdeckung mit den Solarmodulen verbindlich festzulegen.
7. Sofern extensives Grünland langfristig entwickelt und dieses auch in der Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung als solches gewertet werden soll, ist im Umweltbericht konkret darzustellen, wie dieses angelegt und entwickelt werden soll. Relevant ist in diesem Zusammenhang eine konkrete Festsetzung von Modulhöhenunterkante sowie Reihenabständen, um zu belegen, dass die entsprechenden Landschaftspflegeverfahren auch umgesetzt werden können (im Besonderen maschinelle Mahd). Sofern die Wiese als extensive Schafweide genutzt werden soll, ist konkret anzugeben, ob ein entsprechender Beweider überhaupt zur Verfügung steht. Weiterhin ist eine Modulunterkantenhöhe von wenigstens 1m festzusetzen, damit die Tiere die Bereiche um die Module vollständig abweiden können.  
Bei eingeplanter extensiver Mahdnutzung ist das Schnittgut zwingend abzufahren. Entsprechend ist der Aufbau der Modulreihen, Reihenabstände, etc. verbindlich festsetzen, auch um die technische Umsetzbarkeit einer Mahd mit Abfuhr zu gewährleisten. Das reine Abmulchen, z.B. mit einem Mähroboter, ist nicht geeignet, um extensives Grünland zu entwickeln und kann entsprechend nicht herangezogen werden.
8. Ebenfalls ist für die Bewertung des extensiven Grünlandes die konkrete Festsetzung der maximal zu überdeckenden Fläche mit Solarmodulen verbindlich festzulegen.
9. Das extensive Grünland muss umgesetzt werden, damit auf einen externen Ausgleich verzichtet werden kann. Es ist daher im Umweltbericht zu ergänzen:

- Zäune verwendet werden, ist kritisch zu prüfen, inwieweit Schafbeweidung mit Blick auf den Herdenschutz umsetzbar ist.
14. Sofern eine Ausführung mit Zaun gewählt wird, ist vor diesem eine vollumfassende Heckenstruktur anzulegen, sofern nicht bereits natürliche Gehölzstrukturen bestehen. Auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass der Zaun als technisches Bauwerk nicht optisch in die Landschaft außerhalb des Solarparks wirkt. Weiterhin wird auf diese Weise die Landschaftsbildbeeinträchtigung minimiert.

Für Fragen und Anmerkungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Scharf

**Stellungnahmen Öffentlichkeit mit Anregungen und Hinweisen**

---



## **Einwände und Bedenken zum Vorhaben Neubau von PV-Anlagen in der Gemarkung Rülfenrod**

Aus dem Ohmtal-Bote, Nr. 48/2019, Niederschrift zur Ortsbeiratssitzung in Rülfenrod haben wir, [REDACTED] Rülfenrod, entnommen, dass eine PV-Anlage auf Privatbesitz am „Steinacker“ (Freifläche zwischen Rülfenrod und Nieder-Gemünden) gebaut werden soll, und eine weitere zwischen Rülfenrod und Ehringshausen entstehen könnte. Hierzu möchten wir Stellung nehmen und unsere Einwände und Bedenken vortragen.

Liegt als Grundlage zu den konkreten Vorhaben ein Gesamtkonzept vor, welches die langfristige Planung und Prüfung aller geeigneten Flächen innerhalb der Gemeinde Gemünden (Felda) betrachtet? Sollte eine solche Gegenüberstellung aller für die Solarenergie geeigneten Potentialflächen im Zusammenhang mit einer Bedarfsplanung noch nicht vorliegen, ist fraglich, wie ohne eine einheitliche Betrachtung des Gemeindegebietes auch zukünftigen Interessenten im Sinne der Gleichbehandlung der Bau von PV-Anlagen nicht verwehrt, bzw. auf Basis einer für das Gemeindegebiet gültigen Flächenbetrachtung der „Wildwuchs“ unterbunden werden kann.

Bei der Fläche westlich von Rülfenrod handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Landesentwicklungsplan Hessen (vom 14.11.2000) wird die Fläche Ökologischen Verbundräumen zugeordnet und liegt innerhalb überregional bedeutsamer Freiräume. Im Textteil des LEPs wird erläutert: „Für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten und durch die Regionalplanung zu sichern.“ Dies ist im Regionalplan Mittelhessen 2010 berücksichtigt worden und die Fläche als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ dargestellt. Im Textteil zum Regionalplan heißt es zu diesem Ziel: „In den Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. (...) Generell ist bei Abwägungsentscheidungen der öffentliche Belang Landwirtschaft (Agrarstruktur) höher zu gewichten, als die privaten Belange einzelner Landwirte.“ Im vorliegenden Fall wäre diese Aussage wohl um „einzelne Investoren“ zu erweitern.

Südlich von der Fläche grenzt ein „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ an. Hierzu heißt es im Textteil, dass „diese Gebiete von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden“ sollen. Es wäre daher zu überprüfen, ob mit der Errichtung von PV-Anlagen als großflächige Bebauung eine Beeinträchtigung der Klimafunktion verbunden sein könnte.

Im ergänzenden Teilregionalplan Energie Mittelhessen von 2017 werden Standorte zur Gewinnung von Energie aus regenerativen Quellen wie Wind und Sonne behandelt. Demnach liegt zwischen Rülfenrod und Ehringshausen, nördlich der Bahnlinie, ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Vergleich Karte 1 „Windenergie und Photovoltaik“). Wurden die nun in Erwägung gezogenen Flächen schon in Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplanes als Potentialflächen angemeldet und innerhalb des Verfahrens auf ihre Tauglichkeit überprüft? Falls nein, warum kommen die Flächen erst jetzt als potentielle Standorte in Betracht? Wurden die grundsätzlichen Standortvoraussetzungen für Solaranlagen bezüglich möglicher Einspeisepunkte, der Topographie, Beeinträchtigungen z.B. aufgrund möglicher Blend-Wirkung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege zusammengestellt und bewertet?

In der Begründung zum Teilregionalplan ist unter Punkt 2.3 ausgeführt, dass „Raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen (...) in den Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden“ sollen. Bei der geplanten Bebauung einer 10 ha großen Fläche ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, da es sich sowohl um ein überörtlich relevantes Vorhaben handelt, welches in größerem Maß Grund und Boden in Anspruch nimmt, als auch die räumliche Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes beeinflusst. Sind die gewünschten Bereiche, sofern sie sich im Zuge eines Gesamtkonzeptes als tauglich erweisen, westlich und östlich von Rülfenrod aufgrund der geplanten Größe dann nicht als „Vorranggebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ im Teilregionalplan auszuweisen?

Auch im Flächennutzungsplan ist in dem genannten Bereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Dies widerspricht einer Nutzung von PV-Anlagen auf der Fläche.

Durch die Bebauung wird fruchtbares Ackerland unbrauchbar und die PV-Anlagen belegen unnötigerweise Land-Flächen, wodurch die Zersiedelung der Landschaft weiter vorangetrieben wird. Zudem widerspricht dies dem Grundsatz der „Innen- vor Außenentwicklung“, um die unverbauten Landschaften im Außenbereich zu schonen.

Die für die Überplanung vorgesehenen Flächen sind von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung und bislang ohne jegliche Bodenverdichtung. Südlich der Fläche „Steinacker“ liegt das FFH-Gebiet „5320-303 Feldatal/Kahlofen und Ohmaue“, welches sich durch eine Vielzahl an Erhaltungszielen der unterschiedlichen Lebensraumtypen auszeichnet (siehe u.a. Informationen des Bundesamt für Naturschutz oder des RP Gießen). Zur Erläuterung des Feldatales wird beschrieben, dass es sich um ein heute seltenes naturnahes Bach-Auen-System mit natürlich mäandrierendem Bachlauf, einem bachsäumenden Erlen-Eschen-Wald sowie angrenzende Feuchtwiesen und Brachbereiche handele. Diese Lebensraumtypen biete seltenen, an Feuchtgebiete gebundenen Pflanzengesellschaften, wie beispielsweise Seggen-Gesellschaften, optimale Standortbedingungen und damit abwechslungsreichen Lebensraum für zahlreiche, auch bedrohte, Pflanzen- und Tierarten. Der Auen-Komplex des Feldatals werde darüber hinaus von großflächigen, naturnahen Buchenwäldern sowie mehreren Teichen und Tümpel mit, teilweise ausgeprägter Ufervegetation ergänzt. Die Verknüpfung dieser wertvollen Biotop schaffe für eine bemerkenswert große Vielfalt von Tieren einen außerordentlich hochwertigen Lebensraum. Von überregionaler Bedeutung sei die sehr artenreiche Vogelwelt. Unmittelbar zur angedachten Fläche liegen die umliegenden Biotopen des Biotopenverbunds, wie z.B. die Biotop „Seggenreiche Feuchtwiese südwestlich Rülfenrod“, „Naßgrünland u. Hochstaudenflur westlich Rülfenrod“ oder „Feuchtgrünland mit Quellsumpf westlich Rülfenrod“.

Jeglichen Eingriff in diese wertvolle und artenreiche Landschaft lehnen wir ab. Die PV-Anlagen stellen eine Veränderung der Landschaft und somit eine Beeinträchtigung für Arten bis hin zum Verlust von Lebensräumen dar. Negative Auswirkungen auf Tiere, z.B. Insekten bei der Eiablage, wie Libellen, sind nicht verantwortbar.

Zudem ist durch eine so massive Bebauung eine erhebliche negative optische Wirkung für die Landschaft zu erwarten, denn solche PV-Anlagen sind landschaftsfremd und entsprechen nicht dem traditionellen Landschaftsbild.

Die enorme Größe der geplanten Anlage von rund 10 ha in unmittelbarer Nähe zu Rülfenrod ist absolut unverhältnismäßig, da die geplante Anlage die bebaute Fläche der Ortschaft übersteigt. Durch die bereits erhebliche Windenergienutzung auf der Gemarkung Rülfenrod ist die Ortschaft schon durch ein hohes Maß vorbelastet und hat schon an unverbautem

Natur- und Landschaftsraum durch die Fernwirkung der Windräder einbüßen müssen. Die Eigenart und Schönheit der besonderen Landschaft muss umfänglich erhalten bleiben. Die exponierte Lage, auch aufgrund der Topographie, macht es unmöglich, eine Anlage in der Größe in irgendeiner Form in die Landschaft einzubinden.

Im Presseartikel der Alsfelder Allgemeine „Wie viel Solarpower für Gemünden“ vom 11.09.2019 haben wir gelesen, dass „die Anlage eine elektrische Leistung von sechs bis sieben Megawatt haben soll, was dem Strombedarf von 1500 Haushalten entspreche“. Laut den Einwohnerzahlen der Gemeinde Gemünden (Felda), Stand 31.12.2019, hat Rülfenrod 93 Hauptwohnungen, im gesamten Gemeindegebiet sind es 2.718. Wie ist die Größe der geplanten PV-Anlage im Verhältnis zum Bedarf der Abnehmer und Berücksichtigung der bereits erzeugten Windenergie ermittelt worden?

Hierzu noch eine weitere Frage zur Ausdehnung und Dimensionierung der geplanten Anlage: Die Verordnung über Gebote für Freiflächensolaranlagen (Freiflächensolaranlagenverordnung – FSV) vom 19. November 2018 begrenzt den Zubau von Freiflächen-Anlagen auf 35 MW pro Jahr (das etwa einer Fläche von rund 50 Hektar entspricht). Im o.g. Presseartikel wird von einer elektrischen Leistung von sechs bis sieben Megawatt gesprochen; damit würde (auch hinsichtlich der geplanten 10 ha Fläche) allein der Bereich westlich von Rülfenrod bereits ca. 1/5 der insgesamt pro Jahr zulässigen Freiflächenanlagen beanspruchen. Ist dies landesweit abgestimmt und bei der Entwicklung weiterer Solarparks berücksichtigt? Sind die Standortvoraussetzungen gemäß den Vorgaben und Anforderungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) erfüllt?

Weitere Fragen:

Ist eine zeitliche Begrenzung mit einer Rückbauverpflichtung vorgesehen?

Welche Höhe ist für die Module vorgesehen? Werden diese aufgeständert und ergibt sich dadurch eine zu berücksichtigende Fernwirkung für das Landschaftsbild?

Wie soll die Anbindung und Erschließung des Solarparks erfolgen?

Können Probleme und Beeinträchtigung durch Blendeffekte / Blendwirkung der PV-Anlage (z.B. für die Bahn) ausgeschlossen werden?

Was passiert mit Strom, der nicht direkt von Haushalten abgenommen wird? Ist eine Speicherung vorgesehen und die Dimensionierung der Anlage an den Bedarf angepasst?

Wird der Verkauf des Naturraums und Verbau der freien Landschaft in eine "schillernde Landschaft" in solch großem Ausmaß innerhalb des Gemeindegebietes wirklich für vertäglich und richtig erachtet?

Aus den vorgetragenen Gründen und Bedenken lehnen wir eine Bebauung der direkten Ortsumgebung Rülfenrods strikt ab.

Mit freundlichen Grüßen,





An das  
Planungsbüro Fischer  
Im Nordpark 1  
35435 Wetttenberg

## Einwendungen zum Bebauungsplanvorentwurf „Solarpark Steinbergacker“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir leben seit [REDACTED] in Rülfenrod. Meine Frau und ich sind mit unserem damals 3-jährigen Sohn „aufs Land“ gezogen, weil wir unserem Sohn die Gelegenheit bieten wollten, naturnah in unzerstörter Kulturlandschaft aufzuwachsen. Nach wenigen Jahren wurden oberhalb von Rülfenrod, auf dem Steinberg, fünf Windräder errichtet, die aus dem bis dahin weitestgehend intakten, landwirtschaftlich geprägten Naturraum einen „Windpark“, einen Ort zur industriellen Stromerzeugung, machten. Damit war der Steinberg, wo es damals noch Brutreviere von Lerchen und anderen Bodenbrütern gab, seiner Funktion als Erholungsraum größtenteils beraubt. Während heute gern darauf hingewiesen wird, dass die Wirkung von Windkraftanlagen auf den Menschen von dessen Einstellung zu dieser modernen Art der Stromerzeugung abhängig sei, wusste im Jahr 2000 das Bundesamt für Naturschutz noch: „...dass die Bewegung der Rotorblätter und das diskontinuierliche Geräusch der Flügelschläge (...) zwangsläufig, aufgrund naturgesetzlicher menschlicher Verhaltensweisen, die Aufmerksamkeit erregen und sie im Fall des Erholungssuchenden von Ruhe und Naturgenuss ablenken. Zusammen mit der Erwartungshaltung „Natur erleben“ kann dies zu starker Belästigung führen. Ein Gewöhnungseffekt ist auszuschließen.“ (in: Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen, Bonn-Bad Godesberg 2000)

Seit fast 25 Jahren ertragen wir die Geräuschkulisse der Windräder, wohl wissend um die gesundheitlichen Risiken, die von gestörtem Schlaf ausgehen können, weil wir durchaus sehen, dass auch die Gemeinde Gemünden einen Beitrag zur Energiewende leisten muss.

Seit 2021 wird in Hörweite das Ohmtaldreieck gebaut, mit dem die A49 an die A5 angeschlossen werden soll. Auch hiervon werden wir ab Herbst 2024 mehr als bisher schon belastet werden.

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage würde eine weitere optische, klimatische und räumlich einschränkende Beeinträchtigung und den Verlust von Erholungsraum mit allen Nebenfolgen für die Bewohner des Ortsteils Rülfenrod bedeuten. Dagegen haben sich ca. 50% der Rülfenröder und andere Betroffene per Unterschriftenliste, die Ihnen bereits zugegangen ist, ausgesprochen.

Die Notwendigkeit, ausgerechnet ins idyllische Feldatal eine PV-Anlage bauen zu müssen, wird nicht gesehen. Stattdessen ist von Bürgerinnen und Bürgern angeregt worden, die Anlage auf den Steinberg zwischen und unter die Windräder und in die Nähe des Ohmtaldreiecks zu bauen. Die Anlage würde dort, in einem stark vorbelasteten Gebiet, optimale Akzeptanz erfahren.

Im Folgenden nehme ich zu ausgewählten Aspekten des Umweltberichtes Stellung.

### **1. Klimafunktion und Wärmeentwicklung**

Wie der Umweltbericht auf den Seiten 7 und 8 richtig bemerkt, entspricht die großflächige Erwärmung über den Modulen (60-70 Grad Celsius) in ihren Auswirkungen denen einer sonstigen Bebauung. Daraus den Schluss zu ziehen, dies sei somit unbedenklich, widerspricht den Festsetzungen des Regionalplans. Dort wird die wichtige Klimafunktion des Feldatals hervorgehoben, die auf dem folgenden Mechanismus beruht: Die entstehende kalte, sauerstoffreiche Frischluft fließt Felda abwärts und dient zusammen mit dem gleichen Effekt des Ohmtals der Frischluftversorgung der Lahnstädte Marburg und Gießen. Aus diesem Grund wurden Bauvorhaben im Ohmtal bei Nieder-Gemünden schon vor Jahrzehnten kategorisch und zu Recht untersagt. Die Bebauung des Feldatals mit einer 10 ha großen PV-Anlage verbietet sich daher wegen vergleichbar umweltschädlicher Auswirkungen.

Neben der Störung der Klimafunktion des Feldatals in südwestlicher Richtung, ist zu erwarten, dass die Erwärmung der Luftschichten über den Modulen (in der Literatur sind Temperaturen bis 80 Grad Celsius genannt) die Kühlung der Ortslage Rülfenrod empfindlich stören wird, weil die erhitzten Luftmassen bei hier vorherrschendem stetem Wind aus westlichen Richtungen die Wohnbebauung erreichen werden. Während unter dem Eindruck des Klimawandels und steigender Temperaturen weltweit über Möglichkeiten der Kühlung (z.B. durch Begrünung/ Nutzung von Erdkälte) nachgedacht wird, würde mit dem Bau der PV-Anlage eine zusätzliche Hitzeinsel geschaffen, unter der die Anwohner zu leiden hätten. Dies verbietet sich aus Gründen der Fürsorgepflicht, die der Staat den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber hat.

### **2. Umweltbericht: Eingriff ins Landschaftsbild.**

Auf S.33 ff werden allgemeine Grundsätze der Schadensminderung beim Bau von PV-Anlagen aufgelistet. Dabei bleiben aber die konkreten Verhältnisse vor Ort weitestgehend



unberücksichtigt. Der vom Planungsbüro richtig konstatierte erhebliche Eingriff in das Landschaftsbild ist, anders als vorgeschlagen, nicht durch Heckenbepflanzung oder Sichtschutz gleich welcher Art zu beheben, weil die beplante Fläche von der südlich erhöht verlaufenden L 3146 vollständig einzusehen ist. Die PV-Anlage würde eine landschaftlich außerordentlich reizvolle Ansicht nachhaltig zerstören. Dies bedeutet den Verlust von Wohn- und Lebensqualität für die Anwohner und damit einhergehend deutliche Immobilienwertverluste.

### **3. Wohnen, Siedlung, Erholung**

Auf S.32 unter 2.10 behauptet der Bericht, es seien unter dem Aspekt Erholung keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da genügend Wege in die benachbarte Umgebung zur Verfügung stünden. Auch hier ignorieren die Autoren die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort.

Tatsächlich führen (L 3146 ausgenommen) nur zwei Wege aus dem Ort. Das sind zum einen der Maulbacher Weg und zum anderen der Kirtorfer Weg. Beide Wege führen steil bergauf und sind für Eltern mit Kinderwagen oder ältere Menschen kaum zu bewältigen. Sie werden deshalb als Spazierwege zum Zwecke der Erholung verständlicherweise nur von wenigen genutzt. Der in der Ebene des Feldatals verlaufende Feldweg in Richtung Nieder-Gemünden ist der einzige Weg, der, wenn er - wie bereits in Planung - als Radweg ausgebaut wird, der Naherholung in Natur und unberührter Kulturlandschaft umfassend dienen könnte. Die auf ca. 600m parallel erstellte PV-Anlage würde den Erholungswert weitestgehend aufheben. Rülfenrod, ein Ort mit überdurchschnittlich vielen Kindern und Zuzug junger Familien, würde dadurch in seinem Erholungswert stark beeinträchtigt.

### **4. Standortwahl**

Der Umweltbericht begründet die Standortwahl unter 6./ S.33ff damit, dass die Gemeinde Gemünden über keine geeigneten Flächen verfüge und deshalb auf das Vorranggebiet Landwirtschaft zugegriffen werden könne/ müsse.

Es darf bezweifelt werden, dass diese Argumentation dem Geist des Regionalplans entspricht. Folgt man der Argumentation des Umweltberichts, bedeutet dies, dass dem Bau von PV-Anlagen auf Vorranggebiet Landwirtschaft in Gemünden nichts mehr entgegenzuhalten ist, denn Industriebrachen etc. wird es auch in Zukunft in Gemünden nicht geben. Damit wäre die Schutzwirkung für landwirtschaftliche Flächen, die der Regionalplan entfalten will, außer Kraft gesetzt. Es kann nur gelten: Wenn es keine geeigneten Flächen gibt, kann keine PV-Anlage gebaut werden. Allerdings wurde an anderer Stelle bereits darauf hingewiesen, dass es geeignete Flächen durchaus gibt, die als Alternative in Betracht gezogen werden könnten. Festzustellen ist auch, dass diese Anregung aus der Bürgerschaft, - die Anlage auf den Steinberg (überwiegend gleiche Besitzverhältnisse) oberhalb des

Ohmtaldreiecks zwischen bestehende Windräder zu verlegen, ohne jede Begründung ignoriert worden ist. Auch hier würde Ackerland beansprucht, aber dieser alternative Standort würde bedingungslos von der Bevölkerung akzeptiert.

Weiterhin hat die in Gesprächen gemachte Zusage der Energiegenossenschaft Vogelsberg (Herr Mest), zum angrenzenden bebauten Grundstück, der „Villa“, einen 100m-Abstand einzuhalten, offensichtlich keinen Eingang in die vorliegende Planung gefunden. Es ist bemerkenswert, mit welcher Rücksichtslosigkeit die berechtigten Interessen von Betroffenen übergangen werden und damit die Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern ignoriert wird.

Auf S. 35 des Umweltberichtes und auch a.a.O. wird behauptet, die geplante PV-Anlage ermögliche weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung, z. B: durch Schafhaltung, weshalb nicht von Vernichtung von Ackerland die Rede sein könne. Wie unschwer in Erfahrung zu bringen ist, benötigt jedes Schaf ca. 1ha Weideland und einen Schafhalter, der möglichst 24 Stunden am Tag zur Verfügung steht. Der Erlös aus Schafhaltung auf 10ha Ackerland würde pro Jahr ca. 1000,- € betragen. Die Haltung von 10 Schafen als landwirtschaftliche Nutzung zu bezeichnen reiht sich ein in die eher flapsig-unernste Argumentation des Umweltberichtes an anderen Stellen.

Im Textteil des Regionalplans findet sich auf S.51 die Empfehlung, dass „PV-Flächenanlagen in der Nähe von Siedlungsbereichen nicht überwiegen und in ihrer Flächeninanspruchnahme nicht größer sein (sollen) als die benachbarte Siedlungsfläche“. Damit sollen eine Überprägung des Landschaftscharakters und deutliche Veränderungen der Erlebnis-, Erholungs- und Freizeitfunktion des Freiraumes verhindert werden. Der geplante „Solarpark Steinbergacker“ soll 10ha groß sein, die Siedlungsfläche von Rülfenrod beträgt ca. 3ha. Dieses Größenverhältnis macht ein Zielabweichungsverfahren zwingend erforderlich. Aktuell ist es noch nicht beantragt, obwohl dies vor Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplan geschehen soll.

## **5. Tiere und artenschutzrechtliche Belange**

Der Ortsbeirat Rülfenrod hat in seiner Stellungnahme Bedingungen formuliert, von deren Erfüllung er seine Zustimmung zu diesem Bauprojekt abhängig gemacht hat. Darunter war die Forderung nach vier Wildkorridoren und einem geeigneten Abstand zur Bahntrasse, um zu verhindern, dass wechselndes Wild zwischen Bahn und PV-Umzäunung in Panik geraten und auf die Gleise zurückflüchten könne, wo ernste Gefahr für Wild und Bahnreisende droht. Nichts davon und von weiteren Forderungen des Ortsbeirats findet sich im Umweltbericht wieder. Aktuell liegt eine Zustimmung des Ortsbeirates damit nicht vor.

**6. Fazit:**

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage würde ein wertvolles Naherholungsgebiet zerstören, in einen intakten Naturraum eingreifen mit erheblichen Folgen für die Tierwelt, eine wichtige Frischluftfunktion behindern, die Lebens- und Wohnqualität der Anwohner unzumutbar beeinträchtigen und nicht zuletzt die Dorfgemeinschaft in Rülfenrod nachhaltig schädigen. Von dem Bau der PV-Anlage auf dem Steinbergacker ist aus den vorgenannten Gründen abzusehen und die Planung auf dem Alternativstandort voranzutreiben. Dass sich dadurch der Bau der Anlage verzögern würde, sollte in Anbetracht der Betriebszeit von 30 Jahren hinzunehmen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Rülfenrod, den 07.September 2023

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 8. September 2023 20:51  
**An:** Info\_Planungsbüro Fischer  
**Betreff:** Einwendung Steinbergacker

## **Einwendung zum Bebauungsvorplan**

Freiflächenphotovoltaikanlage Steinbergacker

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Veröffentlichung des Planungsbüro Fischer.

Als erstes sollte man die Industrieanlage nicht „Solarpark“ nennen.

Ein Park ist in meinen Augen eine Oase in der man Zeit verbringt.

Bei diesem Bauwerk handelt es sich um eine umzäunte Industrieanlage, ein schwarzes Loch, bzw. eine riesige schwarze Fläche.

Es ist aufgefallen das wesentliche Punkte die vom Ortsbeirat von Rülfenrod, die Berücksichtigung dieser war ausschlaggebend für die positive Bewertung, nicht eingehalten wurde.

Weder die Wildkorridore, noch der 100 Meter Abstand zur Wohnbebauung wurde berücksichtigt.

Ebenso wurde ein Abstand zur Bahnlinie nicht berücksichtigt, der querenden Tieren eine Überlebenschance bieten soll.

Unter diesen Prämissen haben sich die Ortsbeiräte Frau Krajewsky und Herr Griesler dafür ausgesprochen, Herr Klein hat sich der Stimme enthalten.

In meinem Beisein hat sich Herr Mest von dem Unternehmen EGV dafür ausgesprochen einen Abstand von 100 Metern zur letzten Wohnbebauung einzuhalten um eine Akzeptanz der Bevölkerung in Ort zu erhalten, ebenso hat er Wildkorridore zugesagt.

Nichts davon ist in den Plan zu sehen, dadurch das weder ein Abstand zur Bahntrasse noch zur Wohnbebauung vorhanden ist, hat sich die damals vorgestellte Fläche nochmals um fast einen Hektar erhöht.

Zudem hat das Planungsbüro Fischer festgestellt das sich die Temperatur der Luftschichten um 50- 60 Grad Celsius über den Solarpanels erhöht, wahrscheinlich ist die Lufttemperatur höher.

Für den Ort Rülfenrod ist dieser Feldstreifen ein Frischluftkorridor, im Ort herrscht überwiegend, vom Wind her, Westlage.

Wenn sich nun die Luftschichten über der Anlage , errechnet vom Planungsbüro Fischer, so hoch erhitzen, dann trägt der Westwind die Temperatur nicht nur zu den direkten Anliegern sondern auch in den gesamten Ort.

Größere Tiere aus dem Wald können auf einer Länge von 600 Metern den Weg zur Felda nicht mehr queren, die Tiere haben auf dieser Strecke keinen Zugang zu einer Wasserstelle.

Täglich sind größere Rudel an dieser Stelle zu beobachten die die Felda als Wasserstelle nutzen.

Der Bürgervertreter der Gemeinde Gemünden Felda hat bereits einen Aufstellungsbeschluss für den „Energiepark“ Rülfenrod gefasst..... und freut sich auf die „Zusammenarbeit“.

Das 50% der Bürger von Rülfenrod mit dieser Ausdehnung der geplanten Anlage nicht einverstanden sind, interessiert nicht, vom Tierwohl ganz zu schweigen.

In der Regionalplanung Mittelhessen hat der Regierungspräsident in Giessen ein Empfehlung gegeben, um die Übertechnisierung der Landschaft zu vermeiden:

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten nicht größer sein als anliegende Ortschaften.

Das ist hier sehr gründlich nicht berücksichtigt worden.

Vor allen Dingen nicht wenn man an die 5 Windräder denkt die direkt über der Ortschaft stehen.

Das dass Wohlbefinden der Anwohner ob Mensch oder Tier nicht berücksichtigt wird überrascht nicht. Da werden die Bürger verkauft, für den Gewinn den Privatpersonen und die EGV erzielen und das mit Förderung die der Bürger auch noch bezahlt.

Der Gewinn der Gemeinde liegt bei der Gewerbesteuer, wenn ich mich recht erinnere hat bei einer Ortsbegehung eine Gemeindevertreter gemeint:

„bei der knappen Kasse der Gemeinde sind 20.000€ s wichtig“

Wenn ich Bürgervetreterin wäre, würde ich die Gewerbesteuer und 0,02 Cent Beteiligung von jeder erwirtschafteten Kilowattstunde des Feldes verlangen.

Schmerzensgeld, Geld das die Gemeinde für die Verschandelung der Umwelt und die Beeinträchtigung der Anwohner als Schadensersatz bekommt.

Allerdings nur mit Wildkorridoren und gebührendem Abstand, wie von Herr Mest zugesagt.

Als Gemeindevertreterin würde ich mich nicht mit der fragwürdigen Zusage .... „dann gibt es auch einen Spielplatz“ und der Gewerbesteuer abspeisen lassen.....

Immerhin möchten die „Land zu Verfügung Steller“ und die EGV etwas von uns als Gemeinschaft die sich nicht billig verkaufen darf, wenn es schon sein muss.



Am 31. August 2023

Mit freundlichen Grüßen



**Bedenken zu und Einwände gegen den „Vorentwurf“ des Planungsbüros Fischer zur Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans zur großflächigen Fotovoltaikanlage am „Steinacker“ bei Rülfenrod (einschl. des Umweltberichts)**

Vorbemerkung: Grundsätzlich sollten alle Möglichkeiten zur Nutzung Erneuerbarer Energien genutzt werden, die möglichst wenig Natur- und Landschaftsverbrauch mit sich bringen, d.h. alle geeigneten Dachflächen einer Gemeinde sollten genutzt und bereits versiegelte Flächen überbaut werden (z.B. Parkplätze), sowohl im direkten Zugriff der Kommune befindliche, als auch durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und ggfs. Schaffung von Anreizen private Flächen.

Zielabweichung von Vorgaben der Regionalplanung

Das Vorhaben hat einen Flächenbedarf von rund 10 Hektar, derzeit als Ackerland genutzter Grundstücke. Nach den Vorgaben der Regionalplanung ist es damit „raumdeutsam“. „Anlagen, die die Darstellungsgrenze der Regionalplanung von 5 ha (Bruttofläche, inkl. Eingrünung, Erschließung etc.) erreichen bzw. überschreiten, sind stets als raumbedeutsam einzustufen. Dies ist vorliegend erfüllt. Aufgrund der Flächengröße und der Lage im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist das vorliegende Vorhaben raumbedeutsam und es wird ein Zielabweichungsverfahren notwendig.“

Die Zulässigkeit der Fotovoltaik-Freiflächenanlage (FFFA) nach den Kriterien der Regionalpläne, Regionalplan Mittelhessen und Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM), in der jeweils gültigen Fassung (2010 und 2016/2020), sollte geklärt werden, bevor detaillierte Festlegungen im Rahmen der Bauleitplanung getroffen werden. Auswirkungen hinsichtlich der Dimensionierung der Anlage im Verhältnis zur Größe des angrenzenden Ortsteils Rülfenrod sind nach den Raumordnungsvorgaben zu erwarten:

Anlagengröße im Verhältnis zum nächstgelegenen Siedlungsbereich:

Nach dem TRPEM „sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Nähe der Siedlungsbereiche nicht überwiegen und in ihrer Flächeninanspruchnahme nicht größer sein als die benachbarte Siedlungsfläche. Zudem sollten Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht mehr als ein Drittel des Sichtumfeldes (Siedlungsumfang) nahe gelegener Siedlungsbereiche einnehmen“. (Seite 51)

Mit der geplanten Größe von 10 ha entspricht die FFFA nicht dieser Anforderung.



Zudem werden geforderte Mindestabstände nicht eingehalten: Die östliche Begrenzung des für den Bau der Anlage vorgesehenen Grundstücks ist deutlich weniger als 100m vom nächstgelegenen Gebäude des Orts entfernt; Der Abstand zur nördlich gelegenen Bahntrasse erfüllt ebenfalls nicht das Erfordernis des 100m- Abstands zur FFA. Das gilt drittens auch für das sich im Süden befindende FFH-Gebiet, dessen Schutzbedarf tangiert wird, bzw. wird der geforderte „spezifische Puffer“ (TRPEM, S. 49) nicht eingehalten.

### Vorranggebiete Landwirtschaft

FFFA sollen vorrangig in den regionalplanerischen Bereichen für Industrie und Gewerbe errichtet werden. Sind keine entsprechenden Flächen vorhanden, räumen die Planungsgrundsätze auch den Zugriff auf Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Nutzung ein.

Darlegung zur Ausschöpfung aller Alternativen (Dachnutzung, bereits belastete Bereiche: Parkplätze – zu beachten: öffentlicher Zugriff) ist unzureichend, bloße Behauptung des Mangels.

VRG Landwirtschaft gebunden an Bodenqualität; ist hier im Teilbereich (siehe Karte im FN-Plan) an der unteren Grenze (60-65). Bezug zur Regionalen Bedeutung von Lw mit regionalem Bezug. Zunahme der Bedeutung unabhängiger landwirtschaftl. Produktion (Russlands Krieg gegen die Ukraine) sollte eigenständige Erzeugung in Deutschland unterstützen. Insofern wäre es sinnvoll, den Maßstab des Notwendigen, („...“, da diese Fläche für das weiterverarbeitende und produzierende Gewerbe dringend benötigt werden“ (S. 8 Begründung FN-Plan) auch für die landwirtschaftliche Produktion gelten zu lassen.

Die Abwägung zu Vorbehaltsfläche im TRPEM, die etwas weiter nördlich gelegen ist, ist zu oberflächlich, weil vornehmlich auf zu geringe Größe eingegangen wird. Um Größenordnung einzelner FFFA für Gemüenden zu bewerten, ist eine Gesamtsicht des Gemeindegebiets und eine entsprechende Gesamtplanung erforderlich.

Dazu geht der Planungsentwurf auf den Planungsgrundsatz ein, dass maximal zwei Prozent der landwirtschaftl. Fläche (VRG Landwirtschaft ?) der Gemeinde für FFA zur Verfügung stehen sollen. Bei einem Flächenangebot von 1500 Hektar sind das laut Planungsentwurf 30 Hektar. Mit einem Bedarf von etwa 10 ha sei die Anlage bei Rülfenrod zusammen mit der bereits bei Ehringshausen betriebenen mit einer Größe von 4ha weit entfernt von dieser Marge. Das trifft im Rahmen dieser begrenzten Sicht zu, lässt jedoch außer acht, dass hier die

Anlagengröße (s.o.) zu einer unzumutbaren Belastung für den kleinen Ortsteil Rülfenrod führt, die möglicherweise vermieden werden könnte, wenn das Gemeindegebiet insgesamt auf besser geeignete Standorte hin untersucht würde. Diese Abwägung bleiben die vorgelegten Planungsentwürfe schuldig.

### Natur- und Umweltschutz

Für die Verbesserung der Bodenqualität ist die Überbauung einer Ackerfläche mit einer FV-Anlage von der in den Vorentwürfen erläuterten Bedeutung. Dennoch gilt es diese Aufwertung abzuwägen gegen den Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche.

Wird – gewissermaßen als Ersatz – die Nutzung des Grünlands unter den Fotovoltaik-Modulen eine Beweidung, z.B. mit Schafen erwogen, so sollte auf eine ausreichende Höhe dieser Module geachtet werden. Die angegebene Erhitzung der Solarflächen auf 60 Grad-70 Grad erfordert einen zum Schutz der weidenden Tiere geeigneten Abstand zum Boden.

Die Hitzentwicklung ist außerdem bedeutsam für die Lage der für die FFFA vorgesehenen Fläche. Im Regionalplan wird auch auf die wichtige Klimafunktion des Feldatal hingewiesen. Die in dem Tal entstehende Frischluft fließt im Feldatal, und in der Folge auch im Ohmtal, abwärts und dient der Frischluftversorgung der Lahnstädte Marburg und Gießen. Viele Bauvorhaben im Ohmtal bei Nieder-Gemünden wurden aus diesem Grund schon vor Jahrzehnten untersagt. Die Bebauung des Feldatal mit einer 10 ha großen PV-Anlage verbietet sich daher. Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu beachten, dass sich der Bereich oberhalb des Bachlaufs der Felda befindet, der als FFH-Gebiet ausgewiesen ist und dessen Beeinträchtigung auszuschließen ist. Die Felda dient dem hier beheimateten Wild als Tränke. Durch die eingezäunte FFFA wird die freie Fläche zwischen dem Wald und dem Bachlauf unzugänglich. Es besteht die Gefahr, dass die Tiere auf die oberhalb verlaufende Bahnlinie abgedrängt werden – mit gefährlichen Folgen für sie sowie für den Bahnverkehr. In diesem Zusammenhang ist auf die Bedingungen zu verweisen, die der Rülfenröder Ortsbeirat mit seiner Zustimmung zu der Errichtung einer 10ha-Fotovoltaikanlage am Ortsrand beschlossen hat, die vor allem die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten des Wilds zur Felda vorsehen.

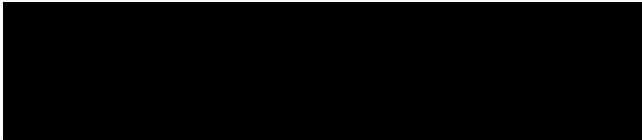
Mit freundlichen Grüßen



Eingang: 22. Aug. 2023

Zur Bearbeitung:  
Planungsbüro Fischer PartG mbB  
Im Nordpark 1 35435 Wettenberg

18.8.2023



An das  
Planungsbüro Fischer  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg

**Bauleitplanung der Gemeinde Gemünden (Felda), Ortsteil Rülfenrod  
Bebauungsplan „Solarpark Steinbergacker“ sowie Änderung des  
Flächennutzungsplanes in diesem Bereich. Beteiligung der Behörden und der  
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bis zum 8.9.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend geben wir Ihnen vorsorglich Kenntnis von unserer Stellungnahme als Einwohner des Ortes Rülfenrod und als direkt betroffene Anlieger zur geplanten Solaranlage mit einer Kopie unseres Briefes an den Bürgermeister unserer Großgemeinde Gemünden (Felda) ohne weitere Anlagen.

Da die terminierten Fristen der Offenlegung in den hessischen Schulferien liegen, werden Stellungnahmen von Behörden oder anderen interessierten Stellen erst verspätet eingehen. Hier wäre eine Fristverlängerung notwendig.

Auch die Hessische Landesbahn als direkter Anlieger zur geplanten Solaranlage ist um eine Stellungnahme zu bitten.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage : Brief an den Bürgermeister der Großgemeinde Gemünden (Felda) ohne Anlagen

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Gemünden (Felda)  
Herrn Daniel Müller  
Rathausgasse 6  
35329 Gemünden (Felda)

Gemeinde Gemünden (Felda)			
18. Aug. 2023			
BU	KA	PA	VZ
BA	FA	KA	
RU	z.d.A.	UL	KTS

**Bauleitplanung der Gemeinde Gemünden (Felda) im Ortsteil Rülfenrod;  
Bebauungsplan „Solarpark Steinbergacker“ sowie Änderung des Flächennutzungsplans  
in diesem Bereich. Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit gemäß §3Abs.1  
BauGB bis zum 8.9.2023**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

als direkte Anlieger (Zaun an Zaun) der jetzt offengelegten Planvorentwürfe des Planungsbüros Fischer in Wettberg zum „Solarpark Steinbergacker“ teilen wir Ihnen mit, **dass wir uns entschieden gegen die Realisierung des Bauvorhabens aussprechen und hiermit eine Aussetzung der weiteren Planung beantragen.**

Wie Ihnen bekannt ist, hat es im Vorfeld der Offenlegung zum geplanten Bau des Solarparks Rülfenrod vielfältige Meinungsäußerungen, Schriftwechsel und Zeitungsartikel gegeben, die dazu geführt haben, dass die Einwohner der Ortsgemeinde Rülfenrod in ihrer Haltung zur geplanten Solaranlage zumindest hälftig negativ eingestellt sind.

Wir lehnen die Realisierung des Projektes Solarpark ab, weil

- er als **monströses Gebilde das Feldatal in Rülfenrod zerstören wird**, und absolut in keinem Verhältnis zur Größe der Ortsgemeinde Rülfenrod steht,
- der Solarpark Steinbergacker mit seiner notwendigen Umzäunung als **unnatürlicher Sperrriegel** den gesamten Südrand des Waldes Steinberg für Rotwild, Schwarzwild, Rehwild, Dachse, Füchse usw. in seinen Fernwechsell und damit zum **Zugang an Wasser (Felda) blockiert** und
- er darüber hinaus mit seiner **Zaunanlage als tödliche Falle** durch die **waldseitig nicht abgegrenzte Eisenbahn** mit ihren inzwischen leise heranpreschenden Zügen **funktionieren wird.**

Rotwild tritt in Rudeln von 10 bis 15 Stücken auf, sie haben ihren Einstand oberhalb der Bahn im sogenannten Buchwald und suchen Kontakt mit weiteren Populationen in Ehringshausen und Otterbach/Hainbach.

Die Bewegungsfreiheit des Großwildes von Rot- und Schwarzwild wird gerade jetzt zusätzlich im Norden der A 5 durch den beiderseits umzäunten Anschluss der A 49 empfindlich gestört und unterbunden. Schwarzwild tritt in der Regel in Rotten von bis zu 30 Stücken auf. Wir wollen uns nicht vorstellen, was passiert, wenn eine Rote Schwarzwild oder ein Rudel Rotwild am Südrand des Steinbergs auf Grund der Zaunbehinderung in Panik auf den Schienen von einem Zug erfasst wird !

Wie Wolfsbeobachtungen in der Großgemeinde zeigen, werden auch künftig Rot- und Schwarzwild in sicher geglaubten Einständen häufiger gestört werden und mehr in Bewegung sein, als in den vergangenen Jahren.

Fernwechsel wandernder Wildarten wie z.B. Rot- und Schwarzwild dürfen für die Tiere nicht versperrt werden und Umzäunungen dürfen Wild nicht auch noch auf Bahnschienen festhalten. Gerade an Eisenbahnschienen muss die Landschaft für Tiere offen sein, damit sie flüchten können. Einseitige Sperrriegel, wie sie durch die Umzäunung des Solarparks an den Bahnschienen geschaffen werden sollen, werden zu tödlichen Fallen, bedrohen den Zugverkehr und gefährden den sicheren Transport von Menschen !

**In den Planungsunterlagen des Büros Fischer wird mit keinem einzigen Wort dieser ernststen potentiellen Gefahr der Unterbrechung von Hochwild-Fernwechselln und der besonderen Situation einseitig abgesperrter Bahngleise Rechnung getragen.**

Die immer weiter fortschreitende Eingrenzung der Lebensräume unseres Großwildes führt zu einer inzwischen vermehrt auftretenden genetischen Verarmung durch Degeneration und Missbildung (siehe einschlägige aktuelle Jagdpresse). Autobahnbau A 49 und ökologischer Waldumbau mit durch starke Trockenheit und Käferfraß entstandenen größeren Freiflächen erzeugen eine weitere Einengung des Rotwildes mit erzwungener Inselbildung. Die geplante Solaranlage Steinbergacker wird zu einem Landschaftshindernis und mit seiner Zaunanlage an der Eisenbahntrasse zu einer tödlichen Falle !

Als direkte Anlieger zum geplanten Solarpark mit der unter Denkmalschutz mit Alleinstellungsmerkmal stehenden Villa in Rülfenrod (erbaut 1897) sehen wir in der Planung keinen entsprechenden Abstand zu unserem Anwesen. Während wir aus Gründen des Denkmalschutzes keine Änderungen an der Außenfassade des Hauses vornehmen dürfen, soll es zulässig sein, direkt daneben (Zaun an Zaun) einen monströsen Solarpark mit eine Fläche von 10 Hektar zu errichten?

Der Bau eines Solarparks an der Autobahn A 5 oberhalb des Steinbergs in der Gemarkung Rülfenrod wäre eine für alle akzeptable Lösung und brächte keinerlei Behinderung mit sich.

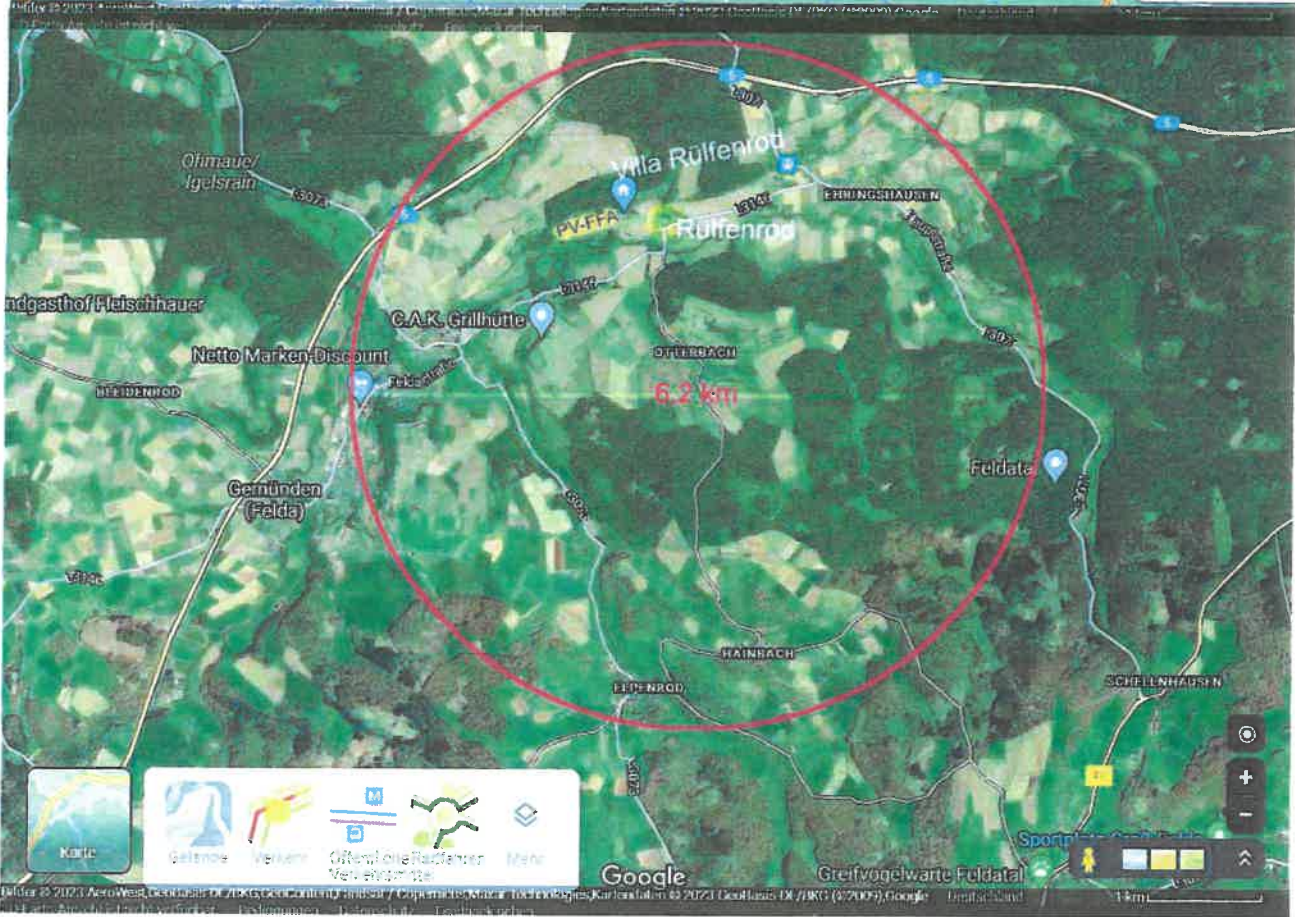
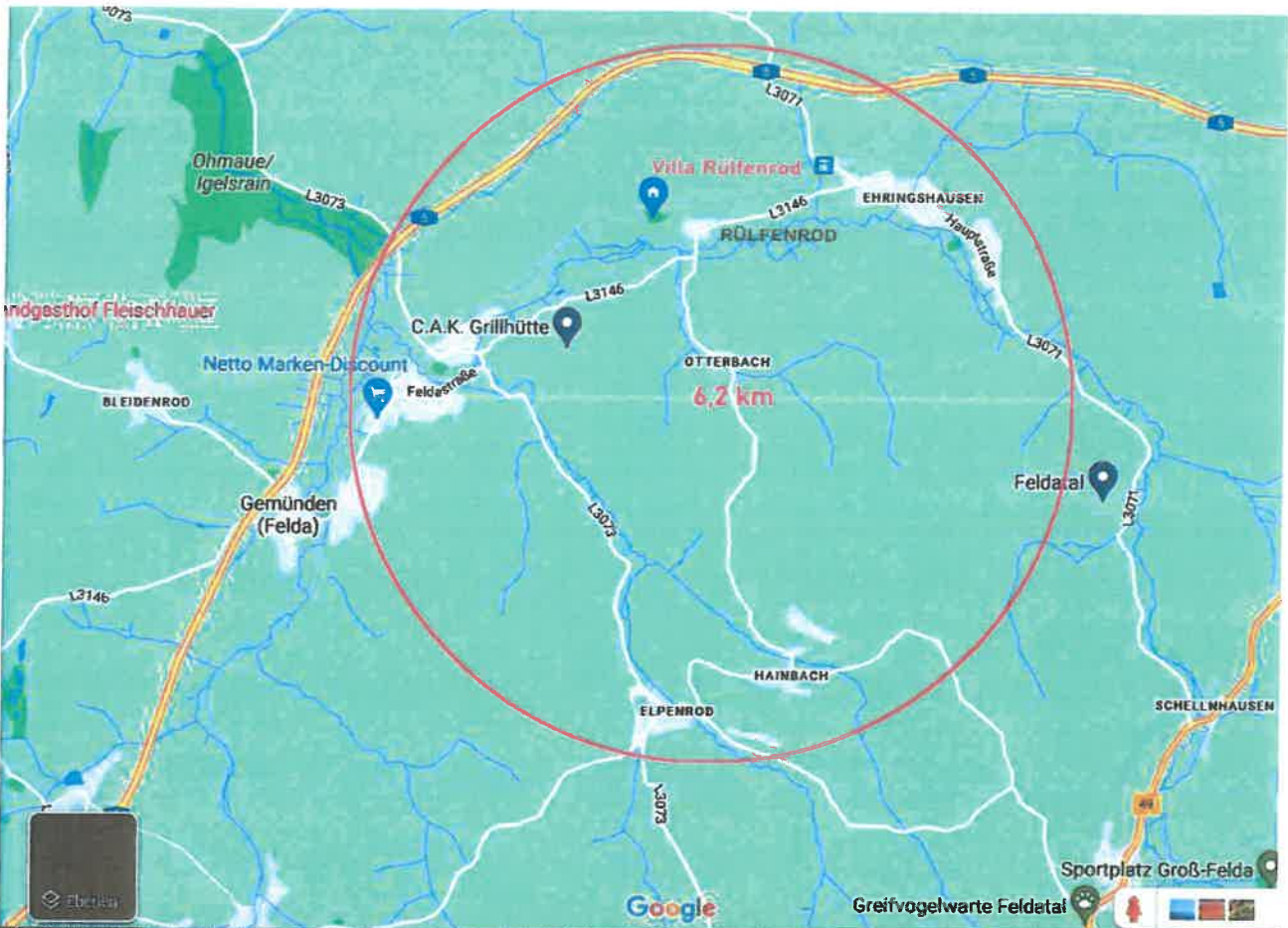
Anliegend finden Sie eine kleine Auswahl der im Vorfeld der Offenlegung geäußerten Bedenken und Ansichten, die wir hiermit in das Offenlegungsverfahren nach §3Abs.1 BauGB zusätzlich einbringen. Insbesondere weisen wir auf unseren Brief vom 12.9.2022 an Sie hin, der mit 38 Unterschriften von Ortsbürgern in Rülfenrod die ablehnende Haltung dokumentiert.

Wir erlauben uns, diesen Brief in Kopie zur Information zu senden an :  
Das Planungsbüro Fischer in Wettenberg, den BUND Landesverband Hessen e. V.,  
das Regierungspräsidium Gießen, den Landrat des Vogelsbergkreises  
Herrn Mario Döweling, Vorsitzender des Kreisjagdverbandes Alsfeld,  
Herrn Prof.Dr.Ellenberger, Präsident des Landesjagdverbandes Hessen und die  
Hessische Landesbahn GmbH als Anliegerin der geplanten Solaranlage ,

Mit freundlichem Gruß









Rülfenrod, den 12. 9. 2022

An den  
Bürgermeister  
der Gemeinde Gemünden (Felda)  
Daniel Müller  
Rathausgasse 6  
35329 Gemünden (Felda)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Wir, die unterzeichnenden Bürger und Hauseigentümer von Rülfenrod, wenden uns an Sie.

Auf der letzten Ortsbeiratssitzung vom Fr., 12. 8. 2022, war ein Tagesordnungspunkt die erneute Stellungnahme des Ortsbeirates zum Bau der Photovoltaik Freiflächenanlage (nachfolgend genannt PVFFA) in der Größenordnung von 10 ha auf den Steinäckern.

Unter gewissen Vorbehalten wurde der Maßnahme vom Ortsbeirat zugestimmt.

1. Begrünung der Zaunanlage
2. Mindestens 4 Wildkorridore für Wildtiere zur Wasseraufnahme an der Felda
3. Großzügiger Abstand zur eingleisigen Bahntrasse
4. Beweidung der bebauten Fläche mit Schafen und evtl. Aufstellung von Bienenstöcken

In der Ausführung vom Ortsvorsteher, Herrn Klein hörte es sich an, als seien die Bewohner überwiegend für den Bau der Anlage. Das ist aber nicht so.

Im Teilregionalplan Mittelhessen von 2016/2020 gibt es eine Verfahrensleitlinie und wenn wir diese zur Maßgabe heranziehen, stellen sich folgende Sachverhalte heraus.

1. PVFFA können in einem Abstand von mindestens 100 m zu Wohnbebauungen im Ortsrandbereich errichtet werden.
2. Im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ..... wie z.B. Umfassung von Ortschaften oder der Verhinderung einer technischen Überprägung durch überdimensionierte PVFFA-Anlagen, sollen diese nicht größer sein als die benachbarte Siedlungsfläche. Zudem sollte PVFFA nicht mehr als ein Drittel des Sichtumfeldes (Siedlungsumfang) der nahe gelegener Siedlungsbereiche einnehmen.

Die Abhandlung über PVFFA ist mehrere Seiten lang und liegt Ihnen sicher vor.

Zudem interessiert es uns, wie die Pläne der EGV in unserer Gemeinde aussehen. Wie ist der aktuelle Planungsstand? Wir erwarten, dass eine detaillierte Planung noch vor der Abstimmung der Gemeindevertretung vorgelegt wird.

Wie viele Anlagen sollen in der Gemeinde noch realisiert werden ?

Welchen Nutzen hat unsere Gemeinde und besonders die Bewohner von Rülfenrod von diesem Gewerbegebiet?

Schreiben gegen die geplante PVFFA-Anlage in Rülfenrod mit Unterschriftenliste vom 12. 9. 2022

Warum wird nicht auf bereits vorhandene, verdichtete Flächen bzw. Dachflächen PV-Anlagen gebaut ?

Im Teilregionalplan wird diese Möglichkeit favorisiert! Das Solarkataster zeigt auch hier in Rülfenrod hervorragende Möglichkeiten auf Dächern Strom zu erzeugen.

Wir sind auf keinen Fall gegen erneuerbare Energien, aber die Umwandlung einer intakten Ackerfläche in ein Gewerbegebiet zur Energiegewinnung lehnen wir ab.

Alle Bewohner von Rülfenrod sind ohnehin schon von einer „Übertechnisierung“ der hiesigen Landschaft in unmittelbarer Umgebung belastet:

Durch die 5 Windräder am Ortsrand haben wir eine nicht unerhebliche Dauerbelastung durch Geräusche der Generatoren, Schlaglichter und Luftgeräusche der Rotorblätter.

Die Autobahn A 5 ist nur 1,6 Km entfernt und deren Geräuschemissionen sind erheblich und zur Zeit kommt die Lärmbelastung durch den Bau der A 49 hinzu. Nun werden hier durch das angeschlossene Ohmtaldreieck die Lärmbelastungen noch einmal deutlich zunehmen.

Das ist eine Menge für einen Ort, der eigentlich nichts hat, außer seiner noch einigermaßen intakten Natur.

Wir finden, dass der dörfliche Frieden bewahrt werden sollte und für einen Bürgermeister ist es Pflicht sich für alle einzusetzen.

Die geplante PVFFA mit ihren 10 ha ist überdimensioniert und wir befürchten, dass sich die Durchschnittstemperatur von Rülfenrod durch die Solarpanels erheblich erhöhen wird, wie wissenschaftliche Arbeiten nahelegen.

Auf keinen Fall werden wir dieses Gewerbegebiet mit Errichtung einer so großen 10 ha PVFFA in unserer direkten Ortsrandlage hinnehmen. Wir werden alles dafür tun, dass die Anlage, wenn überhaupt, in einem angemessenen Abstand zu den außenliegenden Anwohnern und höchstens 3 ha groß errichtet wird. Erst dann stimmen die Dimensionen zur Ortsgröße von Rülfenrod.

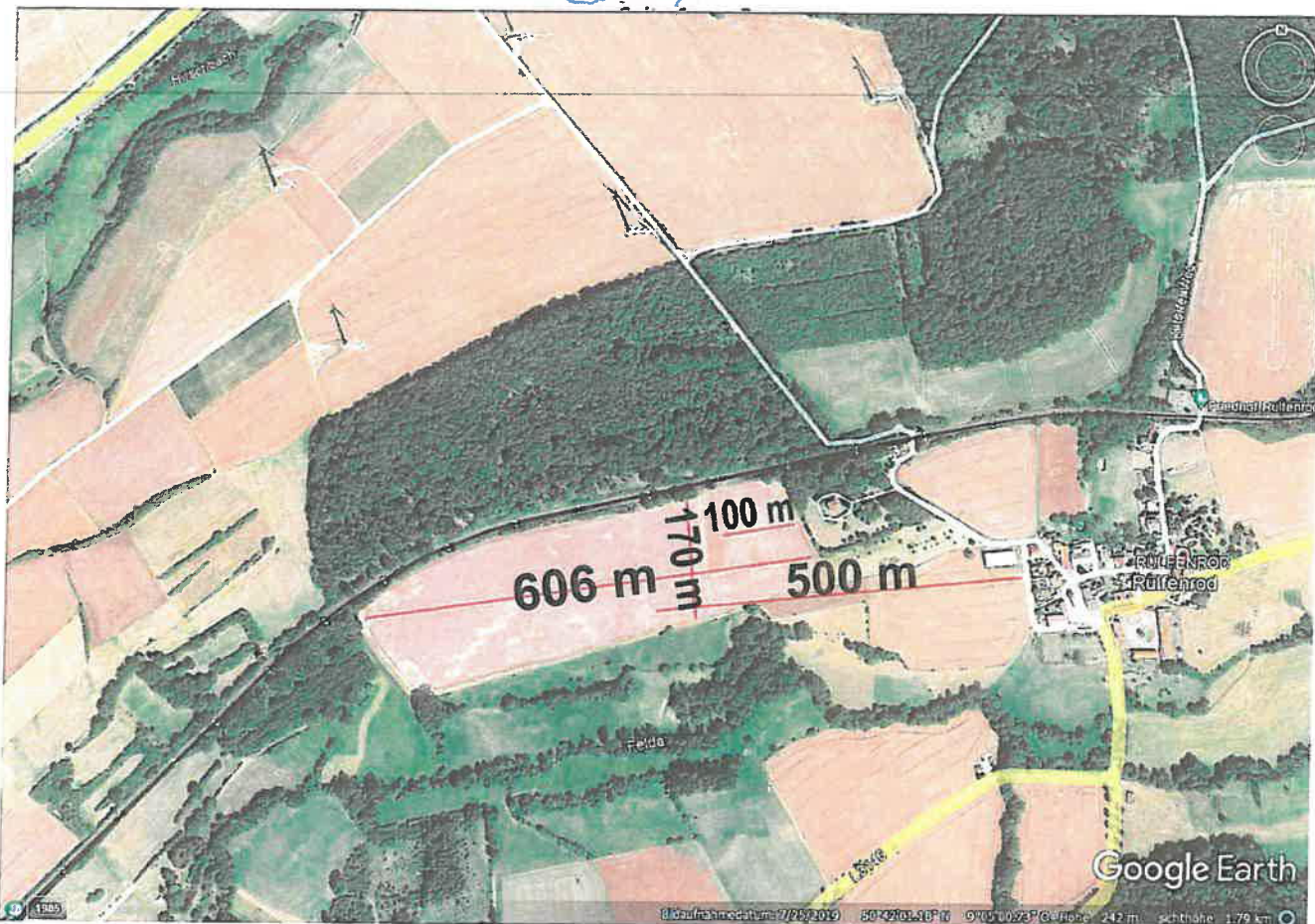
Das an Sie gerichtete Schreiben geht nachrichtlich auch an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Björn Stroh (BGG), an den gesamten Vorstand unserer Gemeinde und an alle Gemeindevertreter, an den Regierungspräsidenten, den BUND, den Landrat und an die Presse.

In der Anlage befindet sich ein Schreiben der Familie [REDACTED] die ein Haus in Rülfenrod besitzen und uns erlaubt haben, ihr Schreiben „Einwände und Bedenken zum Vorhaben Neubau von PV-Anlagen in der Gemarkung Rülfenrod“ vom 17. Jan. 2020 an Sie weiterzureichen.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

sowie die nachfolgend unterzeichnenden Einwohner und Hausbesitzer von Rülfenrod

دربار



Abstands-Maße der geplanten PVFFA-Anlage (2 Rülfenröder Besitzer zu je 4 und 8 ha) zum bebauten Gebiet von Rülfenrod

Fotomontage vom Steinbergacker mit geplanter PVFFA-Anlage (Foto Okt. 2019 vom Kürle-Berg )



Schreiben gegen die geplante PVFFA-Anlage in Rülfenrod mit Unterschriftenliste vom 12. 9. 2022

Schreiben gegen die geplante PVFFA-Anlage in Rülfenrod mit Unterschriftenliste vom 12. 9. 2022



Herrn Karl Pitzer  
 Vorsitzender der Gemeindevertretung Gemünden (Felda),  
 Rathausgasse 6 in 35329 Gemünden (Felda), OT Nieder-Gemünden

Sehr geehrter Herr Pitzer,

vor dem Hintergrund Ihrer Einladung zur 23. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 26. September in Ehringshausen und im Nachgang zur Bürgerversammlung am 10. September in Nieder-Gemünden möchten wir Ihnen noch einmal unsere Besorgnis hinsichtlich der ohne unsere Kenntnis geplanten Photovoltaik-Anlage auf dem Steinberg-Acker (OT Rülfenrod) verdeutlichen.

Photovoltaik-Anlagen, die mit erheblichen Subventionen aus unseren Steuern neben Windrädern in unsere Landschaft gestellt werden, haben überall dort ihren Sinn, wo die Landschaft versiegelt ist, Ödland genutzt wird oder auf Dächern von Gebäuden.

In dem Artikel am 14.09.19 über Romrods Solar-Park-Pläne: „Flötenspieler nicht hinterherlaufen“, der in derselben Ausgabe der Oberhessischen Zeitung, in der auch der Bericht über die Bürgerversammlung Nieder-Gemünden stand, wird sehr ausführlich über die Beweggründe berichtet, die die Romröder Stadtverordneten bewogen haben, den Bau von drei Solar-Parks einstimmig abzulehnen. Sie erkannten klar, daß Solar-Parks inmitten unserer Landschaft, die wir bewahren müssen und uns ein hohes Gut zu sein hat, keinen Sinn machen, wenn sie wertvolles Ackerland vernichten. Wir stehen voll und ganz hinter diesem Artikel mit den aufgeführten Gründen der Ablehnung. Die Energiewende darf nicht zu einem Raubbau an unserer Umwelt führen und letztlich auch unsere Ernährung gefährden.

Eine 10 Hektar große Photovoltaik-Anlage im Feldatal entreißt der Natur schon durch seine hohe Umzäunung ein großes fruchtbares Stück Ackerland und versperrt allen Tieren (u.a. Rot-, Reh-, Schwarzwild und Hasen) den natürlichen Austritt aus dem südlichen Waldrand des Steinbergs. Die direkt am Zaun entlangfahrenden Züge der Bahnstrecke Nieder-Gemünden nach Ehringshausen werden dann zu einer Falle für das Wild! Der Bachlauf der Felda als Magnet und Fernziel zum Wasserschöpfen ist für das Wild des Steinbergs dann unerreichbar.

Eine große Photovoltaik-Anlage ist eine Mondlandschaft, die artfremd ist und das ganze Landschaftsbild von Nieder-Gemünden ins Feldatal oder auch von Rülfenrod in Richtung Nieder-Gemünden zerschlagen wird. Wehret den Anfängen... auch auf dem Weg nach Ehringshausen ist unterhalb der Bahnlinie ein großer Acker, der sich vom Ortsrand Rülfenrod (Forsterhaus) bis nach Ehringshausen hinzieht...

Unsere Zukunft liegt in der Erhaltung unserer landwirtschaftlichen Flächen. Von einer Photovoltaik-Anlage profitieren nur die Erbauer/Betreiber und die Landeigentümer. Wir anderen haben die Landschaftszerstörung zu ertragen.

„Die Natur und die Landschaft sind das Faustpfand ländlicher Gemeinden“, so der Artikel über die ablehnende Haltung der Romröder Stadtverordneten.

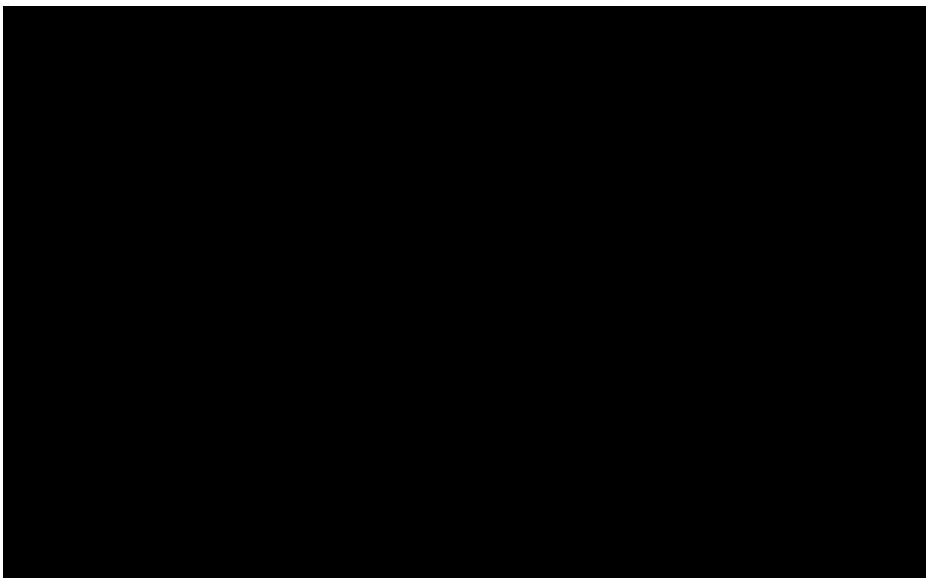
Wir sind nicht gegen eine Gewinnung erneuerbarer Energien, aber bitte dort, wo sie das Landschaftsbild und die Umwelt nicht zerschlagen.

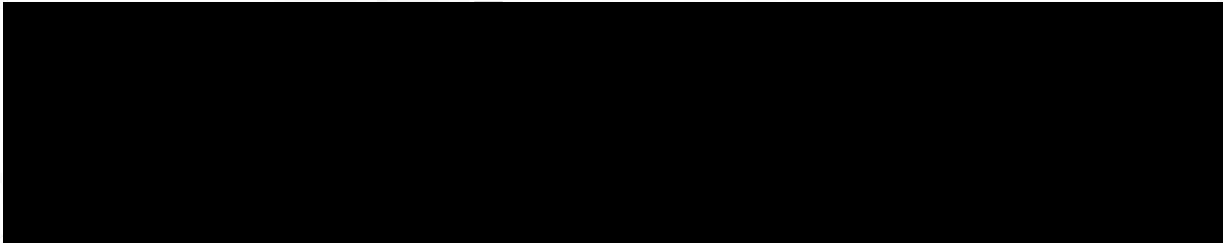
Als Anlieger der geplanten Photovoltaik-Anlage direkt hinter unserem Gartenzaun würden wir aus allen Fenstern der Westseite des eben sanierten und unter Denkmalschutz stehenden Hauses mit Alleinstellungsmerkmal auf die Gesamtlänge der Anlage schauen müssen.

In der von Ihnen für den 26. September in Ehringshausen einberufenen Sitzung der Gemeindevertretung soll mit der Drucksachennr. 19.23.GVE 05 über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan „Solarpark Steinbergacker OT Rülfenrod – Beratung und Beschlussfassung“ entschieden werden.

Wir sind erstaunt und überrascht über die Eile, mit der dieses uns erst zwei Wochen bekannte Projekt behandelt wird und bitten Sie in aller Dringlichkeit, die vorstehenden Argumente bei Ihrer Beschlussfassung zu berücksichtigen und gut abzuwägen.

Mit freundlichen Grüßen





An die Leitung der Unteren Naturschutzbehörde (Umweltamt),  
an die Leitung des Kreisbauamts, untere Denkmalschutzbehörde    gleichlautend  
Goldhelg 20  
36341 Lauterbach

**Energiegenossenschaft Vogelsberg plant Solarpark in der Gemarkung Rülfenrod unterhalb des Steinbergackers**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als direkte Anlieger zum geplanten Solarpark Rülfenrod (hierzu siehe Mitteilung in der Oberhessischen Zeitung, vom 12. September, Seite 17) möchten wir Sie hiermit aufmerksam machen auf eine drohende sehr eingreifende Landschaftszerstörung zwischen Rülfenrod und Nieder-Gemünden. Wir als betroffene direkte Anlieger mit der unter Denkmalschutz mit Alleinstellungsmerkmal stehenden Villa in Rülfenrod haben erst kurz vor der Bürgerversammlung von dem Vorhaben gehört. Inzwischen haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Gemünden (Felda) am 26. September in Ehringshausen mehrheitlich beschlossen, dass ein „städtebaulicher Vertrag“ über den Bebauungsplan „Solarpark Steinbergacker OT Rülfenrod“ abgeschlossen werden soll.

Wir betrachten das Vorhaben mit großer Sorge, da eine Realisierung des Vorhabens die Landschaft tiefgreifend und lange anhaltend optisch zerstören wird, fruchtbares Ackerland der Produktion entzieht und den Wildtieren der natürliche Austritt aus dem Wald des Steinbergs in Richtung des Bachlaufs Felda versperrt. Durch die am Waldrand des Steinbergs verlaufende Bahnlinie Fulda-Giessen geraten die Tiere in die Falle zwischen Einzäunung Solarpark und Wald, um dann von den Zügen erfasst zu werden. Wir reden heute so viel über Umwelt, Natur und Bewahrung dieser Dinge und hier hat man genau das Gegenteil vor.

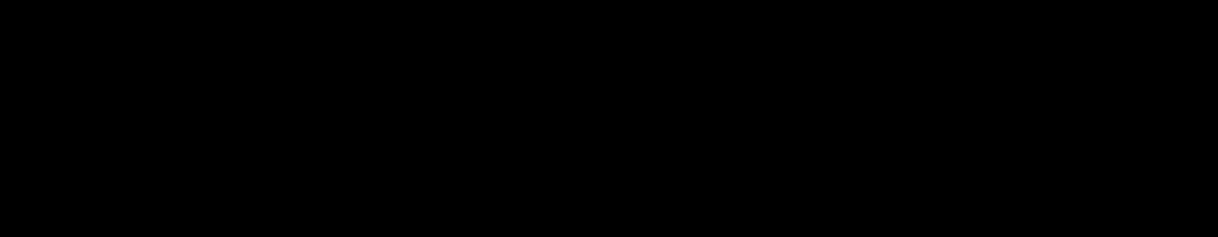
Die Vertreter der Stadt Romrod haben aus diesen Gründen einem Solarpark in Romrod einstimmig eine Absage erteilt. Dies ist ebenfalls in der Ausgabe der Oberhessischen Zeitung vom 12. September, Seite 19 nachzulesen, wobei die dort angeführten Argumente auch voll auf das Projekt in Rülfenrod übertragbar sind.

Hier soll direkt am Gartenzaun neben einer weithin sichtbaren denkmalgeschützten Villa ein 10 Hektar großer Solarpark hingestellt werden. Während wir keine optischen Veränderungen an unserem Haus vornehmen dürfen, ohne den Charakter zu verändern, darf es doch auch keine Genehmigung zum Bau eines Solarparks direkt daneben geben !

Wir möchten Sie bitten, das Vorhaben Solarpark Rülfenrod aufmerksam zu verfolgen und schon in seinen Anfängen zu stoppen.







An das Amt für Bauen und Umwelt  
Goldhelg 20  
36341 Lauterbach

**Energiegenossenschaft Vogelsberg plant Solarpark in der Gemarkung Rülfenrod unterhalb des Steinbergackers.  
Unser Schreiben vom 7.10. ; Ihr Schreiben vom 16.10.2019**

Sehr geehrte Frau Huber, sehr geehrter Herr Hofmann,

zunächst bedanken wir uns für Ihre Antwort auf unseren Brief und Ihre Beschreibung des Ablaufs eines Genehmigungsverfahrens.

Auch wenn uns in diesem Verfahren noch Gelegenheit gegeben wird, unsere Bedenken und Ablehnung zu äußern, möchten wir schon jetzt darauf verweisen, dass sich in unserem Parkgrundstück in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Solarpark eine große Bandbreite nicht mehr so häufig gesehener Tiere und Reptilien aufhalten. Auch wenn wir keinem öffentlich anerkanntem Schutzgebiet angehören, sind dort Salamander (u.a. Feuersalamander) Eidechsen und mehrere Arten von Molchen heimisch. Es ist bekannt, dass gerade Kleintiere, die als Nahrungsquelle dieser Tiere dienen, die spannungsgeladene Atmosphäre einer Solaranlage verlassen. Wie sich unsere am Haus in mehreren Fledermaustaschen lebenden Fledermäuse verhalten werden, vermögen wir heute noch gar nicht zu beurteilen.

Ob es Greifvögel (Rotmilan, Habicht, Sperber, Bussard) oder Fischreiher, Schwarzstorch und unsere am Haus wohnenden Mehlschwalben sind oder wilde Großtiere (Rotwild, Rehwild, Schwarzwild, Fuchs und Hase), denen die althergebrachten Wildwechsel versperrt werden, überall verlieren sie ihre Ruhezonen zur Aufzucht ihrer Jungtiere. Der geplante Autobahnanschluss der A 49 zwischen Maulbach und Rülfenrod wird unsere Landschaft schon sehr zerschneiden, abgesehen von den 5 Windrädern auf unserer Höhe hinter dem Steinberg.

Mit freundlichen Grüßen

